



Auswertung Vernehmlassungsverfahren

Datum RR-Sitzung: 27. April 2022
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2020.DIJ.8637
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Änderung Baugesetz und Baubewilligungsdekret 2021 (BauG-Revision 2021): Auswertung externe Vernehmlassungseingaben

1. Gesamtbeurteilung

1.1 Übersicht

Kategorie	Abkürzung	Zustimmung	Ablehnung	Neutral
Parteien	P	6	0	1
Gemeinden	G	21	1	4
Regionen/Regionale Gremien	R	4	0	2
Wirtschaft	W	5	0	2
Umwelt/Raumplanung/Architektur	U	2	2	2
Kirchen	K	1	0	1
Justiz	J	0	0	2
Diverse	D	3	1	3
TOTAL (ohne Verwaltung) 63		42	4	17

1.2 Gesamtbeurteilung nach Absender/in

Absender	Kategorie	Eingabe	Zustimmung	Ablehnung	Neutral
BAV	D	Bemerkungen zu Art. 61a Abs. 5 BauG und Art. 99a BauV			x
BKSE	D	Verzicht auf Stellungnahme			x
BUCK	D	Grundsätzliche Zustimmung. Anträge zu Gastrobewilligungen	x		
C. Cueni	D	Ablehnung		x	
IG LR	D	Die Revision zielt grundsätzlich in die richtige Richtung, geht aber zu wenig weit.	x		
Initiative Holz	D	Die Kernpunkte der Vorlage sind grundsätzlich zu begrüssen.	x		
VBKBIS	D	Verzicht auf Stellungnahme			x
Belp	G	Mehrheitlich Zustimmung, Vorbehalte bzw. Ablehnung teildelegierte Vorprüfung	x		
Bern	G	Mehrheitlich Zustimmung, Vorbehalte bzw. Anträge zu qualitätssichernden Verfahren, Startgespräch und teildelegierter Vorprüfung (inkl. Regelung BauV).	x		
Biel/Bienne	G	Approbation	x		
Burgdorf	G	Beurteilt Startgespräch positiv, teildelegierte Vorprüfung hingegen kritisch. Begrüssst Ausdehnung des Ausschluss der OLK auf das Nutzungsplanverfahren.			x
Diemtigen	G	Auf die Teildelegation des Vorprüfungsverfahrens ist zu verzichten. Die übrigen Anpassungen werden unterstützt.	x		

1.2 Gesamtbeurteilung nach Absender/in

Absender	Kategorie	Eingabe	Zustimmung	Ablehnung	Neutral
Erlenbach i.S.	G	Mehrheitlich Zustimmung, aber Ablehnung teildelegierte Vorprüfung und Vorbehalt bezüglich Nichtbeizug OLK.	x		
Frutigen	G	Unterstützt die Eingabe der IG LR, wonach die Revision in die richtige Richtung zielt, aber zu wenig weit geht.	x		
Kandersteg	G	Bemerkungen zum Startgespräch (Zustimmung), zur teildelegierten Vorprüfung (Ablehnung), zur Frist für Beschwerdeantworten (Zustimmung) und zum Nichtbeizug der OLK nach qualitätssichernden Verfahren (Präzisions-/Klärungsbedarf)	x		
Köniz	G	Grundsätzliche Vorbehalte zu einzelnen Revisionspunkten.		x	
Langenthal	G	Mehrheitlich Zustimmung, aber Ablehnung teildelegierte Vorprüfung	x		
Langnau	G	Stossrichtung wird befürwortet.	x		
Lyss	G	Zustimmung. Unterstützt im Übrigen die Stellungnahme des VBG	x		
Mühleberg	G	Grundsätzliche Zustimmung	x		
Münchenbuchsee	G	Zustimmung	x		
Münsingen	G	Mehrheitlich Zustimmung, Ablehnung Umsetzung M 133-2019	x		
Muri	G	Zustimmung	x		
Ostermundigen	G	Mehrheitlich Zustimmung, Präzisierungsbedarf bzw. Anträge zu einzelnen Regelungen	x		
Reichenbach i.K.	G	Mehrheitlich Zustimmung	x		

1.2 Gesamtbeurteilung nach Absender/in

Absender	Kategorie	Eingabe	Zustimmung	Ablehnung	Neutral
Rüderswil	G	Die Änderungen sind wichtig, aber nur ein erster Schritt	x		
Spiez	G	Mehrheitlich Zustimmung, Ablehnung teildelegierte Vorprüfung	x		
St. Stephan	G	Zustimmung zur Stossrichtung der Revision, die aber als zu wenig gehend erachtet wird	x		
Sumiswald	G	Bemerkungen zum Nichtbezug der OLK nach qualitätssichernden Verfahren			x
Thun	G	Grundsätzliche Zustimmung, ersucht um Anpassung des Revisionsentwurfs bezüglich Nichtbezug OLK im Rechtsmittelverfahren	x		
Trubschachen	G	Zustimmung	x		
Worb	G	Zustimmung	x		
Zollikofen	G	Verzicht auf Stellungnahme			x
VBRS	J	Verzicht auf Stellungnahme			x
VGer	J	Bemerkungen zu «anerkannten qualitätssichernden Verfahren» (keine Bemerkungen zu übrigen Revisionspunkten)			x
KGv	K	Zustimmung	x		
Röm.-kath. LK	K	Verzicht auf Stellungnahme			x
Die Mitte	P	Mehrheitlich Zustimmung, aber Skepsis, ob die vorgesehenen Änderungen ausreichen	x		
EDU	P	Zustimmung, wobei der Handlungsbedarf beim Einbezug der OLK ungenügend berücksichtigt wird	x		

1.2 Gesamtbeurteilung nach Absender/in

Absender	Kategorie	Eingabe	Zustimmung	Ablehnung	Neutral
EVP	P	Zustimmung zur Revision. Zusätzlich soll Klimawandel und Klimaschutz aufgenommen werden.	x		
FDP	P	Zustimmung. Frage/Präzisierungsbedarf bezüglich «leistungsfähige örtliche Fachstelle» gemäss Art. 10 Abs. 5 BauG und Art. 22a BewD	x		
GLP	P	Zustimmung	x		
Grüne	P	Grundsätzlich Zustimmung, Anträge zu Art. 10 und 58a BauG und Art. 99a BauV	x		
SP	P	Skepsis bezüglich Wirksamkeit der vom KGP beschlossenen Optimierungsmassnahmen, Zustimmung zu Bestimmungen für OLK, teilweise Ablehnung Umschreibung qualitätssichernde Verfahren.			x
CAF	R	Pas de commentaire particulier à formuler en lien avec la langue, le bilinguisme ou les affaires francophones.			x
CJB	R	Approuve la modification de la LC et du DPC	x		
Jb.B	R	Estime que les solutions proposées sont opportunes et permettront de simplifier les procédures des plans d'aménagement localisés.	x		
RK EM	R	Verzicht auf Stellungnahme			x
RK OO	R	Zustimmung	x		
s.b./b.	R	Zustimmung	x		
BHS	U	Skepsis bezüglich Wirksamkeit der Optimierungsmassnahmen im Planungsverfahren und Ablehnung der Umsetzung M 133-2019		x	
FFW/HN	U	Grundsätzliche Ablehnung der Revision		x	

1.2 Gesamtbeurteilung nach Absender/in

Absender	Kategorie	Eingabe	Zustimmung	Ablehnung	Neutral
FSU ML	U	Zustimmung und div. Bemerkungen	x		
OLK	U	Mehrheitlich Zustimmung, Bemerkungen zur Umschreibung der qualitätssichernden Verfahren	x		
SIA/BSA	U	Ablehnung Umschreibung qualitätssichernde Verfahren		x	
SLS	U	Ablehnung der Regelung zum Nichtbeizug der OLK (Art. 10 Abs. 5 BauG)		x	
BEBV	W	Grundsätzliche Zustimmung	x		
Berner KMU	W	Zustimmung	x		
ES	W	Zustimmung zu Optimierung der Verfahren für kommunale Pläne, Ablehnung der Umsetzung der Motion Lanz (M 133-2019)	x		
HEV	W	Grundsätzliche Zustimmung, jedoch Skepsis bezüglich Beschleunigungseffekt und Bedenken hinsichtlich Verweis auf SIA-Normen	x		
HIV	W	Grundsätzliche Zustimmung	x		
KSE	W	Zustimmung	x		
VPOD	W	Verzicht auf Stellungnahme			x
Total		Stellungnahmen (ohne Verwaltung)¹	42	4	17

¹ vgl. Art. 15 Abs. 3 Verordnung vom 26.6.1996 über das Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren (VMV), BSG 152.025

2. Änderung Baugesetz (BauG)

2.1 Generelle Bemerkungen zur Änderung BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
BEBV	Die erarbeiteten Lösungen erachten wir grundsätzlich sinnvoll. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Baubewilligungs- und Planungsverfahren im Kanton Bern nicht noch komplexer werden dürfen. Es besteht demnach weiterhin Handlungsbedarf. [...] <i>Fazit:</i> Die Vorlage und die damit einhergehende Verkürzung der Plangenehmigungsverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Aufgrund der Neuerungen ist eine Verkürzung der Vorprüfungsverfahren vorzunehmen. Für die Startgespräche sind Erfolgskontrollen anzustellen. Erzielen diese keine Verkürzung der Verfahren oder keine belegbare Qualitätssteigerung, sind diese in der Umsetzung auf ein Minimum zu begrenzen.	Kenntnisnahme
Bern	Die partnerschaftliche Beziehung zum AGR liegt der Stadt Bern am Herzen. Der Gemeinderat begrüsst die laufenden Bestrebungen des Kantons Bern, die Raumplanungsverfahren zu beschleunigen und die Partnerschaft zwischen dem AGR, den Gemeinden und weiteren Interessengruppen zu fördern. Die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Vorprüfungs- und Genehmigungsfristen und die Rechtssicherheit bei qualitätssichernden Verfahren sind wichtige Faktoren für die künftige Entwicklung des Kantons Bern. Allerdings erachtet der Gemeinderat nicht alle der vorgeschlagenen Lösungen als praktikabel und dienlich, um die Raumplanungsverfahren tatsächlich zu beschleunigen. [...] Der Gemeinderat bemerkt neben der zunehmenden Komplexität der Raumplanungsgeschäfte und der rechtlichen Vorgaben sowie einem starken Anstieg der Anzahl der Geschäfte auch einen Anstieg der an diese gestellten Anforderungen durch die Fachstellen. Die meisten dieser zahlreichen Geschäfte müssen durch das AGR geprüft werden. Es wird daher zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen im Kanton Bern angeregt, auch eine weitere Aufstockung des Personalbestands beim AGR zu prüfen. Eine gewisse Vereinheitlichung, Schaffung von Rechtssicherheit und Liberalisierung bezüglich der zulässigen qualitätssichernden Verfahren wird begrüsst. → Siehe auch weitere Bemerkungen	Kenntnisnahme
BHS	Der BHS kann mit den vom KGP entwickelten vier Vorschlägen leben und diesen zustimmen. Allerdings fragen wir uns, ob damit wesentliche Verbesserungen und Beschleunigungen eintreten werden. Wir haben daran gewisse Zweifel. Nach Auffassung des BHS müssten auch die zu knappen Ressourcen des AGR überprüft werden und eine mindestens vorübergehende personelle Verstärkung des Amtes ins Auge gefasst werden [...]. → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 10 BauG und Art. 99a BauV	Kenntnisnahme
Berner KMU	Sämtliche Bewilligungsverfahren im Bereich der Baugesetzgebung dauern heute zu lange und sind dringend einer Verschlinkung zu unterziehen. Die Absicht und die Massnahmen zur Verschlinkung und Beschleunigung von Plangenehmigungsverfahren sind daher grundsätzlich zu begrüßen. Indessen sollte die Gelegenheit der Revision noch intensiver dafür genutzt werden. [...] Die Vorlage und die damit einhergehende Verkürzung der Plangenehmigungsverfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Aufgrund der Neuerungen ist eine Verkürzung der Vorprüfungsverfahren vorzunehmen. Für die Startgespräche sind Erfolgskontrollen anzustellen. Erzielen diese keine Verkürzung der Verfahren oder keine belegbare Qualitätssteigerung, sind diese in der Umsetzung auf ein Minimum zu begrenzen.	Kenntnisnahme

2.1 Generelle Bemerkungen zur Änderung BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Biel/Bienne	Le conseil municipal de la ville de Bienne soutient le projet de modification de la LC et du DPC. Il soutient également la clarification des prescriptions en lien avec la commission de protection des sites et du paysage.	Kenntnisnahme
BUCK	Grundsätzlich begrüßen wir die Vereinfachung von Verfahren im Bereich des BauG und der Raumplanung. Aus unserer Sicht verpasst die aktuelle Revision aber eine wichtige Chance, mit einem alten Zopf aufzuräumen: Die Gastgewerbe-Bewilligungen. [...] → <i>Siehe auch weitere Bemerkungen</i>	Kenntnisnahme
Burgdorf	Den Austausch zwischen kantonaler und kommunaler Ebene zu fördern wird positiv gewertet und der Austausch mit dem AGR ist für uns wichtig. Die regelmässigen Austauschsitzen sind diesbezüglich sehr hilfreich und werden sehr geschätzt. Die Kommunikation über den Stand der Verfahren kann aber noch verbessert werden.	Kenntnisnahme
CJB	D'une manière générale, le CJB salue l'élaboration de nouveaux principes en vue d'une optimisation de la procédure applicable pour les plans d'aménagement communaux. Ces modifications permettent notamment d'accélérer les procédures qui manquent clairement d'efficience ainsi que d'augmenter la marge de manœuvre des communes.	Kenntnisnahme
Cueni	Das obligatorische Startgespräch und die Möglichkeit der Teildelegation des Vorprüfungsverfahrens an die Gemeinden tragen nicht zu einer Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens bei. Auf einen Ausschluss der OLK im erstinstanzlichen Baubewilligungs- und Planerlassverfahren ist zu verzichten. Im Planerlassverfahren hat es das AGR in der Hand, einen Beizug der OLK nicht in Erwägung zu ziehen. Zudem können qualitätssichernde Verfahren die Erwartungen nur bedingt erfüllen, da das Siegerprojekt eines Wettbewerbs nicht zwingend weiterverfolgt werden muss, was Voraussetzung sein müsste für den Ausschluss der OLK.	Kenntnisnahme
Die Mitte	Die Mitte stellt fest, dass die Prüf- und Bewilligungsverfahren zu lange dauern und begrüsst deshalb sämtliche Anstrengungen zur Verkürzung und zur Vereinfachung der Abläufe. Die Mitte hat allerdings Zweifel, ob die vorgeschlagenen Änderungen genügen, um die zwingend notwendigen und drängenden Verbesserungen herbeizuführen.	Kenntnisnahme
Diemtigen	Auf die Teildelegation des Vorprüfungsverfahrens ist zu verzichten. Die übrigen Anpassungen werden unterstützt.	Kenntnisnahme
EDU	Die EDU begrüsst das Ziel der vorgeschlagenen Massnahmen, den Handlungsspielraum der Gemeinden in der Raumplanung zu vergrössern und das Planerlassverfahren speditiver und effizienter zu gestalten. Die im KGP erarbeiteten Lösungen und die Umsetzung der Motion Lanz begrüssen wir und betrachten diese als sinnvoll. Aus unserer Sicht wird sich jedoch weisen müssen, ob die vorgeschlagenen Massnahmen genügen, um die übermässige Dauer und Komplexität von Baubewilligungs- und Planungsverfahren im Kanton Bern spürbar zu verbessern. Beim Einbezug der OLK besteht grosser Handlungsbedarf, der bei dieser Revision nur ungenügend berücksichtigt wird.	Kenntnisnahme
ES	Mit der BauG-Revision will der Regierungsrat die Grundlagen für Optimierungen des Raumplanungsverfahrens für eine bessere Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden schaffen. Die Optimierungen von administrativen Abläufen und die dazu benö-	Kenntnisnahme

2.1 Generelle Bemerkungen zur Änderung BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
	tigten geplanten Anpassungen in der Gesetzgebung werden vom Verband Entwicklung Schweiz begrüsst. Die Erkennung von potenziellen Stolpersteinen in einem möglichst frühen Stadium der Planung zwischen den Planungsbehörden und den zuständigen kantonalen Stellen ist auch im Interesse der vom Prozess betroffenen privaten Akteuren in der Planungs- und Baubranche. Die vorgeschlagenen Massnahmen und gesetzlichen Änderungen stellen einen Fortschritt dar. Der Regierungsrat ist beauftragt, die Motion Lanz umzusetzen. [...] Die diesbezüglich geplanten Änderungen werden als ungenügende Umsetzung der Motion abgelehnt. → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 10 BauG	
EVP	Die EVP unterstützt die Kernpunkte der vorliegenden Revision des BauG und des BewD, die zum Ziel haben kommunale Plange- nehmungsverfahren zu optimieren, grundsätzlich. Die Pflege von Orts- und Landschaftsbildern ist ein zentraler Aspekt, den es bei Planungs- und Bauvorhaben zu berücksichtigen gilt. Wir hoffen deshalb, dass die als Alternative zum Beizug der OLK vorgesehe- nen qualitätssichernden Verfahren die Ansprüche des Orts- und Landschaftsschutzes in genügender Weise abzudecken vermögen. → Siehe auch weitere Bemerkungen	Kenntnisnahme
FDP	Die FDP. Die Liberalen Kanton Bern begrüsst die geplante Beschleunigung der Planerlass- und Baubewilligungsverfahren und den Nicht-Beizug der OLK unter bestimmten Bedingungen. Heute dauern die Verfahren viel zu lange.	Kenntnisnahme
FFW/HN	Zu begrüssen ist, dass bereits jetzt transparent gemacht wird, was der Regierungsrat auf Verordnungsstufe (BauV) zu ändern beabsichtigt; so haben wir Gelegenheit, uns auch dazu zu äussern. [...] Die letzte grosse BauG-Revision ist erst vor 4 Jahren in Kraft getreten, nun folgt bereits wieder eine Revision, die öffentlich mit einigem gesetzgeberischen Aufwand verbunden ist. [...] Bei allem Respekt für die Gemeindeautonomie und für das Interesse an einer guten Partnerschaft zwischen Kanton und Gemeinden: Diese Vorlage ist unseres Erachtens primär Ausdruck von gesetzgeberischem Aktionismus. Es geht in den betreffenden Verfahren um einen potenziellen Zeitgewinn von wenigen Wochen oder allenfalls Monaten. Dem steht gegenüber, dass mit ortsplanerischen Entscheidungen raumrelevante Weichenstellungen vorgenommen werden, welche sich für Jahrzehnte und Jahrhunderte auf Ortschaften, Landschaften, Lebensräume für Tiere und Pflanzen und nicht zuletzt auf Generationen von Menschen auswirken. [...] Dabei gäbe es durchaus dringende Themen für das Planungs- und Baurecht [z.B. Klimarisiken, Biodiversität, fortschreitende Versiegelung und Kulturlandverlust, Sicherung von Frei- und Grünräumen als Frischluftkorridore etc.] [...]	Kenntnisnahme
Frutigen	Unterstützt die Eingabe der IG LR	
FSU ML	Der FSU Mittelland begrüsst die laufenden Bestrebungen des Kantons Bern, die Raumplanungsverfahren zu beschleunigen und die Partnerschaft zwischen dem AGR, den Gemeinden und weiteren Planungspartnern/-innen zu fördern. Ebenso begrüssen wir die Definition klarer Regeln für die Anerkennung qualitätssichernder Verfahren, welche die Planungssicherheit im Zuge solcher Verfahren erhöhen und damit auch unsere Arbeit erleichtern wird. Die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Fristen für die Prüfung und Genehmigung von Raumplanungsgeschäften und die Rechtssicherheit bei qualitätssichernden Verfahren sind wichtige Faktoren für die künftige (wirtschaftliche) Entwicklung des Kantons Bern. Allerdings erachten wir nicht alle der vorgeschlagenen Lösungen als praktikabel und dienlich, um die Raumplanungsverfahren tatsächlich zu beschleunigen.	Kenntnisnahme

2.1 Generelle Bemerkungen zur Änderung BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
	→ Siehe auch Bemerkungen zu Art. 22a BewD	
GLP	Die Grünliberalen unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen sowohl im BauG wie auch im BewD. Mehr Handlungsspielraum für die Gemeinden in der Raumplanung hilft, lokale Gegebenheiten besser zu berücksichtigen und trägt dadurch auch dazu bei, das Planerlassverfahren speditiver und effizienter zu gestalten.	Kenntnisnahme
Grüne	Eine Verschlinkung der Verfahren ist zu begrüßen, sofern sie nicht zu Qualitätseinbussen bei den Verfahren und zu einer Zunahme von Beschwerden und Klagen führt. [...] → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 10 BauG und Art. 99a BauV	Kenntnisnahme
HEV	Wir stimmen der Revision grundsätzlich zu, auch wenn die allseits erhoffte Beschleunigungswirkung auf die verschiedenen Verfahren unseres Erachtens bescheiden bleiben dürfte und wir uns von der Einführung von eBau weit grösseren Zeitgewinn erhoffen. [...] Die Vorstellung, dass angesichts der stark zunehmenden Zahl und Komplexität der Prüfbereiche in diesen Bewilligungsverfahren deren Dauer spürbar verkürzt werden könnte, ist aus unserer Sicht eher realitätsfern. [...] Die zunehmende Tendenz, in bautechnischen Belangen auf die Normen der SIA zu verweisen, die auf diese Weise faktisch zu Gesetzesrecht mutieren, weckt aus unserer Sicht nicht in erster Linie deshalb Bedenken, weil diese Normen nicht allgemein zugänglich sind und für (teures) Geld erworben werden müssen. Vielmehr erscheint es nicht ganz unproblematisch, dass ein Branchenverband, der (legitimerweise) primär den Interessen seiner Mitglieder verpflichtet ist, allgemeingültige Regeln setzt, deren Ausgewogenheit im Einzelfall fraglich sein kann und deren spätere Anpassung demokratischer Kontrolle weitgehend entzogen ist. → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV	Kenntnisnahme
HIV	Der HIV begrüsst grundsätzlich die einfacheren und kürzeren Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren für kommunale Pläne sowie den grösseren Handlungsspielraum der Gemeinden.	Kenntnisnahme
IG LR	Die Revision zur Beschleunigung und Entschlackung der Verfahren zielt im Grundsatz in die richtige Richtung, geht aber viel zu wenig weit. Es werden weitere Massnahmen verlangt.	Kenntnisnahme
Initiative Holz	Die Kernpunkte der Vorlage sind grundsätzlich zu begrüßen. Bei der Umsetzung ist weiterhin auf eine möglichst starke Straffung der Verfahrensdauer zu achten, z.B. beim subsidiären Einbezug der OLK. Zudem ist die Dauer des Vorprüfungsverfahrens überaus lange, weshalb eine Kürzung geprüft werden soll. → Siehe auch weitere Bemerkungen	Kenntnisnahme
Jb.B	Nous notons avec satisfaction que le Conseil Exécutif reprend les principales conclusions du groupe de contact Aménagement. Jb.B estime que les solutions proposées sont opportunes et permettront de simplifier les procédures des plans d'aménagement localisés. → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 58a und 59 BauG	Kenntnisnahme

2.1 Generelle Bemerkungen zur Änderung BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Kandersteg	Mehrheitlich Zustimmung, aber Ablehnung teildelegierte Vorprüfung und Klärungsbedarf bezügl. Nichtbeizug OLK nach qualitätssichernden Verfahren → siehe Bemerkungen zu Art. 10, 58a und 59 BauG und Art. 99a BauV	Kenntnisnahme
KGV	Nous pouvons vous informer que nous adhérons entièrement aux propositions présentées. Les procédures sont de plus en plus complexes (subtiles même selon le rapport sous point 2.1) et les paroisses sont, souvent, propriétaires d'immeubles classés, sous protection ou digne d'intérêt. Vous n'ignorez pas que les paroisses sont gérées en grande partie par des miliciens et la simplification des procédures de planification et surtout d'octroi du permis de construire est appréciée; nous osons espérer que de nombreuses communes profiteront de la délégation qui leur est offerte.	Kenntnisnahme
Köniz	Der Könizer Gemeinderat begrüsst die Anstrengungen der DIJ hinsichtlich speditiven und partnerschaftlichen Raumplanungsverfahren. [...] Deshalb begrüssen wir es ausdrücklich, wenn die Gemeinden ihre Handlungsspielräume in ihren Zuständigkeitsbereichen zurückerhalten und die Verfahrensabläufe beim AGR insgesamt beschleunigt werden können. [...] Während wir einige Anliegen des Kontakt-gremiums mittragen können, stehen wir diversen Lösungsansätzen sowie einzelnen konkreten Massnahmen eher kritisch gegenüber. Die Gemeinde Köniz stellt in Frage, ob die gesteckten Ziele mit den zur Diskussion vorliegenden Gesetzesanpassungen erreicht werden können oder ob sie sogar kontraproduktiv ausfallen können. Dadurch ergeben sich auch grundsätzliche Vorbehalte zu einzelnen Punkten der vorliegenden Revision.	Kenntnisnahme
KSE	Der KSE begrüsst die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, namentlich das obligatorische Startgespräch, die optionale Teildelegation des Vorprüfungsverfahrens an die Gemeinden sowie die Verkürzung der Frist für eine Beschwerdeantwort im Planbeschwerdeverfahren auf 30 Tage.	Kenntnisnahme
Lyss	Die Optimierung der Abläufe der Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren für kommunalen Planungen in Richtung partnerschaftliche Planungsverfahren begrüssen wir sehr. [...] Die nun vorliegende Vernehmlassungsvorlage entspricht weitgehend den erwarteten Änderungen und setzt die Verbesserungsvorschläge gesetzgeberisch angemessen um. Insbesondere unterstützen wir das mit der Revision angestrebte partnerschaftliche Planungsverfahren mit folgenden Schwerpunkten: – Einführung eines obligatorischen Startgesprächs – Teildelegation des Vorprüfungsverfahrens – Straffung des Planbeschwerdeverfahrens – Beschränkung seitens Kanton auf die Rechtmässigkeitsprüfung – Nichteinbezug OLK nach qualitätssichernden Verfahren oder Beizug anderweitiger Fachstellen [...] Die Stellungnahme des VBG, der in den Revisionsprozess involviert war, wird vollumfänglich unterstützt.	Kenntnisnahme
Mühleberg	Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich die Massnahmen des KGP, des VBG und der DIJ.	Kenntnisnahme
Münsingen	Das Ziel, die Planerlassverfahren zu straffen und zu optimieren, wird grundsätzlich unterstützt und befürwortet.	Kenntnisnahme

2.1 Generelle Bemerkungen zur Änderung BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Muri	Die vorgeschlagenen Änderungen des BauG und BewD tragen zu einer wesentlichen Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen AGR und der Gemeinde bei und damit voraussichtlich auch zu einer verkürzten Verfahrensdauer bei der Genehmigung von Planerlassverfahren.	Kenntnisnahme
OLK	Wir begrüssen die vom KGP entwickelten Massnahmen. [...] Wir erhoffen uns damit, dass die OLK weniger im Fokus steht, ein Grund für allzu lange Verfahren zu sein [...]. Allerdings fragen wir uns, ob alleine mit den entwickelten Massnahmen wesentliche Verbesserungen und Beschleunigungen eintreten werden. Nach Auffassung der OLK müssen die zu knappen Ressourcen des AGR überprüft werden und eine mindestens vorübergehende personelle Verstärkung des Amts ins Auge gefasst werden, wie dies auch der Präsident des VBG angeregt hat. Gerade die Einführung obligatorischer Startgespräche zu Beginn eines Planerlassverfahrens verlangt nach zusätzlichen Stellenprozenten. Die unabhängige Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) erfüllt eine wichtige Aufgabe, die sowohl im eidg. Raumplanungsrecht als auch im kantonalen Baurecht verankert ist. Landschaften und Siedlungen sind Teil unseres kulturellen Erbes. Daher müssen prägende Bau- und Planungsvorhaben, wenn diese das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, beurteilt werden. Die Institution OLK hat nichts an Bedeutung verloren.	Kenntnisnahme
Rüderswil	Für die Gemeinde Rüderswil sind die geplanten Erlassänderungen wichtig, sie stellen allerdings nur den ersten Schritt dar, um die derzeit unbefriedigende Situation betreffend das Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren für kommunale Planungen zu verbessern. Entscheidend wird sein, die zuständigen kantonalen Stellen diese Rechtsänderungen auch zügig und kooperativ umsetzen und in effektiver Weise dazu beitragen, dass die Ziele der Revision auch tatsächlich erreicht werden können. Grundsätzlich in die richtige Richtung geht nach Ansicht der Gemeinde Rüderswil auch der Vorschlag, die OLK nicht mehr in Planungsprozesse einzubeziehen, sofern ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt oder das Planungsgeschäft bereits anderweitig von einer Fachstelle begutachtet wurde.	Kenntnisnahme
s.b./b.	Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu. Ob sich mit der vorgesehenen Teildelegation der Vorprüfung an die Gemeinden die Verfahren vereinfachen und beschleunigen lassen, muss die Praxis zeigen.	Kenntnisnahme
SIA/BSA	Die Revision betrifft — was für uns im Vordergrund steht — die Frage, in welchen Fällen die OLK nicht mehr beigezogen werden soll, sowie die Frage, unter welchen Voraussetzungen im Falle einer ZPP vom Erlass einer UeO abgesehen werden kann.	Kenntnisnahme
SP	Die SP kann mit den vom KGP entwickelten drei Vorschlägen leben und diesen zustimmen. Allerdings fragen wir uns, ob damit wesentliche Verbesserungen und Beschleunigungen eintreten werden. Wir haben daran erhebliche Zweifel. Nach Auffassung der SP müssen die zu knappen Ressourcen des AGR überprüft werden [...]. Gerade die Einführung obligatorischer Startgespräche zu Beginn eines Planerlassverfahrens verlangt nach zusätzlichen Stellenprozenten. Wir erwarten vom AGR auch in Zukunft einen umfassenden und kompetenten Vollzug der Vorgaben aus Raumplanungs- und Baugesetz. Wir unterstützen grundsätzlich das Aufgabenverständnis des AGR.	Kenntnisnahme

2.1 Generelle Bemerkungen zur Änderung BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
St. Stephan	Die Planerlass- und Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern dauern zu lange und sind zu kompliziert. Der Handlungsbedarf ist akut, die Dauer und Komplexität der Verfahren ist mittlerweile zu einem Standortnachteil für den Kanton Bern geworden. Gerade ländliche Gemeinden fühlen sich zudem von der kantonalen Verwaltung teilweise zu wenig ernst genommen, bestehende Spielräume für pragmatische Lösungen werden durch eine allzu formalistische Auslegung des Rechts nicht ausgenutzt. → Siehe auch weitere Bemerkungen	Kenntnisnahme.
VGer	Wir stellen somit fest: Obwohl laut der neuen gesetzlichen Regelung einheitlich ein "anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren" verlangt wird, ist damit (weiterhin) inhaltlich nicht in jedem Fall dasselbe gemeint.	Kenntnisnahme

2.2 Stellungnahmen zu Art. 10 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
BAV	→ Siehe Bemerkungen zu Art. 99a BauV	
BEBV	Die Änderungen werden im Grundsatz begrüsst. Wir erwarten, dass die OLK auch eine beratende Funktion übernimmt und Alternativen aufzeigt, wo abschlägige Entscheide gefällt werden müssen.	Kenntnisnahme
Belp	Die Ergänzung von Art. 10 BauG bezüglich der Anerkennung von qualitätssichernden Verfahren wird begrüsst, insbesondere, dass in Anlehnung an die SIA-Ordnungen auch durchgeführte Workshop- und Gutachterverfahren anerkannt werden, sofern bestimmte, auf Verordnungsstufe definierte, Voraussetzungen erfüllt sind. Interessant wäre bereits zum heutigen Zeitpunkt zu erfahren, welche Voraussetzungen für die beiden genannten Verfahren auf Verordnungsstufe erfüllt werden müssen. Auf ortsspezifische Gegebenheiten ist unter Umständen Rücksicht zu nehmen. Zu starre Regelungen können gewisse Planungen auch verhindern.	Die Umschreibung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren erfolgt auf Verordnungsstufe. Der Vorentwurf der entsprechenden BauV-Anpassung war Bestandteil der Vernehmlassungsunterlagen.
Bern	[...] Mit der Klarstellung, dass der Einbezug einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle sowie eine weitere Ausnahme bei vorgängiger Durchführung eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens auch in Planerlassverfahren zur Anwendung kommen, wird Rechtssicherheit geschaffen, was der Gemeinderat begrüsst. → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV	Kenntnisnahme
BHS	Der BHS lehnt diesen Teil der Revision ab. Wir beantragen , Art. 10 Abs. 5 ersatzlos zu streichen. Die unabhängige OLK erfüllt eine wichtige Aufgabe, die sowohl im kantonalen Baurecht als auch im eidgenössischen Raumplanungsrecht verankert ist. [...]. Gemeinsames Ziel aller Akteure muss es sein, dass Baubewilligungs- und Planungsverfahren schlank, einfach und fachlich einwandfrei	Ablehnung. An der Regelung wird festgehalten. Damit wird der parlamentarische Auftrag aus der Motion Lanz (M 133-2019) umgesetzt.

2.2 Stellungnahmen zu Art. 10 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
	durchgeführt werden. Das Verbot, in bestimmten Fällen die OLK im erstinstanzlichen Baubewilligungsverfahren und neu im Planerlassverfahren beizuziehen, kann zu einer Verlängerung der Verfahren führen, weil Betroffene die Beurteilung durch die OLK nur via Beschwerde erwirken können. Es ist auch im Interesse der Bauwilligen, möglichst am Anfang Klarheit zu erhalten, ob ein prägendes Bauprojekt in einem sensiblen Gebiet bewilligungsfähig ist. [...] Dass die OLK im Beschwerdeverfahren nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, hat der Regierungsrat erkannt und in der Vorlage umfassend begründet. Der BHS unterstützt diese [...] Auffassung ausdrücklich. Der Untersuchungsgrundsatz gemäss VRPG gebietet es imperativ, dass Verwaltungsjustizbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen erheben. Qualitätssichernde Verfahren und die Beurteilung durch sog. Fachgremien der Gemeinden garantieren die unabhängige und korrekte fachliche Beurteilung von Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes nicht. [...] Die OLK trägt als unabhängige Fachinstanz insbesondere im Beschwerdeverfahren wesentlich zu rechtsstaatlich einwandfreien, fachlich überzeugenden und damit effizienten Verfahren bei. Qualitätssichernde Verfahren sind keine Garanten für einwandfreie städtebauliche und architektonische Ergebnisse. [...] Auch kommunale Fachstellen sind keine Garanten für korrekte Baubewilligungs- und Planerlassverfahren. Viele dieser örtlichen Fachinstanzen genügen rechtsstaatlichen Anforderungen nicht, weil Befangenheit oder Interessenkollisionen vorliegen und ein unabhängiges Handeln nicht gewährleistet ist. → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV	
Berner KMU	Dass die OLK von der DIJ als Fachgremium anzuhören ist, stört an sich nicht, jedoch darf dies nicht dazu führen, dass die Verfahren dadurch verzögert werden.	Kenntnisnahme
Burgdorf	Die Ausweitung des Ausschlusses nach Art. 22a BewD auf das Nutzungsplanverfahren erscheint sinnvoll [...]. Art. 10c Abs. 5 BauG i.V.m. Art. 22a BewD soll allerdings auch auf das Baubewilligungsverfahren anwendbar sein. In zwei Fällen: 1. Im Baubewilligungsverfahren für die Gestaltungsbeurteilung: Die OLK wird nicht beigezogen, wenn das Vorhaben bereits von der ENHK, der KDP oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde oder das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist. 2. Baugesuche in ZPP mit Verzicht auf eine UeO (Art. 93 BauG): Direkt ein Baugesuch kann eingereicht werden, ohne dass eine UeO erlassen wird, wenn die Festlegungen der Grundordnung eingehalten werden und die Gemeindebehörde zustimmt in folgenden Fällen: a) Unverändert b) Für ein einzelnes Vorhaben (ohne grosse Auswirkung auf die Verwirklichung der ZPP) c) mit Zustimmung des AGRs, wenn ein Gesamtvorhaben das Planungsziel in der ganzen ZPP erfüllt.	Art. 10 Abs. 5 BauG gilt sowohl im Planerlass- als auch im Baubewilligungsverfahren. Das Anliegen ist somit erfüllt. An der Regelung in Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG für den Verzicht auf eine UeO in einer ZPP nach einem anerkannten qualitätssichernden Verfahren wird festgehalten.
CJB	Le CJB note avec satisfaction que l'application de la Commission de protection des sites et du paysage ne sera plus consultée lorsqu'une procédure reconnue visant à garantir la qualité a été conduite.	Kenntnisnahme
Cueni	Die vorgeschlagene Umsetzung der Mo Lanz ist eine Scheinlösung und eine schlechte dazu. Wie im Vortrag zu Recht aufgezeigt wird, kann der Beizug lediglich im erstinstanzlichen Verfahren ausgeschlossen werden, für die nachgelagerten Beschwerdeverfahren	Kenntnisnahme

2.2 Stellungnahmen zu Art. 10 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
	ren gilt diese Einschränkung nicht: eine Einladung zur Beschwerde! Zudem wird zwar der Einbezug der OLK erstinstanzlich ausgeschlossen, der Beizug der KDP bleibt allerdings weiterhin möglich bzw. obligatorisch, wenn schützens- oder erhaltenswerte Baudenkmäler und ihre Umgebung betroffen sind (Art. 10 Abs. 2 und 2 i.V.m. Art. 10c BauG und Art. 22 Abs. 3 BewD).	
Die Mitte	Die Mitte kritisierte stets die teilweise doppelten und die zwangsläufig auch divergierenden Beurteilungen durch Fachkommissionen. Wir begrüssen deshalb, dass die OLK nicht mehr beigezogen wird, wenn das Ergebnis eines qualitätssichernden Verfahrens vorliegt, oder wenn bei einem Vorhaben die ENHK oder die KDP bereits eine Beurteilung abgegeben haben. Die Mitte verlangt bei dieser Gelegenheit, dass die personellen Verflechtungen zwischen den OLK-Gruppen und dem AGR aufgehoben werden.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Die Führung des OLK-Sekretariats wird im Rahmen der Umsetzung der Motion Josi (M 190-2021) überprüft und in einer nächsten BauG-Revision neu geregelt.
Diemtigen	Wir begrüssen die Klärung der Grundlagen, wann die OLK beigezogen werden muss und wann nicht.	Kenntnisnahme
EDU	Die Änderungen werden im Grundsatz begrüsst. Wir stellen aber fest, dass die OLK in der Praxis vor allem Bauprojekte ablehnt, ohne konkrete Alternativen aufzuzeigen. Sie verzögert und verhindert oft sinnvolle wirtschaftliche und touristische Entwicklungen. Leider nimmt das AGR bei ablehnender Haltung der OLK keine echte Interessenabwägung vor und stützt sich nur auf die Stellungnahme der OLK. Wir schlagen deshalb vor, dass künftig alternativ zur OLK auch Fachstellen, welche von Regionalkonferenzen und Planungsregionen eingesetzt werden, diese Aufgabe übernehmen können. Das Gesetz ist entsprechend anzupassen. [...] Wir beantragen sicherzustellen, dass künftig Mitarbeitende des AGR nicht mehr das Sekretariat einer OLK-Gruppe führen. Diese personelle Nähe verhindert eine neutrale Beurteilung der OLK-Berichte. Das AGR muss bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone eine umfassende Interessenabwägung durchführen. Ein abschlägiger OLK-Bericht darf nicht automatisch einen Bauabschlag bedeuten. Das Gesetz ist entsprechend anzupassen. → <i>Siehe auch weitere Bemerkungen</i>	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Die Einsetzung von regionalen Fachstellen zur Begutachtung von Fragen des Orts- und Landschaftsbildes wird im Rahmen der Umsetzung der (als Postulat überwiesenen Ziff. 1 und 2) Motion Josi (M 190-2021) geprüft. Die Führung des OLK-Sekretariats wird im Rahmen der Umsetzung der Motion Josi (M 190-2021) überprüft und in einer nächsten BauG-Revision neu geregelt
Erlenbach i.S.	Die neue Regelung betreffend dem Beizug der OLK wird mit Vorbehalt befürwortet. Wenn einer der folgenden Punkte erfüllt wurde, wird im Planerlassverfahren auf den Beizug der OLK verzichtet. Es ist die Rede von der ENHK oder der KDP oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle oder einem anerkannten qualitätssichernden Verfahren. Aus Sicht der Verwaltung kann, wenn unklar ist, welches Verfahren durchgeführt oder welches Fachgremium beigezogen werden soll, dies beim Startgespräch mit dem AGR geklärt werden. → <i>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV</i>	Art. 10 Abs. 5 BauG regelt neu, in welchen Fällen die OLK im erstinstanzlichen Baubewilligungsverfahren und Planerlassverfahren nicht beigezogen wird. Bei Unklarheiten kann dazu ein Meinungsaustausch mit dem AGR erfolgen.
ES	Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung [...] schliesst nur den Beizug der OLK im Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren aus, nicht aber im bau- und planungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren. Der Regierungsrat beruft sich auf Art. 18 VRPG und weiterer grundlegender Verfahrensgrundsätze [...]. Damit bewirkt die Regelung, dass in zweiter Instanz Gutachten der OLK zur Beurteilung herangezogen werden können, obwohl ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt wurde. Dies betrifft genau jene	Art. 10 Abs. 5 BauG setzt den parlamentarischen Auftrag aus der Motion Lanz (M 133-2019) im Rahmen der geltenden Verfahrensgrundsätze um. Daran wird festgehalten.

2.2 Stellungnahmen zu Art. 10 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
	komplexen Projekte, für welche der Abwägungsprozess der verschiedenen Interessen zentral ist und für welche sinnvollerweise qualitätssichernde Verfahren eingesetzt werden. Genau diese Fälle liegen im Fokus der Motion Lanz. [...] ES zieht das Fazit, dass die Motion Lanz mit dem aktuell vorliegenden Vorschlag nicht erfüllt ist. [...] ES verlangt, die Lösung in einem frühzeitigen und verbindlichen Einbezug aller Interessen bzw. aller involvierten Akteure zu suchen. [...] ES verlangt, dass die OLK sowie alle übrigen Akteure, Interessensvertreter und Partner frühzeitig einbezogen werden im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens. Die Teilnahme und die aktive Mitwirkung in diesem Verfahren sind für die betroffenen Akteure zwingend und verbindlich. Nach der gemeinsam evaluierten Lösung besteht keine Möglichkeit mehr für das Einholen von spezifischen Gutachten. Dieser Ansatz bedingt die Neudefinition der Aufgaben der OLK (Art. 4 der OLKV) sowie eine Überprüfung der Zusammensetzung der OLK. [...] Für die Beurteilung von Bauvorhaben ist auch die personelle Zusammensetzung der OLK und deren Unabhängigkeit entscheidend. [...] Die Beurteilung durch die OLK muss jederzeit sachlich und mit hoher sowie breit abgestützter Fachkompetenz erfolgen. [...] ES unterbreitet hiermit die Anregung, einen Ansatz im Sinne eines frühzeitigen, zwingenden und verbindlichen Einbezuges der betroffenen Akteure zu suchen sowie den Zweck und die Aufgaben der OLK hinsichtlich Anpassungen in der hier beschriebenen Richtung zu überprüfen. [...]	
EVP	Die Pflege von Orts- und Landschaftsbildern ist ein zentraler Aspekt, den es bei Planungs- und Bauvorhaben zu berücksichtigen gilt. Wir hoffen deshalb, dass die als Alternative zum Beizug der OLK vorgesehenen qualitätssichernden Verfahren die Ansprüche des Orts- und Landschaftsschutzes in genügender Weise abzudecken vermögen.	Kenntnisnahme
FDP	Wir sind überzeugt, dass auch ohne OLK die Orts- und Landschaftsbilder, wo sinnvoll und mit Augenmass einen angemessenen Schutz erfahren. In Art. 10 Abs. 5 Bst. a wird «eine leistungsfähige örtliche Fachstelle» erwähnt, mit welcher auf den Beizug der OLK verzichtet werden kann. Leider haben wir weder in der Verordnung noch im Vortrag eine Definition dieses Begriffs gefunden. Es erscheint uns wichtig, dass im Gesetz oder allenfalls in der Verordnung genau definiert ist, was darunter zu verstehen ist.	Es wird schon im geltenden Recht (in Art. 22a BewD) auf leistungsfähige örtliche Fachstellen verwiesen, wenn es um den Nichtbeizug der OLK geht. Es besteht diesbezüglich eine gefestigte Praxis. Als leistungsfähige örtliche Fachstelle gelten z.B. eine Ästhetikkommission, ein Gestaltungsausschuss oder die exemplarisch in Art. 421 Muster-Baureglement genannten Gremien (vgl. auch BauG-Kommentar, N. 9a zu Art. 9-10). Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.
FFW/HN	Nach Überzeugung der FFW/HN gibt es überhaupt keinen triftigen Anlass, den Einbezug der OLK zu schmälern. Die OLK ist ein etabliertes, anerkanntes Fachorgan und hat ihre Arbeit dezentral organisiert. Nun wird vorgeschlagen, den Beizug der OLK im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren qua Gesetz auszuschliessen, «wenn das betreffende Vorhaben oder Planungsgeschäft das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist» [...]. D.h. eine unabhängige Fachstelle wird ausgeschaltet, während eine Jury, ein Preisgericht oder Beurteilungsgremium massgeschneidert so besetzt werden kann, dass sich die Chancen auf das gewünschte Ergebnis maximieren lassen (Stichwort: Experten-Tourismus).	Ablehnung der beantragten Streichung. Mit der Regelung in Art. 10 Abs. 5 BauG wird der parlamentarische Auftrag aus der Motion Lanz (M 133-2019) im Rahmen der bestehenden Verfahrensgrundsätze umgesetzt. Daran wird festgehalten.

2.2 Stellungnahmen zu Art. 10 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
	Antrag: Auf Art. 10 Abs. 5 BauG sei zu verzichten, zumindest aber auf Bst. b. Die weiteren Erlasse sind entsprechend zu homogenisieren.	
Frutigen	<i>Siehe Stellungnahme der IG LR</i>	
FSU ML	Die Formulierung im Baugesetz wird als grundsätzlich richtig erachtet. Die Vereinheitlichung, Schaffung von Rechtssicherheit und Liberalisierung bezüglich der zulässigen qualitätssichernden Verfahren wird begrüsst. Wir begrüssen insbesondere auch, dass auch formell korrekte qualitätssichernde Verfahren ohne SIA-Stempel von der neuen Regelung profitieren können, sofern sie an diese angelehnt werden und bestimmte Qualitätsstandards erfüllen. → <i>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 122a BewD und Art. 99a BauV</i>	Kenntnisnahme
Grüne	Es muss klar sein, welche qualitätssichernden Verfahren im Detail wie durchgeführt werden müssen, um den Anforderungen zu genügen. Der Verweis auf die entsprechenden Artikel in den SIA-Normen reicht insofern nicht aus [...] Antrag: Die «leistungsfähigen örtlichen Fachstellen», deren Gutachten akzeptiert werden, damit die OLK im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren nicht beigezogen wird, müssen in der Verordnung definiert werden, damit eine Qualitätskontrolle besteht. → <i>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV</i>	Die anerkannten qualitätssichernden Verfahren werden auf Verordnungsstufe (Art. 99a BauV) umschrieben. Es wird schon im geltenden Recht (in Art. 22a BewD) auf leistungsfähige örtliche Fachstellen verwiesen, wenn es um den Nichtbezug der OLK geht. Es besteht diesbezüglich eine gefestigte Praxis. Als leistungsfähige örtliche Fachstelle gelten z.B. eine Ästhetikkommission, ein Gestaltungsausschuss oder die exemplarisch in Art. 421 Muster-Baureglement genannten Gremien (vgl. auch BauG-Kommentar, N. 9a zu Art. 9-10). Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.
HEV	→ <i>Siehe generelle Bemerkungen</i>	
HIV	Der Nichtbezug der OLK nach der Durchführung eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens und in weiteren gesetzlich umschriebenen Fällen – analog zur Bestimmung für das Baubewilligungsverfahren – dient der Effizienz im Planungsverfahren. Die gesetzliche Verankerung der entsprechenden Tatbestände sowie die Vereinheitlichung von Prozessen in gleichen Verfahrensabläufen schafft Transparenz und Rechtssicherheit und dient letztlich dem Abbau von Bürokratie, welche wir sehr begrüssen. → <i>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV</i>	Kenntnisnahme
IG LR	Konkret fordert die IG als weitere Massnahmen:	Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen.

2.2 Stellungnahmen zu Art. 10 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
	- Einsetzung zusätzlicher Kommission zur Beurteilung der Ortsbild- und Landschaftsverträglichkeit von Bauvorhaben und Planerlassverfahren, wobei diese Kommissionen durch die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen eingesetzt werden. [...] Leider beschränkt sich die OLK allzu sehr darauf, ein Vorhaben als unverträglich zu taxieren, ohne konkrete Verbesserungsvorschläge zu nennen. Die Einsetzung zusätzlicher Behörden in den Regionen ermöglicht einen willkommenen Wettbewerb der Systeme. - Wer für das AGR tätig ist, darf nicht gleichzeitig als Sekretär bei der OLK arbeiten (Befangenheitsproblem). - [...]	Die Einsetzung von regionalen Fachstellen zur Begutachtung von Fragen des Orts- und Landschaftsbildes wird im Rahmen der Umsetzung der (als Postulat überwiesenen Ziff. 1 und 2) Motion Josi (M 190-2021) geprüft. Aus Sicht des Regierungsrats ist die Fachkompetenz und Unabhängigkeit der OLK unbestritten. Die Führung des OLK-Sekretariats wird im Rahmen der Umsetzung der Motion Josi (M 190-2021) überprüft und in einer nächsten BauG-Revision neu geregelt
Initiative Holz	Bei Bedarf kann weiterhin auf das Fachwissen der OLK zurückgegriffen werden. Dies erfolgt aber nur subsidiär, da der Fokus neu auf der ENHK, der KDP oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle liegt. Die OLK generell auszuschliessen, ist rechtlich gar nicht möglich [...] So ist an ihrem subsidiären Anruf festzuhalten, aber gleichzeitig auch sicher zu stellen, dass die Verfahren dadurch nicht verzögert werden.	Kenntnisnahme
Kandersteg	Es ist zu wenig klar formuliert, für welche Planungen welches Verfahren durchgeführt bzw. welches Fachgremium beigezogen werden soll, damit auf den Beizug der OLK verzichtet wird. Einerseits wird die Vereinfachung des Planerlassverfahrens grundsätzlich begrüsst, andererseits nimmt der Druck auf die Gemeinde zu. Vorgeschlagen wird, dass das AGR miteinbezogen werden muss, welches Fachgremium für das jeweilige Verfahren miteinbezogen werden soll. → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV	Es ist nicht ersichtlich, inwiefern zusätzlicher Gesetzesbedarf besteht. Die Regelung im BauG und im BewD ist klar..
Köniz	[...] Ebenfalls begrüssenswert ist die Vereinheitlichung des Beizugs der OLK im Baubewilligungsverfahren und im Plangenehmigungsverfahren, insbesondere der Verzicht auf den Beizug, wenn bereits ein anderes leistungsfähiges Gremium dies begutachtet hat. [...] Im Vergleich zur bisherigen Beschränkung auf den Wettbewerb nach anerkannten Regeln, führen neu relativ viele Spielarten der Qualitätssicherung zur Dispensation von der Beurteilung durch die OLK. Dem stehen wir tendenziell eher kritisch gegenüber. Die Funktion der OLK darf nicht grundsätzlich geschwächt werden. → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV	Kenntnisnahme
Langenthal	Der Gemeinderat begrüsst die in Art. 10 der Vorlage formulierten Grundsätze betreffend den Verzicht auf den Einbezug der OLK, wenn die Voraussetzungen gemäss Bst. a oder Bst. b eingehalten werden. Es ist wichtig, dass qualitätssichernde Verfahren in allen Gemeinden vergleichbar und anerkannt gehandhabt werden. Der frühzeitige Einbezug der kantonalen Denkmalpflege sowie des	Kenntnisnahme

2.2 Stellungnahmen zu Art. 10 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
	Bauinspektors wäre zu empfehlen, so dass die «Qualität» nicht nur durch ästhetische Kriterien definiert wird. Die für qualitätssichernde Verfahren einberufenen Gremien können durchaus ein breites Themenfeld abdecken. Hier ist es wichtig, dass das Thema Orts- und Landschaftsbild auch adäquat vertreten ist.	
Lyss	→ siehe generelle Bemerkungen	
Münchenbuchsee	[...] Diese neue Bestimmung darf sich aber nur auf Planerlassverfahren beziehen. Es kann und darf nicht sein, dass sämtliche Baubewilligungsverfahren einem qualitätssichernden Verfahren unterzogen werden müssen oder die OLK beizuziehen ist. Im geltenden Art. 10 Abs. 2 BauG ist der Beizug der OLK in Baubewilligungsverfahren geregelt. In Abs.5 hat sich der Beizug der OLK ausschliesslich auf Planerlassverfahren zu beschränken. Weiter ist klar zu regeln, dass die Wahl des Verfahrens zur Qualitätssicherung in der Kompetenz der Gemeinde liegt. → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV	Der Beizug der OLK im Baubewilligungsverfahren wird in Art. 22a BewD geregelt. Demnach konsultiert die Baubewilligungsbehörde die OLK bei prägenden Bauvorhaben in besonders empfindlichen Gebieten (BLN, ISOS oder kommunale Schutzgebiete), gegen die begründete ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen. Daran ändert sich nichts.
Münsingen	Die Motion Lanz [...] wird unterstützt. Art. 10 Abs. 5 lit a BauG ist jedoch ersatzlos zu streichen . Dass auf den Beizug der OLK verzichtet werden soll bei Geschäften, welche durch die ENHK oder die KDP begutachtet wurden, erachten wir nicht als zielführend, denn diese Fachstellen beziehen sich nur im Umfang ihres Auftrags zu den jeweiligen Geschäften, namentlich zu Fragen des Natur- und Heimatschutzes resp. im Bereich der Denkmalpflege. Eine allumfassende Begutachtung im Sinne des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt durch diese spezialisierten Fachgremien in der Regel nicht. Es ist nicht zielführend den Auftrag der ENHK oder der KDP noch mehr auszuweiten.	Ablehnung der beantragten Streichung. Mit der Regelung in Art. 10 Abs. 5 BauG wird der parlamentarische Auftrag aus der Motion Lanz (M 133-2019) im Rahmen der bestehenden Verfahrensgrundsätze umgesetzt. Daran wird festgehalten. Der bestehende Auftrag der ENHK oder der KDP wird nicht ausgeweitet. Ob bzw. wann diese Gremien beizuziehen sind, ist in der besonderen Gesetzgebung geregelt. Daran wird nichts geändert.
OLK	[...] Im Gegensatz zum Baubewilligungsverfahren wird heute nicht bestimmt, wann im Planungsverfahren die OLK nicht beigezogen werden darf. [...] Die OLK kann dieser Übertragung der geltenden Praxis aus dem Baubewilligungsverfahren auf das Planungsverfahren zustimmen. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Besetzung der leistungsfähigen örtlichen Fachstelle zwingend auf die wirtschaftliche und örtliche Unabhängigkeit der Mitglieder zu achten ist (vgl. Muster-Baureglement). Dass die OLK analog dem oben umschriebenen Geltungsbereich nicht aus dem bau- und planungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen werden kann, hat der Regierungsrat erkannt und im Vortrag umfassend begründet. Wir unterstützen diese Auffassung ausdrücklich. Die OLK trägt als unabhängige Fachinstanz gerade im Beschwerdeverfahren wesentlich zu rechtsstaatlich einwandfreien, fachlich überzeugenden und damit effizienten Verfahren bei. → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV	Kenntnisnahme.

2.2 Stellungnahmen zu Art. 10 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Ostermundigen	In Art. 10 Abs. 5 BauG neu ist sowohl das Baubewilligungs- als auch das Planerlassverfahren aufgeführt. Es kann und darf nicht sein, dass sämtliche Baubewilligungsverfahren einem qualitätssichernden Verfahren unterzogen werden müssen oder die OLK beizuziehen ist. Wir beantragen folgende Präzisierung: «...im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren gemäss Abs. 2 und 3 nicht beigezogen, wenn das betreffende Vorhaben oder Planungsgeschäft...» Weiter ist klar zu regeln, dass die Wahl des Verfahrens zur Qualitätssicherung ausschliesslich in der Verantwortung der Gemeinde liegt.	Ablehnung der beantragten Ergänzung. Der vorgeschlagene Binnenverweis auf die Abs. 2 und 3 ist unnötig. Der Beizug der OLK im Baubewilligungsverfahren wird in Art. 22a BewD geregelt. Daran ändert sich nichts. Die als qualitätssichernd anerkannten Verfahren werden in Art. 99a BauV umschrieben. Im Rahmen dieser Umschreibung liegt die Wahl bei der zuständigen Planungs- bzw. Baubewilligungsbehörde.
Reichenbach i.K.	Die Gemeinde begrüsst im Grundsatz diese Änderung, da mit einer solchen Bestimmung die Rechtssicherheit deutlich erhöht werden kann. Dadurch wird das Instrument des qualitätssichernden Verfahrens hoffentlich öfters angewendet, was ein Beitrag an die Siedlungsqualität im Kanton Bern bedeutet. Problematisch könnte allenfalls die Bestimmung werden, dass die OLK in erstinstanzlichen Verfahren nicht beigezogen werden kann. Das bedeutet, dass im Falle eines Rechtsmittelverfahrens (Einsprache / Beschwerde) die OLK doch wieder befragt wird, was zu unterschiedlichen Aussagen führen kann. [...] Des Weiteren stellt sich die Gemeinde Reichenbach die Frage, ob der Verweis auf die «anerkannten qualitätssichernden Verfahren» die richtige Formulierung ist. [...] → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV	Mit der Formulierung «anerkannte qualitätssichernde Verfahren» wird zum Ausdruck gebracht, dass die entsprechenden Verfahren aus Sicht des Gesetzgebers geeignet sind, die (hohe) Qualität von Planungs- und Bauvorhaben sicher zu stellen. An der Formulierung wird festgehalten. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus den in Art. 99a BauV genannten SIA-Ordnungen.
Rüderswil	→ Siehe generelle Bemerkungen	
SIA/BSA	Die OLK hat sich sehr bewährt. Auch andere Kantone kennen ähnliche Institutionen, und die OLK hat massgeblichen Anteil daran, dass eine gute Eingliederung ins Orts- und Landschaftsbild gewährleistet ist. [...] Die Verbände begrüssen [...] fordern, dass an das qualitätssichernde Verfahren strenge Anforderungen gestellt werden. → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV	Kenntnisnahme
SLS	Antrag: Auf Art. 10 Abs. 5 wird verzichtet. Begründung: Die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens und die Beurteilung durch Fachgremien der Gemeinden garantieren nicht, dass Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes fachlich korrekt beurteilt werden. Dies zeigt sich in der Praxis immer wieder. [...] In qualitätssichernden Verfahren werden Fachleute aus den Bereichen Denkmalpflege, Ortsbild- und Landschaftsschutz nicht immer angemessen einbezogen und die Berücksichtigung dieser Anliegen in der Aufgabenstellung für das qualitätssichernde Verfahren ist nicht garantiert. Qualitätssichernde Verfahren bieten keine Gewähr für einwandfreie städtebauliche und	Ablehnung der beantragten Streichung. Mit der Regelung in Art. 10 Abs. 5 BauG wird der parlamentarische Auftrag aus der Motion Lanz (M 133-2019) im Rahmen der bestehenden Verfahrensgrundsätze umgesetzt. Daran wird festgehalten.

2.2 Stellungnahmen zu Art. 10 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
	architektonische Ergebnisse. Da die Bestimmung nur für erstinstanzliche Verfahren gilt, können Betroffene die unabhängige Beurteilung durch die OLK nur via Beschwerde erwirken. Es besteht deshalb die Gefahr, dass die neue Bestimmung zu einer höheren Beschwerdetätigkeit führen wird. [...] Das Ziel aller Akteure, die Baubewilligungs- und Planungsverfahren schlank und fachlich korrekt durchzuführen, wird mit der neuen Bestimmung verfehlt. Und schliesslich steht die Schwächung der OLK im Widerspruch zu den aktuellen Bestrebungen auf Bundesebene. 2018 hat die Schweiz die Erklärung von Davos unterzeichnet und sich damit zur Förderung einer hohen Baukultur verpflichtet. Im Februar 2020 verabschiedete der Bundesrat die Strategie Baukultur. Im Sinne dieser Bestrebungen auf Bundesebene ist auch im Kanton Bern die Baukultur mit geeigneten Massnahmen zu stärken. [...] Es sind Überlegungen anzustellen, wie die Arbeit der OLK gestärkt werden kann, damit auch im Kanton Bern das Ziel einer hohen Baukultur erreicht wird. Der Handlungsbedarf ist gross!	
SP	Die unabhängige OLK erfüllt eine wichtige Aufgabe, die sowohl im kantonalen Baurecht als auch im eidg. Raumplanungsrecht verankert ist. [...] Die Institution OLK hat nichts an Bedeutung verloren und wird von der SP grundlegend unterstützt. [...] Die Motion will die Regelung, wie sie heute im Baubewilligungsverfahren gilt, auch für das Planungsverfahren einführen. Die SP kann die Übertragung der geltenden Praxis aus dem Baubewilligungsverfahren auf das Planungsverfahren zustimmen. Dass die OLK [...] nicht aus dem bauplanungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen werden kann, hat der Regierungsrat erkannt und im Vortrag umfassend begründet. Die SP unterstützt diese Auffassung ausdrücklich. [...] → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV	Kenntnisnahme
Spiez	Bis anhin und auch weiterhin entscheidet die Gemeinde, welches Verfahren durchgeführt bzw. welches Fachgremium bei einem Planerlassverfahren beigezogen werden soll. Es ist die Rede von der KDP oder der ENHK oder einem eigenen Fachgremium oder einem qualitätssichernden Verfahren. Wenn diese bei einem Verfahren im Vorfeld beigezogen wurden, wird Planerlassverfahren auf den Beizug der OLK verzichtet. Bei einer Erarbeitung einer UeO aufgrund einer vorgelagerten ZPP sollte jedoch zwingend ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt werden. Es ist zu wenig klar formuliert, für welche Planungen, welches Verfahren durchgeführt bzw. welches Fachgremium beigezogen werden soll. Einerseits wird die Vereinfachung des Planerlassverfahrens grundsätzlich begrüsst, andererseits nimmt der Druck auf die Gemeinde wiederum zu. Es wird vorgeschlagen, dass das AGR miteinbezogen werden muss, welches Fachgremium für das jeweilige Verfahren miteinbezogen werden soll. [...] → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV	Der Beizug der ENHK oder der KDP ist in der besonderen Gesetzgebung geregelt. Daran wird nichts geändert. Bei Bedarf berät das AGR im Rahmen der bestehenden Ressourcen die Gemeinden entsprechend. Das entspricht gefestigter Praxis. Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.
St. Stephan	→ Siehe generelle Bemerkungen	
Sumiswald	Daher sind sämtliche vom Gesetzgeber des Kantons Bern vorgesehenen qualitätssichernden Verfahren durch das erstinstanzlich bestimmte Beurteilungsgremium (gemäss Ordnung SIA 142/2009 und Ordnung SIA 143/2009 inkl. Wegleitung SIA 143 "Testplanungen" 2018) abschliessend zu beurteilen. Die OLK ist auch Beschwerdefall nicht beizuziehen.	Ein Verbot des Beizugs der OLK im Rechtsmittelverfahren wird abgelehnt. Aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 18 VRPG) sind die Verwaltungsjustizbehörden verpflichtet, zulässige Rügen bezüglich

2.2 Stellungnahmen zu Art. 10 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
		Ortsbild- und Landschaftsschutz zu beurteilen, wofür bei Bedarf die OLK als zuständige kantonale Fachkommission soll beigezogen werden können.
Thun	Gemäss Revisionsentwurf muss die OLK im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren künftig nicht mehr beigezogen werden, wenn das betreffende Vorhaben oder Planungsgeschäft bereits von der ENHK, der KDP oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle beurteilt wurde oder das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist. Die Bestimmung begrüssen wir grundsätzlich. Im Vortrag wird jedoch ausgeführt, im Rechtsmittelverfahren könne der Beizug der OLK gesetzlich nicht generell ausgeschlossen werden. Die Verwaltungsjustizbehörden, namentlich das VGer, seien an den Untersuchungsgrundsatz gebunden [...]. Dieser Argumentationsweise muss Folgendes entgegengehalten werden: Unbestrittenermassen sind die Verwaltungsjustizbehörden an den Untersuchungsgrundsatz gebunden. Wenn die Bauherrschaft jedoch ein qualitätssicherndes Verfahren nach den Regeln der Kunst und den strengen rechtlichen Vorgaben durchgeführt hat, ist nicht einzusehen, weshalb die OLK als eine Art «Oberjury» später ins Verfahren einbezogen werden muss. Die Voraussetzungen dafür, dass ein Prozess im Ergebnis als qualitätssicherndes Verfahren gilt, werden in der rev. BauV eng umschrieben. Die Latte für ein solches Verfahren liegt hoch und der finanzielle Aufwand für die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens ist für eine Bauherrschaft gross. Es ist deshalb ausreichend, wenn die Rechtsmittelinstanz überprüfen kann, dass ein qualitätssicherndes Verfahren im Sinne der revidierten Gesetzgebung durchgeführt wurde. Andernfalls liegt geradezu eine Einladung vor, gegen unliebsame Planungsprojekte im Rechtsmittelverfahren eine Beurteilung durch die OLK zu erzwingen. Wir ersuchen Sie deshalb, eine entsprechende Anpassung des Revisionsentwurfs vorzunehmen.	Ein Verbot des Beizugs der OLK im Rechtsmittelverfahren wird abgelehnt. Aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 18 VRPG) sind die Verwaltungsjustizbehörden verpflichtet, zulässige Rügen bezüglich Ortsbild- und Landschaftsschutz zu beurteilen, wofür bei Bedarf die OLK als zuständige kantonale Fachkommission soll beigezogen werden können.
VGer	Neu soll [...] der Nichteinbezug der OLK gemäss dem bisherigen Art. 22a Abs. 2 BewD zusätzlich auf Planerlassverfahren ausgedehnt werden (neu Art. 10 Abs. 5 BauG). [...] Nach geltendem Recht wird im Baubewilligungsverfahren (wie für den Verzicht auf eine UeO in einer ZPP) ein Projektwettbewerb verlangt, d.h. die höchste Konkretisierungsstufe für architektonische Auswahlverfahren (SIA-Norm 142/2009). Neu sollen sowohl im Baubewilligungs- als auch in Planerlassverfahren Studienaufträge (SIA-Norm 143/2009) und sogar Testplanungen genügen. Diese Rechtsänderung im Bereich des institutionellen Ortsbild- und Landschaftsschutzes sollte im Vortrag begründet werden. [...] Ob die Anforderungen an das anerkannte qualitätssichernde Verfahren beim Verzicht auf den OLK-Beizug im Vergleich zu heute gesenkt werden sollen, ist eine politische Frage, zu der sich das VGer nicht äussert. [...] Eine solche Änderung geht aber weit über eine «begriffliche Bereinigung» hinaus. Das VGer würde es begrüssen, wenn sie in den Gesetzesmaterialien transparent gemacht und begründet würde. → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 144 BauG und Art. 99a BauV	Kenntnisnahme. An der begrifflichen Bereinigung wird festgehalten, zumal die heutige Regelung, welche in Art. 92 und Art. 93 BauG unterschiedliche Formulierungen für die Umschreibung von qualitätssichernden Verfahren verwendet, in der Praxis zu Unklarheiten geführt hat.

2.3 Stellungnahmen zu Art. 58a (neu) BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
BEBV	Der BEBV erachtet es als sinnvoll, dass das Startgespräch grundsätzlich obligatorisch ist. Es muss jedoch innert nützlicher Frist (max. 30 Tage) erfolgen. In Abs. 2 ist festzuhalten, dass den Gemeinden ein grosser Handlungsspielraum gewährt wird. Gewisse Vorbehalte bestehen betreffend Aussage im Vortrag (S. 9), dass das Ziel des Standortgesprächs nicht eine verbindliche Beurteilung der betreffenden Planung sei. Zumindest die Rechtsverbindlichkeit der gemachten Aussagen müsste gewährleistet sein, auch wenn es beispielsweise nach einem erfolgten Startgespräch zu einem Mitarbeiterwechsel kommt. Auch Abs. 3 ist so auszulegen, dass die Gemeinden einen möglichst grossen Handlungsspielraum haben.	Auf die Festlegung einer starren Frist wird verzichtet, damit die nötige Flexibilität im Einzelfall sicher gestellt bleibt. Dass den Gemeinden ein möglichst grosser Handlungsspielraum gewährt wird, ergibt sich aus der verfassungsrechtlich garantierten Gemeindeautonomie (Art. 109 KV) und Art. 65 BauG und braucht hier nicht wiederholt zu werden.
Belp	Das obligatorische Startgespräch soll bei komplexeren Verfahren die Basis für einen optimalen Verfahrensverlauf legen können. Im Startgespräch wird ein möglicher Nutzen erkannt, dass Planungen früh gesteuert und grössere Stolpersteine zum Beginn einer Planung thematisiert werden können. Die Gemeinden erhalten so eine gewisse Planungssicherheit. Weiter macht ein Startgespräch für diejenigen Gemeinden Sinn, die keine entsprechenden Fachkompetenzen vorzuweisen haben. Meistens sind in diesen Fällen jedoch Planerbüros mit entsprechenden Mandaten beauftragt. Es ist vorgesehen, dass das Startgespräch erst erfolgen soll, wenn das zuständige Organ der Gemeinde die Einleitung des Planerlassverfahrens formell beschlossen hat und ein solcher Beschluss der Planungsbehörde vorliegen muss. Die Erfahrung zeigt aber, dass im Vorfeld zu einer Planung vielfach Fragen aufkommen, die sinnvollerweise vor einem Beschluss einer Planungsbehörde abgeklärt werden sollten. Die Abfolge mit der Beschlussfassung des dafür zuständigen Organs und dem Startgespräch wird daher hinterfragt und sollte aus unserer Sicht noch einmal überprüft werden.	Das Startgespräch kann seinen Zweck – gegenseitige Information, Klärung des Vorgehens und Aufzeigen wesentlicher Rahmenbedingungen und allfälliger Stolpersteine – nur erfüllen, wenn eine konkrete Planungsabsicht und ein entsprechendes «commitment» des Gemeinderats als zuständiges Planungsorgan vorliegt. Daran ist festzuhalten.
Bern	Das obligatorisch vorgesehene Startgespräch kann einerseits zu einem frühzeitigen und wichtigen Dialog zwischen den Planungsbeteiligten führen. Allerdings müssen an das Startgespräch realistische Ansprüche gestellt werden [...]. Es wird auf folgende Punkte hingewiesen: 1. Der grösste Bedarf für Unterstützung durch das AGR besteht oft nicht am Anfang eines Planerlassverfahrens, sondern ergibt sich oft kurzfristig erst im Laufe der Erarbeitung einer Planung. Es wäre wünschbar, kurzfristig und ohne formale Anforderungen konkrete fachliche Rückmeldungen vom AGR zu erhalten [...]. Es ist fraglich, ob mit dieser Bestimmung tatsächlich vorhandene Bedürfnisse der Gemeinden und Planungsbüros erfüllt werden. Keinesfalls dürfen Startgespräche zu einer weiteren Ressourcenverknappung beim AGR für kurzfristige Fragebeantwortungen führen. [...] 2. Solche Startgespräche müssen unbedingt eine gewisse Verbindlichkeit aufweisen. Es muss die Möglichkeit bestehen, konkrete Fachfragen (notwendigenfalls unter Beizug betroffener Fachstellen) ohne weitergehende Formalitäten innert nützlicher Frist verbindlich beantworten zu lassen [...] 3. Das Startgespräch soll nicht für jede Planung obligatorisch sein, denn insbesondere für Gemeinden mit professioneller Verwaltung oder für Gemeinden, die frühzeitig erfahrene Ortsplanungsbüros zur Unterstützung beiziehen, macht dies wenig Sinn. [...] In	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die beantragte Umformulierung wird verzichtet. Das obligatorische Startgespräch dient der frühzeitigen gegenseitigen Information zwischen AGR und Gemeinde, dem Aufzeigen wesentlicher Rahmenbedingungen und allfälliger Stolpersteine und dem Festlegen des zweckmässigen Vorgehens zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Planungsprozesses. Es soll und kann nicht mehr und nicht weniger als dazu beitragen, den Planungsprozess richtig aufzugleisen. Es han-

2.3 Stellungnahmen zu Art. 58a (neu) BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
	Rechtsmittelverfahren soll nicht geprüft werden (müssen), ob eine Gemeinde tatsächlich auf die Durchführung einer Startsitung verzichten durfte. Die Wendung «offensichtlich unproblematischen Planungen» ist zu unklar. Antrag zu Art. 58a: ¹ Die Gemeinde und die zuständige kantonale Stelle können zu Beginn des Planerlassverfahrens nach diesem Gesetz ein Startgespräch führen. Wird darauf verzichtet, zeigen die Gemeinden der zuständigen kantonalen Stelle den Beginn des Planerlassverfahrens schriftlich an oder informieren sie anderweitig entsprechend. ² Das Startgespräch bezweckt die gegenseitige Information, das Aufzeigen der wesentlichen Rahmenbedingungen und die frühzeitige Klärung des Ablaufs des Planerlassverfahrens sowie die Beantwortung konkreter Verfahrens- und Fachfragen der Gemeinden." ³ ... (gestrichen)	delt sich dabei weder um eine (verbindliche) Voranfrage noch um eine vorgezogene konferenzielle Vorprüfung oder dergleichen. Deshalb ist es nicht zielführend, gewisse Planungen a priori vom Startgespräch auszunehmen oder dem Startgespräch eine höhere Verbindlichkeit zu geben.
Berner KMU	Die Einführung der grundsätzlich sinnvollen Startgespräche muss dauernd einer Erfolgskontrolle unterzogen werden. Dabei ist deren Nutzen sowie deren Einfluss auf die Dauer des Verfahrens zu prüfen.	Dem Anliegen kann in der Umsetzung Rechnung getragen werden. Es besteht aber kein gesetzgeberischer Anpassungsbedarf.
BHS	→ Siehe generelle Bemerkung	
Burgdorf	Wir begrüßen ein Startgespräch zur Klärung allfälliger rechtlicher und planerischer Stolpersteine zu Beginn einer Planung. Eine Durchführung sollte jedoch in Abhängigkeit zum Umfang und der Komplexität eines Planungsgeschäftes erfolgen. [...] Damit Stolpersteine verbindlich aufgezeigt werden können, ist ein Beizug von notwendigen Fachstellen aus unserer Sicht jedoch notwendig. Der Begriff der «offensichtlich unproblematischen Planungen» wäre mit stichhaltigen Kriterien zu definieren. [...] Wir betrachten aus diesen Gründen die Bestimmung von Art. 58a Startgespräch als positiv.	Das Startgespräch dient primär der gegenseitigen Information zwischen der Gemeinde und dem AGR, damit die wesentlichen Rahmenbedingungen und allfällige Stolpersteine sowie das zweckmässige Vorgehen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Planungsprozesses geklärt werden können. Das Startgespräch ist aber weder eine vorgezogene konferenzielle Vorprüfung noch eine verbindliche Voranfrage. Der Beizug von weiteren Fach- und Amtsstellen zu diesem Zeitpunkt ist nicht a priori ausgeschlossen, es soll aber situativ – anhand der konkreten Planung (und Planungsreife) sowie der sich stellenden Fragen – vom AGR beurteilt werden, ob der Beizug zielführend ist. Auf die gesetzliche Definition von «offensichtlich unproblematischen Fälle» für den

2.3 Stellungnahmen zu Art. 58a (neu) BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
		Verzicht auf die Durchführung des Startgesprächs wird im Interesse einer flexiblen, einzelfallgerechten Beurteilung bewusst verzichtet.
CJB	Le CJB salue la tenue obligatoire d'un entretien initial entre la commune concernée et l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire (OACOT) qui vérifie l'application des bases légales et du droit supérieur. Le CJB espère que ce dernier dispose de toutes les ressources nécessaires pour palier à toutes les futures demandes. Il est important que ce nouveau procédé permette sensiblement d'améliorer les collaborations entre les différentes parties prenantes, en particulier les communes et l'OACOT.	Kenntnisnahme
Cueni	Es wäre mit weniger Unsicherheit belastet, wenn das obligatorische Startgespräch auf die Total- oder Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung sowie auf Überbauungsordnungen mit Abweichungen von Art und Mass der Nutzung beschränkt und darüber hinaus als freiwillig erklärt würde. Eine Beschränkung des Startgesprächs auf wesentliche Planungen rechtfertigt sich auch, weil kommunale Planungen in aller Regel von qualifizierten Planungsbüros erarbeitet werden, welche gute Kenntnisse des massgebenden Rechts und der übergeordneten Planungen haben.	Von einer Beschränkung des Startgesprächs auf die erwähnten Planungen wird bewusst abgesehen. Abgesehen von offensichtlich unproblematischen Fällen macht das Startgespräch grundsätzlich bei allen (Arten von) Planungen Sinn, indem die gegenseitige Information zwischen Gemeinde und AGR zu einem frühen Zeitpunkt des Planungsprozesses ermöglicht wird und dazu beiträgt, die wesentlichen Rahmenbedingungen, allfällige Stolpersteine und das zweckmässige Vorgehen zu klären.
Die Mitte	Die Mitte begrüsst die Einführung des Startgesprächs zwischen Gemeinden und AGR, um das Vorgehen bei einer Planung zielführend festzulegen und mögliche Hindernisse bereits im Voraus rascher zu erkennen. Die Mitte begrüsst ebenfalls, dass Gemeinden bei unproblematischen Planungen auf ein solches Gespräch verzichten können.	Kenntnisnahme
Diemtigen	Das obligatorische Startgespräch wird befürwortet. Bei offensichtlich unproblematischen Planungen kann die Gemeinde auf die Durchführung des Startgesprächs verzichten. Auch diese Flexibilität begrüssen wir.	Kenntnisnahme
EDU	Das obligatorische Startgespräch erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Damit aber das Verfahren dadurch nicht noch mehr verzögert und komplizierter wird, müssten verbindliche Fristen festgelegt werden. Das Gesetz ist entsprechend anzupassen.	Kenntnisnahme
Erlenbach i.S.	Das obligatorische Startgespräch wird befürwortet. Gemäss Abs. 3 kann die Gemeinde bei offensichtlich unproblematischen Planungen auf die Durchführung verzichten.	Kenntnisnahme
ES	→ Siehe generelle Bemerkungen	

2.3 Stellungnahmen zu Art. 58a (neu) BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
FSU ML	Das Startgespräch kann einerseits zu einem frühzeitigen und wichtigen Dialog zwischen den Planungsbeteiligten führen. Andererseits müssen an das Startgespräch realistische Ansprüche gestellt werden. Wir erlauben uns, auf zwei Dinge hinzuweisen: 1. Der grösste Bedarf an Unterstützung/Beratung durch das AGR besteht oftmals nicht am Anfang eines Planerlassverfahrens, sondern ergibt sich oft erst im Laufe der Erarbeitung einer Planung und oftmals kurzfristig. Es wäre daher insbesondere notwendig und gewünscht, kurzfristig und ohne formale Anforderungen (z.B. ohne Verweis auf ein Voranfrageverfahren) fachliche Rückmeldungen zu Einzelfragen vom AGR zu erhalten, statt sämtliche Fragen unter grossem Zeitverlust auf ein einmaliges Startgespräch oder formelle Voranfrageverfahren verlagern zu müssen. Es ist fraglich, ob mit der vorgesehenen Gesetzesanpassung tatsächlich die vorhandenen Bedürfnisse der Gemeinden und Planungsbüros erfüllt werden. Keinesfalls dürfen Startgespräche aber zu einer weiteren Ressourcenverknappung beim AGR für kurzfristige Fragebeantwortungen führen. 2. Zweitens soll das Startgespräch u.E. nicht für jede Planung obligatorisch sein. [...] Die in Art. 58a Abs. 2 BauG vorgesehenen Inhalte sind in diesen Fällen meist entweder bereits bekannt oder können durch die Planungsbüros vermittelt werden. Es wird daher beantragt, Art. 58a BauG entsprechend umzuformulieren und neben der Möglichkeit eines Startgesprächs gegebenenfalls eine blosser Pflicht zur Anzeige der Aufnahme der Planungsarbeiten anzuzeigen.	Von einer Beschränkung des Startgesprächs auf die erwähnten Planungen wird bewusst abgesehen. Abgesehen von offensichtlich unproblematischen Fällen macht das Startgespräch grundsätzlich bei allen (Arten von) Planungen Sinn, indem die gegenseitige Information zwischen Gemeinde und AGR zu einem frühen Zeitpunkt des Planungsprozesses ermöglicht wird und dazu beiträgt, die wesentlichen Rahmenbedingungen, allfällige Stolpersteine und das zweckmässige Vorgehen zu klären.
Grüne	Sehr zu begrüßen sind verpflichtende Gespräche zu Beginn eines Verfahrens, um die Differenzen zwischen Gemeinden und kantonalen Behörden zu verringern und allfällige Missverständnisse auszuräumen. Etwas unklar scheint die Regelung, dass in «offensichtlich unproblematischen Fällen» auf das Gespräch verzichtet werden können soll. Grundsätzlich ist es tatsächlich sinnvoll, Gespräche in klaren Standardverfahren zu erzwingen. Die vorliegende Formulierung könnte aber zu einer willkürlichen Auslegung und Anwendung seitens der Gemeinden führen. Antrag: Was «<i>offensichtlich unproblematisch</i>» ist, kann sehr unterschiedlich beurteilt werden. Es braucht eine Präzisierung, ob sich das offensichtlich auf die gängige Praxis bezieht.	Von der gesetzlichen Definition von «offensichtlich unproblematischen Fällen» wird im Interesse einer flexiblen, einzelfallgerechten, verhältnismässigen und praktikablen Handhabung gezielt abgesehen. Wie im Vortrag ausgeführt wird, lässt sich nicht abstrakt festlegen, was als unproblematisch gilt (z.B. sind nicht alle im geringfügigen Verfahren erlassenen Planungen automatisch «unproblematisch»).
HEV	→ Siehe generelle Bemerkungen	
Jb.B	L'introduction d'un entretien initial obligatoire entre la commune et l'OACOT au début de la procédure d'édiction des plans permettra potentiellement de raccourcir le déroulement de la procédure, mais également d'éviter un certain nombre d'incompréhensions entre les communes et l'OACOT.	Kenntnisnahme
Kandersteg	Das obligatorische Startgespräch wird befürwortet. Bei offensichtlich unproblematischen Planungen kann die Gemeinde auf die Durchführung des Startgesprächs verzichten.	Kenntnisnahme
Köniz	Der Gemeinderat lehnt das obligatorische Startgespräch ab. Der Start einer Planänderung ist oftmals ein fließender Vorgang. [...] Wann dieser Start sein soll, ist somit völlig unklar. Wenn sich abzeichnet, dass die Umsetzung eines Vorhabens Änderungsbedarf an den kommunalen Planungsinstrumenten auslöst, sind zu diesem Zeitpunkt erfahrungsgemäss meist erst wenige Inhalte und	Kenntnisnahme. Am Startgespräch wird festgehalten. Es dient der gegenseitigen Information zwischen Gemeinde und AGR zu

2.3 Stellungnahmen zu Art. 58a (neu) BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
	Rahmenbedingungen bekannt. Ob auf dieser Basis die «Stolpersteine» erkannt und ein «zielführendes Vorgehen» festgelegt werden kann, bezweifeln wir. Über das «Hintertürchen» in Absatz 3 soll dann aber doch auf das Startgespräch verzichtet werden können. Es existieren aber keine «offensichtlich unproblematischen Planungen». Nicht sichtbare Probleme sind noch kein Garant, dass diese nicht vorhanden sind. Ob eine Planung wirklich unproblematisch ist, zeigt sich oftmals erst im Laufe des Verfahrens.	einem frühen Zeitpunkt und trägt dazu bei, das Planungsverfahren von Anfang an richtig aufzugleisen.
KSE	<i>Siehe generelle Bemerkungen</i>	
Langenthal	Der neue Artikel für das grundsätzlich obligatorische Startgespräch im kommunalen Planerlassverfahren wird begrüsst. Dadurch werden wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen und der Ablauf des Planerlassverfahrens frühzeitig geklärt. Jedoch macht der Gemeinderat darauf aufmerksam, dass dieser Ablauf zu Verzögerungen beim Start eines Verfahrens führen könnte. Abs. 3 ermöglicht, dass der Kanton Bern gegebenenfalls auf die Durchführung des Startgesprächs verzichten kann. Der Begriff «bei offensichtlich unproblematischen Planungen» kann zu Unklarheiten führen, die den Entscheidungsträger sowie das Areal betreffen.	Kenntnisnahme
Lyss	→ <i>siehe generelle Bemerkungen</i>	
Mühleberg	Weiter begrüsst der Gemeinderat die Aufnahme eines obligatorischen Startgesprächs zwischen der Gemeinde und dem AGR sowie die damit verbundene Möglichkeit, die erste Ämterkonsultation im Rahmen der Vorprüfung selbst zu erledigen. [...]	Kenntnisnahme
Münchenbuchsee	Die Pflicht zur Durchführung eines Startgesprächs wird sehr begrüsst und ist gesetzlich zu verankern.	Kenntnisnahme
Münsingen	Das obligatorische Startgespräch wird befürwortet. Es wird ergänzend beantragt , ebenfalls weitere Gespräche während des Planerlassverfahrens zu wichtigen Verfahrensschritten (nach Vorprüfung usw.) im klärenden Sinne als «Kann-Formulierung» aufzunehmen. → <i>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 59 BauG.</i>	Auf die Verankerung einer solchen «Kann»-Regelung für die Durchführung von Gesprächen während des Planungsprozesses wird verzichtet. Bei Bedarf sind solche Gespräche mit dem AGR im Rahmen der bestehenden Ressourcen selbstverständlich weiterhin möglich.
Muri	Die Durchführung eines Startgesprächs mit dem AGR wird begrüsst, da dies der Gemeinde von Anfang an ermöglicht, die raumplanerischen Vorhaben in enger Abstimmung mit dem AGR durchzuführen und dies damit zu einer Verbesserung des Verfahrens beiträgt da Stolpersteine rechtzeitig erkannt werden können.	Kenntnisnahme
OLK	Nach Auffassung der OLK müssen die zu knappen Ressourcen des AGR überprüft werden und eine mindestens vorübergehende personelle Verstärkung des Amtes ins Auge gefasst werden, wie dies auch der Präsident des VBG angeregt hat. Gerade die Einführung obligatorischer Startgespräche zu Beginn eines Planerlassverfahrens verlangt nach zusätzlichen Stellenprozenten.	Kenntnisnahme
Ostermundigen	Die Pflicht zur Durchführung eines Startgesprächs wird sehr begrüsst und ist gesetzlich zu verankern.	Kenntnisnahme

2.3 Stellungnahmen zu Art. 58a (neu) BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Reichenbach i.K.	Die Gemeinde Reichenbach begrüsst die Massnahme des Startgesprächs. Diese war für komplexe Planungsgeschäfte in früheren Jahren üblich, wurde aber leider in der letzten Zeit nicht mehr immer durchgeführt. Dadurch, dass das Startgespräch obligatorisch durchgeführt werden muss, wird das AGR in die Pflicht genommen. Der persönliche Austausch zum Start eines Geschäfts kann nicht mehr aus «Effizienz- und Überlastungsgründen» abgesagt werden. Gleichzeitig bindet ein solches Gespräch auch Ressourcen von Seiten Gemeinde. Daher wird die Triage zwischen komplexen Planungsgeschäften (mit Startgespräch) und offensichtlich unproblematischen Planungen (ohne Startgespräch) eine wichtige Rolle spielen. Es darf nicht vergessen werden, dass Planungsgeschäfte oftmals beim Start unproblematisch erscheinen und gewisse Herausforderungen erst im Laufe des Verfahrens sichtbar werden. Daher ist es entscheidend, dass auch im weiteren Verlauf von Planungen auf einfache und unbürokratische Weise Fragen zwischen der Gemeinde und dem AGR geklärt werden können (ohne formelle Voranfrage, welche das Verfahren wiederum deutlich verlängern). Die Gemeinde Reichenbach bittet das AGR explizit darum, dieses Anliegen aufzunehmen.	Kenntnisnahme. Der Austausch mit dem AGR zu Fragen während des Planungsprozesses bleibt im Rahmen der bestehenden Ressourcen selbstverständlich weiterhin möglich.
Rüderswil	→ Siehe generelle Bemerkungen	
Spiez	Das obligatorische Startgespräch wird befürwortet. [...] Die Gemeinde kann bei offensichtlich unproblematischen Planungen auf die Durchführung des Startgesprächs verzichten.	Kenntnisnahme
St. Stephan	→ Siehe generelle Bemerkungen	
Thun	Die Bestimmungen zur Einführung eines obligatorischen Startgesprächs zwischen der Gemeinde und AGR zu Beginn des Planerlassverfahrens [...] begrüssen wir. Wir stimmen ihnen vorbehaltlos zu. Ob sie die von kommunaler Seite gewünschte Beschleunigung der Planerlassverfahren bewirken, wird die Praxis zeigen.	Kenntnisnahme
Worb	Wir begrüssen das obligatorische Startgespräch zu Beginn eines Planerlassverfahrens und die neu geschaffene Möglichkeit, die erforderlichen Amts- und Fachberichte selber einzuholen und mit den zuständigen Stellen zu bereinigen. Für uns ist hier aber wesentlich, dass die bereinigte Fassung dann bindend ist und später nicht erneut hinterfragt werden kann.	Kenntnisnahme

2.4 Stellungnahmen zu Art. 59 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
BEBV	<i>Zu Abs. 1a (neu):</i> Der BEBV begrüsst, dass die Gemeinden die erforderlichen Amts- und Fachberichte selber einholen und bereinigen können. So werden Wege verkürzt und die Verfahren beschleunigt. <i>Zu Abs. 4:</i> Die Frist auf einen Monat zu begrenzen.	Ablehnung der beantragten Kürzung der Vorprüfungsfrist auf einen Monat. Zur Ge-

2.4 Stellungnahmen zu Art. 59 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
		währleistung einer fundierten und verlässlichen Rechtskontrolle im Rahmen der Vorprüfung der tendenziell steigenden Anzahl von zunehmend komplexeren Planungen ist an der geltenden 3-Monatsfrist festzuhalten.
Belp	<i>Zu Abs. 1a (neu):</i> Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden den Gemeinden, welche diese freiwillige Aufgabe übernehmen möchten, zusätzliche Aufwendungen übertragen. Wir sind der Meinung, dass mit diesem Vorgehen keine Beschleunigung der Verfahren erreicht werden kann. Es werden zusätzliche Schnittstellen geschaffen. Was ist, wenn im 2. Teil der Vorprüfung das AGR zum Schluss kommt, dass noch gewisse Amtsstellen anzuhören sind? Die Gefahr ist gross, dass es noch zu noch längeren Verfahren kommt. Problematischer wird grundsätzlich der Ansatz erachtet, Arbeiten des Vorprüfungsverfahrens einfach an die Gemeinden zu delegieren und auf die organisatorischen und personellen Konsequenzen hinzuweisen. Aus unserer Sicht müssen schlicht die Kapazitäten beim Kanton erhöht werden, damit die Vorprüfungsverfahren effizient und in der zeitlichen Vorgabe gemäss Baugesetz durchgeführt werden können. Mit dem Vorschlag wird das AGR als Leitbehörde auf jeden Fall entlastet. Ob sich der Aufwand der Startgespräche mit der Abgabe der Teildelegation des Vorprüfungsverfahrens die Waage hält, lässt sich nicht nachvollziehen und ist vermutlich eine grobe Schätzung. Zudem ist davon auszugehen, dass die Gemeinden, die eventuell aufgrund fehlender Kapazitäten auf eine Teildelegation des Vorprüfungsverfahrens verzichten, sich weiterhin auf lange Vorprüfungsverfahren einzustellen haben.	Kenntnisnahme. An der teildelegierten Vorprüfung, die für die Gemeinden freiwillig ist, wird festgehalten.
Bern	Grundsätzlich begrüsst der Gemeinderat jegliche Bestrebungen nach einer Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens. Ob die nun vorgesehene Art der Teildelegation der Vorprüfung an die Gemeinden aber tatsächlich zu einer Beschleunigung des Verfahrens führt, wird sich zeigen müssen und wird vom Gemeinderat eher in Frage gestellt. Die vorgeschlagene kommunale Ämterkonsultation stellt einerseits lediglich eine Offizialisierung der gängigen Praxis dar (direkter Austausch Fachstellen im Rahmen der Erarbeitung einer Planung), andererseits wird die Vorprüfung mit zusätzlichen Formalitäten (Berichterstattungspflicht) belastet. [...] Künftig sollen die Gemeinden selbst die Interessenabwägungen vornehmen. Im Grundsatz machen das die Gemeinden aber bereits heute im Rahmen der Ausarbeitung der Planung und dem dazu erstellten Erläuterungsbericht. [...] Dass die Gemeinden künftig selbst entscheiden sollen, welche Fachämter im Einzelfall beigezogen werden, und dass die Gemeinden die Vollständigkeit der Fach- und Amtsberichte selber prüfen sollen, wird als nicht zielführend erachtet, zumal dies vom AGR im Rahmen der abschliessenden Vorprüfung überprüft werden muss. [...] Das AGR soll innert kurzer Frist nach Eingang der Vorprüfungsunterlagen deren Vollständigkeit prüfen und das Dossier an die zuständigen Fachämter verteilen, die Fachberichte können direkt an die Gemeinden (mit Kopie ans AGR) verschickt werden, so dass (nur) die eigentliche Bereinigung durch die Gemeinden durchgeführt werden. So ist sichergestellt, dass alle Ämter einbezogen und alle erforderlichen Amts- und Fachberichte eingeholt werden. [...] Für die Gemeinden ist es nicht immer schon zu Beginn der Planung möglich einzuschätzen, ob sie zur Durchführung der teildelegierten Vorprüfung fähig sind. [...]. → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 112 und Art. 118 BauV	Die teildelegierte Vorprüfung ermöglicht es denjenigen Gemeinden, die dies möchten, im Rahmen der Ämterkonsultation die nötigen Fach- und Amtsberichte selber einzuholen und mit den betreffenden Stellen zu bereinigen. Keine Gemeinde ist verpflichtet, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Mit der freiwilligen Durchführung der Ämterkonsultation werden der Handlungsspielraum, aber auch die Eigenverantwortung der Gemeinden gestärkt.

2.4 Stellungnahmen zu Art. 59 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Berner KMU	<i>Zu Abs. 4:</i> Die Dauer von Vorprüfungsverfahren mit der Ämterkonsultation und der Beschränkung der Beurteilung der Rechtmässigkeit durch das AGR gemäss Art. 58 Abs. 4 BauG von 90 Tagen sollte überprüft werden.	An der geltenden 3-Monats-Frist, welche mit der vorliegenden Revision materiell nicht geändert wird, wird festgehalten. Die Vorprüfung der tendenziell steigenden Zahl von zunehmend komplexen kommunalen Planungen ist anspruchsvoll und aufwändig. Eine fundierte und verlässliche Vorprüfung, auf die sich die Gemeinde im Hinblick auf die Genehmigung verlassen kann, ist die 3 Monats-Frist zwingend nötig.
BHS	→ <i>Siehe generelle Bemerkung</i>	
Burgdorf	Wir sind der Meinung, dass soweit immer möglich, eine einzige Behörde das Verfahren koordinieren soll und nicht mehrere auf verschiedenen Stufen. Eine Vereinfachung der Verfahren ist so nicht möglich. Aus unserer Sicht wird, zumal die Koordination und Abwägung verschiedener Interessen und Vorgaben die eigentliche Aufgabe des AGRs ist, der Koordinationsaufwand dadurch grösser. [...] Vermutlich besteht damit auch ein Widerspruch zu den Grundsätzen des KoG. Wir beurteilen die Teildelegation an die Gemeinde in der Vorprüfung als kritisch. Vielmehr würden wir begrüssen, wenn wir über die Auftragserteilung an die Fachstellen orientiert würden.	Es besteht zwar kein eigentlicher Widerspruch zu den Regelungen im KoG, um aber allfällige Unsicherheiten und Missverständnisse auszuschliessen, wird Art. 7 KoG aber im Rahmen der Bereinigung der Vorlage präzisiert (Vorbehalt bzw. Verweis auf Art. 59 Abs. 1a BauG).
CJB	Le CJB prend note de manière positive de la délégation de la première partie de la procédure d'examen préalable (option proposée aux communes) qui permettra d'apporter davantage d'autonomie dans le processus, pour les communes qui le souhaitent.	Kenntnisnahme
Cueni	<i>Zu Abs. 1a (neu):</i> Was heisst «nötiges Fachwissen» und «erforderliche personelle Ressourcen»: Genügt es, dass eine Gemeinde für eine Planung ein qualifiziertes Planungsbüro bezieht? Angenommen eine Gemeinde entscheidet sich für die Durchführung und erfüllt die aufgeführten Bedingungen (vollständiger Einbezug der Fachämter, Dokumentation der Berücksichtigung der Einwände, etc.), gelangt dann das AGR im Vorprüfungsverfahren nicht mehr oder nur noch teilweise an die Fachämter?	Die Anforderungen an das nötige Fachwissen und die erforderlichen Ressourcen können nicht abstrakt im Gesetz definiert werden, sondern werden durch die Praxis zu entwickeln sein.
Die Mitte	Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. Die Gemeinden sollen die erforderlichen Amts- und Fachberichte auf freiwilliger Basis selbst einholen können.	Kenntnisnahme
Diemtigen	<i>Zu Abs. 1a (neu):</i> Dass die Gemeinde die Amts- und Fachberichte im Planerlassverfahren selber einholen kann und mit den Amts- und Fachstellen bereinigen soll, erachten wir als nicht sinnvoll. Einerseits ist die abschliessende Vorprüfung trotzdem durch das AGR vorzunehmen. Andererseits sind die überwiegende Mehrheit der Gemeinden mit diesen Arbeiten fachlich und kapazitätsmässig überfordert. Somit müssten die Arbeiten an einen externen Planer übertragen und damit entschädigt werden. Insbesondere bei	Kenntnisnahme. An der Regelung wird festgehalten. Die Übernahme der Ämterkonsultation durch die Gemeinden ist freiwillig.

2.4 Stellungnahmen zu Art. 59 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
	grösseren Projekten würde der Investor zusätzlichen Druck auf die Gemeinde ausüben, damit sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Insgesamt führt diese Vorschrift zu einer Verlagerung des Ressourcenproblems. Es ist anzustreben, die Personal-Ressourcen im AGR zu erhöhen, damit die Fristen wieder eingehalten werden können.	
EDU	<i>Zu Abs. 1a (neu):</i> Wir begrüssen es, dass die Gemeinden die erforderlichen Amts- und Fachberichte selber einholen und bereinigen können. Wir beantragen den letzten Satz «Die abschliessende Vorprüfung obliegt in jedem Fall der zuständigen Stelle der DIJ» zu streichen, weil damit die vorgesehene Kompetenzerteilung an die Gemeinden zu stark relativiert wird. <i>Zu Abs. 4:</i> Wir beantragen, die Frist zu verkürzen.	<i>Zu Abs. 1a:</i> Ablehnung der beantragten Streichung. Ein Verzicht auf die abschliessende Vorprüfung durch das AGR wäre mit Blick auf die zwingende (bundesrechtlich vorgeschriebene) Genehmigung der kommunalen Nutzungspläne kontraproduktiv. <i>Zu Abs. 4:</i> Ablehnung der beantragten Kürzung. An der geltenden 3-Monats-Frist, welche mit der vorliegenden Revision materiell nicht geändert wird, wird festgehalten. Die Vorprüfung der tendenziell steigenden Zahl von zunehmend komplexen kommunalen Planungen ist anspruchsvoll und aufwändig. Eine fundierte und verlässliche Vorprüfung, auf die sich die Gemeinde im Hinblick auf die Genehmigung verlassen kann, ist die 3 Monats-Frist zwingend nötig.
Erlenbach i.S.	<i>Zu Abs. 1a (neu):</i> Dass die Gemeinde die Amts- und Fachberichte im Planerlassverfahren selber einholen kann und mit den Amts- und Fachstellen bereinigen soll, wird nicht befürwortet. Vor allem bei grossen Projekten wie einer UeO für eine grössere Wohnüberbauung wird der Druck auf die Gemeinden zunehmen. Es ist zwar eine Kann-Formulierung vorgesehen, es ist aber davon auszugehen, dass Bauherrschaften verlangen werden, dass die Gemeinde die Berichte einholen und bereinigen soll. Für die Gemeinden bedeutet das, dass sie zusätzliche Aufgaben wahrnehmen muss. [...] Auch stellt sich Frage des genügenden fachlichen Know-hows. Es wird festgestellt, dass es eigentlich um eine Verlagerung eines Ressourcenproblems geht. Der zeitliche Aufwand des AGR wird kaum abnehmen, da der Bericht der Gemeinden überprüft werden muss und mit Korrekturen zu rechnen ist, was sich wiederum auf die Verfahrensdauer auswirkt. Zudem ist festzuhalten, dass beim AGR das Fachwissen vorhanden ist. [...] Es ist anzustreben, die Personal-Ressourcen beim AGR zu erhöhen, damit die Fristen wieder eingehalten werden können.	Die Übernahme der teildelegierten Vorprüfung ist für die Gemeinden freiwillig. Jede Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung der verfügbaren Fachkenntnisse und Ressourcen, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will. Verzichtet eine Gemeinde darauf, obliegt das Einholen der Fach- und Amtsberichte und die Bereinigung weiterhin dem AGR, ohne dass der betreffenden Gemeinde dadurch materiell ein Nachteil erwächst.
ES	→ Siehe generelle Bemerkungen	

2.4 Stellungnahmen zu Art. 59 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
FSU ML	<i>Zu Abs. 1a (neu):</i> Wir sind skeptisch, ob das Einholen der Fachberichte und damit die Durchführung der Ämterkonsultation durch die Gemeinden tatsächlich zu einer Beschleunigung des Verfahrens führt, zumal dies lediglich eine Offizialisierung der gängigen Praxis des direkten Austauschs mit den Fachstellen im Rahmen der Erarbeitung einer Planung darstellt. Die Gemeinden haben die Interessenabwägung bereits heute gemacht, indem sie in Erläuterungsberichten die Auswirkungen und Interessenabwägungen beim Ausarbeiten der Planungen dargelegt haben. Die Gemeinden haben folglich bereits heute Planungen zur Vorprüfung eingereicht, die in ihrem Sinne zweckmässig und rechtmässig waren und in welchen die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen wurden. Genau wie heute wird die eingereichte Planung inkl. Interessenabwägung auch künftig im Rahmen der abschliessenden Vorprüfung durch das AGR überprüft. Damit die kommunale Ämterkonsultation tatsächlich eine Beschleunigung bewirkt, müssten die zuständigen Gemeindebehörde über umfangreiche Kenntnis der verschiedensten Gesetze verfügen, damit die Rechtmässigkeit sichergestellt ist. Es braucht u.E. gemeindeintern Ressourcen und einen grossen Erfahrungsschatz (konsolidierte Praxis). [...] U.E. führt die neue Regelung vor allem zu einer Verlagerung des Dossier-Drucks weg vom AGR hin zu den Gemeinden. → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 112 BauV	Kenntnisnahme.
Grüne	Grundsätzlich zu begrüßen ist auch, dass die Gemeinden Verfahren beschleunigen können, indem sie die erforderlichen Amts- und Fachberichte selbst einholen und mit den zuständigen Stellen bereinigen. Es ist aber zentral, dass auch in diesen Fällen die abschliessende Vorprüfung in jedem Fall der zuständigen Stelle der DIJ obliegt, so wie dies im Moment vorgesehen ist. An diesem Grundsatz darf nicht gerüttelt werden.	An der Zuständigkeit des AGR für die abschliessende Vorprüfung, welche sich auf die Rechtmässigkeitsprüfung beschränkt, wird festgehalten. Ein Verzicht auf die abschliessende Vorprüfung wäre mit Blick auf die zwingende (bundesrechtlich vorgeschriebene) Genehmigung der kommunalen Nutzungspläne kontraproduktiv.
HEV	→ Siehe generelle Bemerkungen	
HIV	<i>Zu Abs. 4:</i> Zwingend nötig ist aus unserer Sicht die Verkürzung der gemäss Art 59 Abs. 4 BauG vorgesehenen Frist für die Vorprüfung von drei Monaten. Im Sinne einer umfassenden Verfahrensbeschleunigung beantragen wir eine maximale Vorprüfungsfrist von 6 Wochen.	Ablehnung der beantragten Verkürzung auf 6 Wochen. An der geltenden 3-Monats-Frist, welche mit der vorliegenden Revision materiell nicht geändert wird, wird festgehalten. Die Vorprüfung der tendenziell steigenden Zahl von zunehmend komplexen kommunalen Planungen ist anspruchsvoll und aufwändig. Eine fundierte und verlässliche Vorprüfung, auf die sich die Gemeinde im Hinblick auf die Genehmigung verlassen kann, ist die 3 Monats-Frist zwingend nötig.

2.4 Stellungnahmen zu Art. 59 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
IG LR	→ Siehe auch weitere Bemerkungen	
Initiative Holz	Zu Abs. 4: Die Dauer des Vorprüfungsverfahrens sollte nicht wie bisher 90 Tage betragen, sondern auch hier ist eine Straffung anzustreben.	An der geltenden 3-Monats-Frist, welche mit der vorliegenden Revision materiell nicht geändert wird, wird festgehalten. Die Vorprüfung der tendenziell steigenden Zahl von zunehmend komplexen kommunalen Planungen ist anspruchsvoll und aufwändig. Eine fundierte und verlässliche Vorprüfung, auf die sich die Gemeinde im Hinblick auf die Genehmigung verlassen kann, ist die 3 Monats-Frist zwingend nötig.
Jb.B	La possibilité offerte aux communes qui le souhaitent de pouvoir elles-mêmes effectuer la première partie de l'examen préalable est saluée [...]. Elle permettra aux communes qui le souhaitent de pouvoir récolter les co-rapports des différents offices cantonaux et d'effectuer une pesée d'intérêts de manière plus autonome. [...] Cette possibilité offerte aux communes s'accompagne de nouvelles responsabilités. Pour les communes, la réception des rapports techniques et officiels, la mise au net éventuelle avec les offices et services, la documentation de la consultation à l'intention de l'OACOT pour qu'il mette un terme à l'examen préalable suppose qu'elles disposent de capacités suffisantes et des connaissances requises, ce qui n'est pas sans répercussion sur le personnel et l'organisation. Nous relevons qu'une majorité de communes dans le canton de Berne n'auront pas les moyens en personnel pour s'attribuer une telle responsabilité. Il apparaît intéressant d'explorer la possibilité de cofinancer un spécialiste externe à disposition des communes ne disposant pas de service approprié afin d'accompagner les communes dans la procédure d'examen préalable. Dans le cas contraire, seules les communes centres de niveau 1 et 2 pourront exploiter la nouvelle possibilité offerte par le législateur. Cette optique ne répondrait pas, à notre sens, aux attentes du groupe de contact Aménagement.	Kenntnisnahme. Die Möglichkeit, im Rahmen der teildelegierten Vorprüfung die Ämterkonsultation selbstständig durchzuführen, ist nicht a priori auf Zentrums Gemeinden der 1. und 2. Stufe (gemäss kantonalem Richtplan, Massnahmenblatt C_01) beschränkt.
Kandersteg	Zu Abs. 1a (neu): Dass die Gemeinde die Amts- und Fachberichte im Planerlassverfahren selber einholen kann und mit den Amts- und Fachstellen bereinigen soll, erachten wir als nicht sinnvoll. Einerseits ist die abschliessende Vorprüfung trotzdem durch das AGR vorzunehmen. Andererseits sind die überwiegende Mehrheit der Gemeinden mit diesen Arbeiten fachlich und kapazitätsmässig überfordert. Somit müssten die Arbeiten an einen externen Planer übertragen und damit entschädigt werden. Insbesondere bei grösseren Projekten würde der Investor zusätzlichen Druck auf die Gemeinde ausüben, damit sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Insgesamt führt diese Vorschrift zu einer Verlagerung des Ressourcenproblems. Es ist anzustreben, die Personal-Ressourcen im AGR zu erhöhen, damit die Fristen wieder eingehalten werden können.	Kenntnisnahme.
Köniz	Zu Abs. 1a (neu): Ebenfalls kritisch sieht der Könizer Gemeinderat die freiwillige Teildelegation des Vorprüfungsverfahrens. Fachberichte beleuchten erwartungsgemäss einzelne Aspekte einer Planung. Anforderungen aus einzelnen Disziplinen stehen oftmals im	An der Möglichkeit der teildelegierten Vorprüfung wird festgehalten. Damit wird der

2.4 Stellungnahmen zu Art. 59 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
	Widerspruch zueinander. Die Bereinigung der Einwände kann deshalb immer nur vor dem Hintergrund einer Gesamtsicht und Interessenabwägung vorgenommen werden. Dazu bedarf es einer zentralen Stelle und das AGR bildet diese Stelle. In einem teildelegierten Verfahren besteht die Gefahr, dass die Gemeinden mit «Maximalforderungen» aus den Fachstellen konfrontiert werden, die sich nicht bereinigen lassen. Aus unserer Sicht sollte es genau in die andere Richtung gehen. Ob ein Anliegen einer Fachstelle tatsächlich ein Genehmigungsvorbehalt darstellt, sollte wieder stärker dem Urteil des AGR überlassen werden und die Mitarbeitenden des AGR sollen und müssen sich mit raumplanerischen Argumenten verstärkt situationsbezogen äussern und den vorhandenen rechtlichen Rahmen ausnutzen. Die raumplanerische Interessenabwägung darf nicht weiter ausgehöhlt werden, sondern sollte in der Praxis eher gestärkt werden. Letztlich möchten wir noch anmerken, dass wir bezweifeln, dass mit dieser Teildelegation des Vorprüfungsverfahrens an die Gemeinde insgesamt Zeit gespart werden kann und somit aus unserer Sicht eher keine Optimierung des Verfahrens darstellt.	Handlungsspielraum und die Eigenverantwortung der Gemeinden im Planungsverfahren gestärkt. Die Übernahme dieser Aufgabe ist für die Gemeinden freiwillig. Jede Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und des verfügbaren Fachwissens, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will. Verzichtet eine Gemeinde darauf, obliegt das Einholen der nötigen Amts- und Fachberichte sowie deren Bereinigung weiterhin dem AGR, ohne dass der betreffenden Gemeinde dadurch materiell ein Nachteil erwächst.
KSE	<i>Siehe generelle Bemerkungen</i>	
Langenthal	Die Teildelegation des Vorprüfungsverfahrens an die Gemeinden wird in der nun vorgesehenen Form abgelehnt. Dies ist eine Verkomplizierung des Ablaufsystems und generiert Mehraufwände für die kommunalen und kantonalen Verwaltungen. Es ist zu befürchten, dass mit solchen unkoordinierten Vorprüfungen die Verfahren eher noch länger werden.	Kenntnisnahme
Langnau	<i>Zu Abs. 1a (neu):</i> Es ist zu definieren, welches die erforderlichen Kompetenzen sind. - Mit der Teildelegation übernimmt die Gemeinden teilweise Aufgaben der Leitbehörde. U.E. ist eine Anpassung von Art. 7 KoG erforderlich. - Werden die Ämterkonsultation und die allfällige Bereinigung mit den Amts- und Fachstellen durch die Gemeinde durchgeführt, kann gewährleistet werden, dass sich das AGR im Rahmen der Vorprüfung auf die Beurteilung der Rechtmässigkeit beschränkt und die Interessenabwägung durch die Gemeinde erfolgt. Wenn die Gemeinde von der Teildelegation keinen Gebrauch macht, wird sich nichts ändern, wenn sich das AGR bei der Rechtmässigkeitsprüfung insbesondere auf die eingeholten Amts- und Fachberichte stützt. wenn die Gemeinde die Interessenabwägung machen soll und die Verfahren wirklich gestrafft werden sollen, muss das AGR die von ihm eingeholten Amts- und Fachberichte der Gemeinde zustellen, bevor der Vorprüfungsbericht erstellt wird. (...) Hier stellt sich die Frage, ob die Gemeinde die Bereinigung mit den Amts- und Fachstellen auch vornehmen kann, wenn die Ämterkonsultation durch das AGR erfolgt. <i>Zu Abs. 4:</i> Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Gemeinde einen Teil der Aufgaben der Leitbehörde übernimmt und die Vorprüfung beim ARG danach immer noch drei Monate dauern soll. (...) Bei einer durch die Gemeinde durchgeführte Ämterkonsultation muss eine erheblich kürzere Frist gesetzt werden. Hier bieten sich die im Art. 2 KoG gesetzten Behandlungsfristen an. Demnach müsste der Vorprüfungsbericht innert 30 Tagen erstellt werden.	<i>Zu Abs. 1a:</i> Es besteht zwar kein eigentlicher Widerspruch zu den Regelungen im KoG, um aber allfällige Unsicherheiten und Missverständnisse auszuschliessen, wird Art. 7 KoG aber im Rahmen der Bereinigung der Vorlage präzisiert (Vorbehalt bzw. Verweis auf Art. 59 Abs. 1a BauG). <i>Zu Abs. 4:</i> An der geltenden 3-Monats-Frist, welche mit der vorliegenden Revision materiell nicht geändert wird, wird festgehalten. Die Vorprüfung der tendenziell steigenden Zahl von zunehmend komplexen kommunalen Planungen ist anspruchsvoll und aufwändig. Eine fundierte und verlässliche Vorprüfung, auf die sich die Gemeinde im

2.4 Stellungnahmen zu Art. 59 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
		Hinblick auf die Genehmigung verlassen kann, ist die 3 Monats-Frist zwingend nötig.
Lyss	→ siehe generelle Bemerkungen	
Mühleberg	Dem Gemeinderat als Planungsbehörde ist es aber ein Anliegen, dass die Formulierung zur freiwilligen Übernahme der Vorprüfungsschritte im Baugesetz dereinst zwingend einen «Kann»-Formulierung sein muss. → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 58a BauG	Kenntnisnahme
Münchenbuchsee	<i>Zu Abs. 1a (neu):</i> Dass die Gemeinden Amts- und Fachberichte im Planerlassverfahren künftig selber einholen und bereinigen können mit den Amts- und Fachstellen wird begrüsst. Mit dieser Massnahme muss aber sichergestellt werden, dass sich auch das AGR an die geltenden Fristen hält. Die seit Jahren bestehenden und mittlerweile üblichen Fristverzögerungen, sollen dann nicht mehr vorkommen. Zudem muss angestrebt werden, dass das AGR über genügend Personalressourcen mit den erforderlichen Kompetenzen verfügt. <i>Zu Abs. 4:</i> Mit der Neufassung von Abs. 4 BauG ändert gegenüber heute nichts. Die Frist der Vorprüfung ist auf max. 3 Monate zu beschränken. Ansonsten ist das Ziel der Straffung der Verfahren nicht sichergestellt.	<i>Zu Abs. 1a:</i> Kenntnisnahme. <i>Zu Abs. 4:</i> An der geltenden 3-Monats-Frist, welche mit der vorliegenden Revision materiell nicht geändert wird, wird festgehalten. Die Vorprüfung der tendenziell steigenden Zahl von zunehmend komplexen kommunalen Planungen ist anspruchsvoll und aufwändig. Eine fundierte und verlässliche Vorprüfung, auf die sich die Gemeinde im Hinblick auf die Genehmigung verlassen kann, ist die 3 Monats-Frist zwingend nötig.
Münsingen	Dass die Gemeinden die erforderlichen Amts- und Fachberichte selber einholen und mit den zuständigen Stellen bereinigen, wird als Chance zur Verfahrensoptimierung erachtet. das gilt jedoch explizit für grosse Gemeinden, welche über eine professionelle Verwaltung mit Planungsfachleuten verfügen. Es wird ausserdem als wichtig erachtet, dass im obligatorischen Startgespräch mit dem AGR klar definiert wird, welche Amts- und Fachstellen im Vorprüfungsverfahren angehört werden, nicht dass in der abschliessenden Rechtskontrolle (als 2. Teil der Vorprüfung) vom AGR noch weitere Ämter beigezogen werden und die Verfahrensbeschleunigung dadurch nicht erreicht wird.	Kenntnisnahme
Ostermundigen	<i>Zu Abs. 1a (neu):</i> Die Möglichkeit [...] wird begrüsst. Einerseits können dadurch die Gemeinden allfällige Vorbehalt rascher bereinigen, andererseits werden auch die Fachstellen terminlich direkter in die Pflicht genommen und das AGR vor unnötigem Koordinationsaufwand entlastet. Allerdings wird diese Massnahme allein nicht ausreichen, um die seit Jahren bestehenden Fristverzögerungen in den Verfahren zu eliminieren, solange das AGR nicht über genügend Personalressourcen mit den erforderlichen Kompetenzen verfügt. <i>Zu Abs. 4:</i> Wir fordern eine höhere Verbindlichkeit der in Art. 59 Abs. 4 und Art. 61 Abs. 4 BauG definierten Verfahrensdauer von «höchstens» 3 Monaten. Wir beantragen: Die beiden Absätze sind so zu ergänzen, dass Fristverlängerungen seitens AGR nur in absoluten Ausnahmefällen möglich sind (z.B. bei sehr komplexen Verfahren).	<i>Zu Abs. 1a:</i> Kenntnisnahme <i>Zu Abs. 4:</i> An der geltenden 3-Monats-Frist, welche mit der vorliegenden Revision materiell nicht geändert wird, wird festgehalten. Die Vorprüfung der tendenziell steigenden Zahl von zunehmend komplexen kommunalen Planungen ist anspruchsvoll und aufwändig. Eine fundierte und verlässliche Vorprüfung, auf die sich die Gemeinde im Hinblick auf die Genehmigung verlassen kann, ist die 3 Monats-Frist zwingend nötig.

2.4 Stellungnahmen zu Art. 59 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
	→ Siehe auch weitere Bemerkungen	len Planungen ist anspruchsvoll und aufwändig. Eine fundierte und verlässliche Vorprüfung, auf die sich die Gemeinde im Hinblick auf die Genehmigung verlassen kann, ist die 3 Monats-Frist zwingend nötig.
Reichenbach i.K.	<i>Zu Abs. 1a (neu):</i> Die Gemeinde Reichenbach ist erstaunt über diese Massnahme, da es sich eigentlich um die Verlagerung des Aufgaben- und Zuständigkeitsgebietes vom Kanton auf die Gemeinden handelt. Nicht nur das Einholen der Amtsberichte, sondern insbesondere die Interessenabwägung bei gegensätzlichen Rückmeldungen der Fachstellen und Ämter ist Aufgabe des AGR. Die Gewichtung der Aussagen der Ämter und die Unterscheidung zwischen Genehmigungsvorbehalten und Wünschen aus den jeweiligen Fachgebieten ist für die Gemeinden kaum zu leisten. Da es sich aber um eine «Kann-Formulierung» handelt, widerspricht die Gemeinde Reichenbach dieser Massnahme nicht. Es ist jedoch sehr fraglich, ob diese Massnahme etwas zu effizienteren Planerlassverfahren beiträgt.	Kenntnisnahme.
Rüderswil	→ Siehe generelle Bemerkungen	
s.b./b.	<i>Zu Abs. 1a (neu):</i> Ob sich mit der vorgesehenen Teildelegation der Vorprüfung an die Gemeinden die Verfahren vereinfachen und beschleunigen lassen, muss die Praxis zeigen. Das Einholen und Bereinigen von Fachberichten durch die Gemeinde führt nicht automatisch dazu, dass das Verfahren beschleunigt wird und die Planung genehmigungsfähig ist. Stellt das AGR in der abschliessenden Vorprüfung Lücken oder Mängel fest, wird der Zeit- und Bereinigungsaufwand eher erhöht. Die Teildelegation darf zudem nicht dazu führen, dass Fachberichte, die von den Gemeinden eingeholt werden, prioritär bearbeitet werden (um das Verfahren zu beschleunigen).	Es ist nicht das Ziel bzw. die Absicht, dass die von den Gemeinden eingeholten Fach- und Amtsberichte priorisiert werden.
Spiez	Dass die Gemeinde die Amt- und Fachberichte im Planerlassverfahren selbst einholen kann und mit den Amts- und Fachstellen bereinigen soll, wird <i>nicht befürwortet</i> . Vor allem bei grossen Projekten wie den bei uns vorhandenen ZPP's wird der Druck auf die Gemeinden vermehrt zunehmen. [...] Es ist davon auszugehen, dass Bauherrschaften eine Straffung des Verfahrens verlangen und die Gemeinde entscheiden muss, welche Fachstellen beizuziehen sind, und die entsprechenden Berichte einholen, juristisch überprüfen, bereinigen und eine Interessensabwägung durchführen muss. Dies generiert für die Gemeinden massiv mehr Aufwand und zusätzlichen Druck, auch stellt sich die Frage des fachlichen Know-hows. Es wird festgestellt, dass es sich hiermit eigentlich um eine Verlagerung eines Ressourcenproblems handelt. Der zeitliche Aufwand für das AGR wird kaum abnehmen, da sie den Bericht der Gemeinden überprüfen müssen und mit Korrekturen zu rechnen ist, die sich wiederum auf die Verfahrensdauer auswirken.[...] Es ist anzustreben, die Personal-Ressourcen beim AGR zu erhöhen, damit die Fristen wieder eingehalten werden können.	Kenntnisnahme

2.4 Stellungnahmen zu Art. 59 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
St. Stephan	→ <i>Siehe generelle Bemerkungen</i>	
Thun	<i>Zu Abs. 1a (neu):</i> Die Bestimmungen [...] bezüglich der Möglichkeit der Übernahme der Ämterkonsultation in der Vorprüfungsphase begrüßen wir. Wir stimmen ihnen vorbehaltlos zu. Ob sie die von kommunaler Seite gewünschte Beschleunigung der Planerlassverfahren bewirken, wird die Praxis zeigen. Wenn eine Gemeinde die Ämterkonsultation selbst durchführt, übernimmt sie einen Teil der bisherigen Prüf- und Koordinationsaufgabe vom AGR. Entsprechend muss diese Gemeinde von einer verkürzten Prüfung und raschen Reaktion durch das AGR profitieren. Die Bearbeitung dieser Verfahren darf jedoch nicht dazu führen, dass es zu Verzögerungen der Verfahren bei jenen Gemeinden kommt, welche nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um die Ämterkonsultation selbst durchzuführen.	Kenntnisnahme
Worb	→ <i>Siehe Stellungnahme zu Art. 58a BauG</i>	

2.5 Stellungnahmen zu Art. 61a Abs. 4 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
BAV	Das Ziel, Planungsverfahren zu straffen, wird nicht in Frage gestellt. In Frage gestellt ist allerdings, dass die Ausgestaltung der Beschwerdeantwortfrist als gesetzliche und damit nicht erstreckbare Frist einen spürbaren Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten kann. [...] Der Ausschluss einer Erstreckungsmöglichkeit für die Beschwerdeantwortfrist in Beschwerdeverfahren gegen Genehmigungsbeschlüsse des AGR dürfte [...] nicht spürbar zur Straffung des (ganzen) Planungsverfahrens beitragen. [...] Der BAV ist daher der Ansicht, dass auf die Ausgestaltung der Beschwerdeantwortfrist als gesetzliche Frist ohne Nachteile verzichtet werden kann.	An der Frist für die Einreichung der Beschwerdeantwort im Planbeschwerdeverfahren wird festgehalten. Sie hat sich im Baubeschwerdeverfahren bewährt und trägt zur gewünschten Straffung des Verfahrens bei.
BEBV	Die Beschwerdeinstanz bei Nutzungsplanverfahren sollte nicht die DIJ sein, sondern eine Stelle ausserhalb der DIJ, da bereits das die Planungen genehmigende AGR innerhalb der DIJ angesiedelt ist. Denkbar wäre etwa das Rechtsamt der BVD oder das Rechtsamt der WEU.	Ablehnung der Anpassung der verwaltungs-internen Rechtsmittelzuständigkeit. Allfällige verfahrensstraffende Anpassungen im Planbeschwerdeverfahren bedürfen vertiefter Abklärungen und sprengen den Rahmen der vorliegenden Revision. Ein Zuständigkeitswechsel würde den Aufbau von Fachwissen und die Bereitstellung von Ressourcen bedingen. Optimierungsmöglichkeiten im Plangenehmigungs- bzw. Planbeschwerdeverfahren sind zudem Gegenstand der

2.5 Stellungnahmen zu Art. 61a Abs. 4 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
		laufenden Arbeiten des KGP und werden ggf. im Rahmen einer nächsten BauG-Revision umgesetzt.
Bern	Dass im Hinblick auf die angestrebte Verfahrensbeschleunigung für das Planbeschwerdeverfahren (analog zur Regelung im Baubeschwerdeverfahren) neu eine Frist von 30 Tagen für die Einreichung der Beschwerdeantwort vorgeschrieben wird, wird begrüsst.	Kenntnisnahme
Diemtigen	Zur Straffung des Verfahrens wird diese Frist befürwortet.	Kenntnisnahme
EDU	Als Beschwerdeinstanz bei Nutzungsplanverfahren sollte nicht die DIJ eingesetzt werden, sondern eine Stelle ausserhalb der DIJ, da bereits das AGR [...] innerhalb der DIJ angesiedelt ist. Heute [...] kann die Direktorin/der Direktor ihre/seine Weisungsbefugnis gegenüber dem AGR nicht wahrnehmen, um sich nicht dem Vorwurf der Befangenheit in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren auszusetzen. Diese Situation ist unbefriedigend. Denkbar als Rechtsmittelinstanz wäre etwa das Rechtsamt der BVD oder das Rechtsamt der WEU.	Ablehnung der Anpassung der verwaltungs-internen Rechtsmittelzuständigkeit. Allfällige verfahrensstraffende Anpassungen im Planbeschwerdeverfahren bedürfen vertiefter Abklärungen und sprengen den Rahmen der vorliegenden Revision. Ein Zuständigkeitswechsel würde den Aufbau von Fachwissen und die Bereitstellung von Ressourcen bedingen. Optimierungsmöglichkeiten im Plangenehmigungs- bzw. Planbeschwerdeverfahren sind zudem Gegenstand der laufenden Arbeiten des KGP und werden ggf. im Rahmen einer nächsten BauG-Revision umgesetzt.
Erlenbach i.S.	Die Frist von 30 Tagen für die Einreichung der Beschwerdeantwort wird befürwortet. [...] Diese Frist gilt gemäss Artikel 40 Absatz 5 (Satz 2) BauG im Baubeschwerdeverfahren seit langem und hat sich bewährt.	Kenntnisnahme
HIV	Die Frist von 30 Tagen für die Einreichung der Beschwerdeantwort im Planbeschwerdeverfahren führt zu einer erwünschten Verfahrensstraffung.	Kenntnisnahme
Initiative Holz	Weiter ist auch die Straffung des Planbeschwerdeverfahrens auf 30 Tage zu begrüssen.	Kenntnisnahme
KSE	Siehe generelle Bemerkungen	
Langenthal	Im Hinblick auf die angestrebte Verfahrensstraffung und -beschleunigung wird für das Planbeschwerdeverfahren neu eine Frist von 30 Tagen für die Einreichung der Beschwerdeantwort vorgeschrieben. [...] Dies wird vom Gemeinderat begrüsst.	Kenntnisnahme

2.5 Stellungnahmen zu Art. 61a Abs. 4 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Langnau	Eine Frist von 30 Tagen, um eine Beschwerdeantwort im Planbeschwerdeverfahren einzureichen, ist schlicht praxisfremd. Es wird auf die Frist im Baubeschwerdeverfahren hingewiesen, die sich seit langem bewährt habe. [...] Die Gemeinden nehmen im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren aber komplett andere Rollen ein. [...] Da im Gegensatz zur Baubeschwerde eine politische Auseinandersetzung mit einer Planbeschwerde erforderlich ist, kann eine Beschwerdeantwort in der Realität nicht innert 30 Tage eingereicht werden. Auf die gesetzliche festgelegte Frist für die Beschwerdeantwort im Planungsverfahren ist deshalb zu verzichten.	An der Frist für die Einreichung der Beschwerdeantwort im Planbeschwerdeverfahren wird festgehalten. Sie hat sich im Baubeschwerdeverfahren bewährt und trägt zur gewünschten Straffung des Verfahrens bei.
Lyss	→ siehe generelle Bemerkungen	
Münsingen	[...] Auf die gesetzlich festgelegte Frist für die Beschwerdeantwort im Planungsverfahren ist zu verzichten, denn der politische Prozess auf kommunaler Ebene lässt eine Beschwerdeantwort innert 30 Tagen nicht zu (teilweise Erörterung der Beschwerden in mehreren Gremien mit Antrag an die Planungsbehörde, welche nicht wöchentlich tagen).	An der Frist für die Einreichung der Beschwerdeantwort im Planbeschwerdeverfahren wird festgehalten. Sie hat sich im Baubeschwerdeverfahren bewährt und trägt zur gewünschten Straffung des Verfahrens bei.
Reichenbach i.K.	Zur Straffung des Verfahrens begrüsst die Gemeinde Reichenbach diese Frist.	Kenntnisnahme
Rüderswil	→ Siehe generelle Bemerkungen	
Spiez	Zur Straffung des Verfahrens wird die Frist befürwortet.	Kenntnisnahme
St. Stephan	→ Siehe generelle Bemerkungen	
Thun	Ebenfalls begrüssen wir die Bestimmung, wonach die Beschwerdeantwort im Planbeschwerdeverfahren innert 30 Tagen eingereicht werden muss. [...] Es ist zu hoffen, dass die Einführung dieser Verfahrensvorschrift eine zügige Abwicklung der Beschwerdeverfahren an sich bewirkt. Prüfwert wäre zudem ein einstufiges Verfahren innerhalb der DIJ. Dies würde einerseits die Problematik beseitigen, dass innerhalb der Direktion der gleiche Planungsinhalt zweimal überprüft werden muss, und andererseits dazu führen, dass die Planverfahren auf Kantonsebene rascher abgeschlossen werden können.	Die Überprüfung des Plangenehmigungs- und -beschwerdeverfahren ist Gegenstand der laufenden Arbeiten des KGP. Allfällige Optimierungen werden gegebenenfalls in einer nächsten BauG-Revision gesetzgeberisch umgesetzt.

2.6 Stellungnahmen zu Art. 92 Abs. 2 BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Bern	Bezüglich qualitätssichernde Verfahren ist richtigerweise zu unterscheiden zwischen [...] Art. 92 Abs. 2 BauG und Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG. Die bezüglich Art. 92 Abs. 2 BauG vorgesehene Liberalisierung und Klarstellung der zulässigen Verfahren wird sehr begrüsst. Dass auf die Anwendung der Bestimmungen zu Entschädigungen und zu Folgeaufträgen bzw. Preisgeldern verzichtet werden kann, wird ebenfalls begrüsst. → <i>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV</i>	Kenntnisnahme
EDU	Die geplante Umsetzung der Motion Lanz erachten wir als sinnvoll.	Kenntnisnahme
Langenthal	Das qualitätssichernde Verfahren ermöglicht der Gemeinde, frühzeitig in den Prozess einbezogen zu werden. [...] Die zeitliche Abkürzung des Verfahrens durch den Verzicht auf eine UeO in einer ZPP könnte die Motivation von Entwicklern zur Durchführung solcher qualitätssichernder Verfahren erhöhen. Der Gemeinderat stimmt zu, dass die bisherige Terminologie («Wettbewerbe und wettbewerbsähnliche Verfahren») zu einschränkend ist, und begrüsst die einheitliche Begrifflichkeit als «anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren». Er weist darauf hin, dass der Begriff wie vorgesehen die einheitliche Handhabung erleichtert und mehrere Verfahrensmöglichkeiten, die sich in der Planung bereits bewährt haben, zulassen.	Kenntnisnahme
Ostermundigen → <i>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 93 BauG und 99a BauV</i>		
VGer	Bei Art. 92 BauG handelt es sich um eine Option der Gemeinden. Sie können in der Grundordnung als weitere Vorgabe für eine UeO in einer ZPP einen Wettbewerb oder ein wettbewerbsähnliches Verfahren verlangen. Die «begriffliche Bereinigung» in Art. 99a Abs. 1 BauV scheint insoweit unproblematisch; eine zusätzliche Vorgabe für eine UeO ist fakultativ und kann deshalb in einem mehr oder weniger strengen Auswahlprozess bestehen.	Kenntnisnahme

2.7 Stellungnahmen zu Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Bern	Es wird festgestellt, dass mit Art. 99a Abs. 2 BauV die bisherige (in einem RRB geregelte) Vorgabe (wonach einzig Verfahren nach SIA-Ordnung 142 ohne Ideenwettbewerb anerkannt werden) in die BauV überführt wird. Angesichts der nicht unerheblichen Tragweite, die der Verzicht auf eine UeO in einer ZPP haben kann und der dadurch erforderlichen Bearbeitungstiefe bzw. des erforderlichen Konkretisierungsgrads wird diese gegenüber Art. 92 Abs. 2 BauG enger gefasste Verfahrenswahl begrüsst. → <i>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV</i>	Kenntnisnahme
Burgdorf	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 10 BauG</i>	

2.7 Stellungnahmen zu Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
EDU	Die geplante Umsetzung der Motion Lanz erachten wir als sinnvoll.	Kenntnisnahme.
FSU ML	Eine Liberalisierung der für einen Verzicht auf eine UeO in ZPP zulässigen Verfahren würde sehr begrüsst und durch die Revision des BauG-Artikels auch ermöglicht. Bisher war die Praxis diesbezüglich sehr streng. Allerdings wird mit dem vorliegenden Wortlaut von Art. 99a Abs. 2 BauV keine Liberalisierung vorgenommen, sondern einzig die bisherige regierungsrätliche Vorgabe (einzig Verfahren nach SIA-Ordnung 142 zulässig) fortgeführt. Da es mit Verfahren nach SIA-Ordnung 142 insbesondere nicht möglich ist, ein Variantenstudium vorzunehmen, ein solches aber gerade in ZPP-Perimetern häufig wünschenswert wäre, beantragen wir, auch Verfahren nach SIA-Ordnung 143 für einen Verzicht auf Erlass einer Überbauungsordnung zuzulassen.	Ablehnung der beantragten Zulassung der Verfahren nach SIA 143 für den Verzicht auf eine UeO in einer ZPP. Der Verzicht auf eine UeO in einer ZPP kann erhebliche Tragweite haben, weshalb die dafür massgeblichen qualitätssichernden Verfahren enger gefasst werden und gezielt nur die Verfahren nach der Ordnung SIA 142/2009 <i>ohne</i> Ideenwettbewerbe anerkannt werden. Den Verfahren nach SIA 143/2009 fehlen die notwendige Bearbeitungstiefe und der nötige Konkretisierungsgrad für den Ersatz einer UeO.
Köniz	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 99a BauV</i>	
Langenthal	Die zeitliche Abkürzung des Verfahrens durch den Verzicht auf eine UeO in einer ZPP könnte die Motivation von Entwicklern zur Durchführung solcher qualitätssichernder Verfahren erhöhen. Der Gemeinderat stimmt zu, dass die bisherige Terminologie («Wettbewerbe und wettbewerbsähnliche Verfahren») zu einschränkend ist, und begrüsst die einheitliche Begrifflichkeit als «anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren». [...] → <i>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 92 BauG</i>	Kenntnisnahme
Münchenbuchsee	Bei einer Erarbeitung einer UeO in einer ZPP sollte jedoch zwingend ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt werden. Es ist zu wenig klar formuliert, für welche Planungen, welches Verfahren durchgeführt bzw. welches Fachgremium beigezogen werden soll. [...] → <i>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV</i>	Eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens für eine UeO in einer ZPP ist nicht sachgerecht. An der geltenden Regelung in Art. 93 BauG wird festgehalten.
Ostermundigen	In Art. 92 Abs. 2 [recte: Art. 93 Abs. 1 Bst. b] wird die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens bei der Erarbeitung einer UeO in einer ZPP weiterhin nur als «Kann-Formulierung» festgesetzt. Aufgrund der Änderungen in Art. 10 wäre es somit künftig möglich, dass die Qualitätssicherung bei einer UeO einzig durch die Denkmalpflege oder ein gemeindeeigenes Fachgremium erfolgen würde. Wir beantragen : Die Artikel 10 und 92 [recte: Art. 93] BauG sind dahingehend abzustimmen, dass bei der Prüfung einer UeO nur auf den Beizug der OLK verzichtet werden kann, wenn bei deren Erarbeitung ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt wurde. → <i>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV</i>	Der Grundsatz, dass auf den Beizug der OLK im Planerlassverfahren verzichtet wird, wenn die betreffende Planung das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist, gilt auf für den Erlass einer UeO in einer ZPP. Für den Verzicht auf eine

2.7 Stellungnahmen zu Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
		UeO in einer ZPP werden nur die Verfahren nach SIA 142/2009 anerkannt.
SIA/BSA	Die ZPP sind darauf ausgerichtet, dass weitere Planungsschritte grundsätzlich folgen müssen, also ein Gesamtzusammenhang hergestellt werden muss. Auch hier dürfen Ausnahmen nicht zu weit gefasst sein. Voraussetzung [...] ist das Vorliegen eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens. Ein solches anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren stellt also eine Ausnahme dar, bei der von der sonst geltenden gesetzlichen Ordnung abgewichen werden darf. Die Verbände begrüssen eine solche Regelung, fordern aber, dass an das qualitätssichernde Verfahren strenge Anforderungen gestellt werden. [...] → <i>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV</i>	Kenntnisnahme
Spiez	→ <i>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 10 BauG und Art. 99a BauV</i>	
VGer	Die Ausführungen zu Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG sind zutreffend: Wenn ein Verfahren den Verzicht auf eine UeO rechtfertigen soll, dann sind hohe Anforderungen an dessen Qualität zu stellen und rechtfertigt sich in jedem Fall die «strengste» SIA-Norm.	Kenntnisnahme

2.8 Stellungnahmen zu Art. 144 Abs. 1 Bst. i BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
BAV	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 99a BauV</i>	
Berner KMU	<i>Siehe Bemerkungen zur Änderung BauV</i>	
HIV	Für die Änderung der Bauverordnung (BauV) [...] wird vorliegend in Art. 144 Abs. 2 Bst. I BauG bereits eine Grundlage geschaffen, um festzulegen, welche Verfahren als anerkannte qualitätssichernde Verfahren gelten. [...] → <i>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 99a BauV</i>	Kenntnisnahme
Langenthal	→ <i>Siehe Bemerkungen zu Art. 92 und 93 BauG</i>	
VGer	[...] Während der Regierungsrat bis anhin befugt war, in der BauV qualitätssichernde Verfahrensregeln für Projektwettbewerbe nach Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG festzulegen, sieht Art. 144 Abs. 2 Bst. I BauG neu vor, dass er generell die anerkannten qualitätssichernden Verfahren festlegt. Das Gesetz lässt ihm dabei freie Hand; es sind keinerlei Vorgaben oder Einschränkungen vorgesehen. [...] Ob die Anforderungen an das anerkannte qualitätssichernde Verfahren beim Verzicht auf den OLK-Beizug im Vergleich zu heute	An der begrifflichen Bereinigung wird festgehalten, zumal die heutige Regelung, welche in Art. 92 und Art. 93 BauG unterschiedliche Formulierungen für die Um-

2.8 Stellungnahmen zu Art. 144 Abs. 1 Bst. i BauG

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
	gesenkt werden sollen, ist eine politische Frage, zu der sich das VGer nicht äussert. Das gilt auch, soweit der Regierungsrat ermächtigt werden soll, die Anforderungen an die anerkannten qualitätssichernden Verfahren ohne jegliche Vorgaben und Einschränkungen zu bestimmen. Eine solche Änderung geht aber weit über eine «begriffliche Bereinigung» hinaus. Das VGer würde es begrüssen, wenn sie in den Gesetzesmaterialien transparent gemacht und begründet würde. → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 10a BauG und Art. 99a BauV	Schreibung von qualitätssichernden Verfahren verwendet, in der Praxis zu Unklarheiten geführt hat.

3. Änderung Baubewilligungsdekret (BewD)

3.1 Stellungnahmen zu Art. 22a Abs. 2 BewD

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
BEBV	→ Siehe auch Bemerkungen zu Art. 10 BauG	
BHS	→ Siehe Bemerkungen zu Art. 10 BauG und Art. 99a BauV	
CJB	→ Siehe auch Bemerkungen zu Art. 10 BauG	
Cueni	→ siehe Bemerkungen zu Art. 10 BauG	
EDU	→ Siehe auch Bemerkungen zu Art. 10 BauG (und weitere Bemerkungen)	
Erlenbach i.S.	→ siehe Bemerkungen zu Art. 10 BauG und Art. 99a BauV	
ES	→ Siehe generelle Bemerkungen und Bemerkungen zu Art. 10 BauG	
FDP	→ Siehe auch Bemerkungen zu Art. 10 BauG	
FFW/HN	→ Siehe Bemerkungen zu Art. 10 BauG	
FSU ML	Standortgemeinden, müssten zudem im Zweifelsfall und falls sie dies wünschen, die OLK beiziehen können/dürfen, auch wenn Projektentwickler/-innen ein anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt haben. Aus den Formulierungen gemäss BauG und BauV lässt sich letzters der Auftrag der OLK ableiten.	Wenn ein Vorhaben das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist, ist die fachliche Beurteilung erfolgt, so

3.1 Stellungnahmen zu Art. 22a Abs. 2 BewD

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
	Allgemein sollte die Formulierung daher nicht dazu führen, dass eine Standortgemeinde oder auch Projektentwickler/-innen die OLK nicht freiwillig zur Beurteilung bspw. eines Programms für ein qualitätssicherndes Verfahren, welches nur an die SIA Ordnungen angelehnt, aber nicht von der SIA geprüft wird, beiziehen kann.	dass auf den Beizug der OLK im erstinstanzlichen Verfahren zu verzichten ist. Das entspricht der Forderung der Motion Lanz M 133-2019, die mit der vorliegenden Revision umzusetzen ist.
GL RSA	→ siehe Bemerkungen zu Art. 10 BauG	
IG LR	→ siehe Bemerkungen zu Art. 10 BauG	
Initiative Holz	→ siehe Bemerkungen zu Art 10 BauG	
Kandersteg	→ siehe Bemerkungen zu Art 10 BauG	
Langenthal	Die Anpassung richtet sich nach der neuen Regelung in Art. 10 Abs. 5 BauG.	
OLK	→ Siehe Bemerkungen zu Art. 10 BauG und Art. 99a BauV	
Rüderswil	→ Siehe generelle Bemerkungen zur Änderung BauG	
Spiez	→ Siehe Bemerkungen zu Art. 10 BauG	
St. Stephan	→ Siehe generelle Bemerkungen	

4. Weitere Bemerkungen

Weitere Bemerkungen

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
BEBV	Zu Art. 84 BauG: Der BEBV fordert, dass künftig behördenverbindliche Wegleitungen und Richtlinien des AGR zum Bauen ausserhalb der Bauzone vom Grossen Rat genehmigt werden müssen und im Parlament dann auch geändert werden können. Die Auslegung des Bundesrechts soll das Parlament und nicht die Verwaltung definieren.	Ablehnung der verlangten Genehmigung von Vollzugshilfen durch den Grossen Rat. Soweit das Bundesrecht im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone überhaupt

Weitere Bemerkungen

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
		Spielräume eröffnet, werden diese vom AGR konsequent ausgeschöpft. Die Genehmigung von Vollzugshilfen durch den Grossen Rat ist weder zielführend noch stufengerecht. Die vom AGR praktizierte partizipative Erarbeitung von Vollzugshilfen – z.B. unter Einbezug des BEBV und des VBG – erfolgt rasch und flexibel und hat sich bewährt.
Bern	(zu Art. 73 BauG): Die starke Öffnung [bezüglich anerkannter qualitätssichernder Verfahren] lässt aber auch befürchten, dass die Anforderungen an die Genehmigung einer ZPP in Zukunft steigen werden. Es muss unbedingt nach wie vor möglich bleiben, im Rahmen einer Revision der baurechtlichen Grundordnung eine ZPP zu erlassen, deren Bestimmungen relativ rudimentär sind.	Kenntnisnahme
Bern	Tatsächlich stocken heute oftmals Planungsgeschäfte u. a. deshalb, weil im Rahmen der Vorprüfung den Gemeinden teils einander diametral entgegenstehende Vorbehalte der Fachämter oder Vorbehalte, für welche keine rechtliche Grundlage besteht [...] ungefiltert weitergegeben werden. Der Gemeinderat verortet somit das hauptsächliche Problem und die Unzufriedenheit der Gemeinden im Fehlen einer Gesamtsicht, einer zweckmässigen Priorisierung bei der Rechtskontrolle und einer wirklichen Interessenabwägung. Es muss bezweifelt werden, ob dies mit der Durchführung der Ämterkonsultation durch die Gemeinden in der vorgesehenen Form erledigt werden kann. [...] Ziel sollte sein, dass rechtskompatible bzw. rechtskompatibel auslegbare Planungsvorhaben der Gemeinden durch das AGR möglichst zu unterstützen sind. Um dies zu befördern, sollte das AGR vermehrt eine Interessenabwägung zwischen den verschiedenen Vorbehalten der kant. Fachstellen und der Haltung der Gemeinde vornehmen, bevor die verschiedenen Vorbehalte überhaupt zur Bereinigung an die Gemeinden weitergeleitet werden. Dabei sind das Ausschöpfen des gesetzlichen Ermessensspielraums, das Vertrauen auf die erfolgte Vorprüfung (und die Achtung ihrer Ergebnisse) und das Eingehen eines gewissen Beschwerderisikos (Abkehr von der heute gängigen Nullrisikopolitik) durch die Genehmigungsbehörde und die diesbezügliche Unterstützung durch die Politik (und die Gemeinden) von zentraler Bedeutung. [...] Der Gemeinderat bemerkt neben der zunehmenden Komplexität der Raumplanungsgeschäfte und der rechtlichen Vorgaben sowie einem starken Anstieg der Anzahl der Geschäfte auch einen Anstieg der an diese gestellten Anforderungen durch die Fachstellen. Die meisten dieser zahlreichen Geschäfte müssen [...] das AGR geprüft werden. Es wird daher zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen im Kanton Bern angeregt, auch eine weitere Aufstockung des Personalbestands beim AGR zu prüfen.	Kenntnisnahme
Berner KMU	Im Vortrag wird dargetan, dass die Vorlage keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen zeitigen wird. Wenn Aufgaben und Verantwortung an die Gemeinden delegiert werden und damit der Mehraufwand des Startgesprächs kompensiert wird, ist es nicht statthaft, zu behaupten, dass die Revision keine finanziellen Auswirkungen habe. Der Aufwand und damit die Kosten des Verfahrens werden durch die Vornahme der Startgespräche erweitert.	Mit dem Startgespräch sind aus heutiger Sicht keine Mehrkosten verbunden, im Gegenteil: durch die frühzeitige gegenseitige Information, das Aufzeigen der wesentlichen Rahmenbedingungen und allfälliger

Weitere Bemerkungen

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
		Stolpersteine sowie das Festlegen des ziel-führenden Vorgehens kann das Planverfah-ren effizient gestaltet werden. Von der Mög-lichkeit der freiwillig teildelegierten Vorprü-fung werden nur Gemeinden Gebrauch ma-chen werden, die über die nötigen Ressour-cen verfügen, so dass kein Mehraufwand erwartet wird.
BHS	Wir bedauern, dass der BHS nicht auf der Liste der Adressaten dieser Vernehmlassung steht. Wir bitten Sie, uns in Zukunft mitein-zubeziehen, wenn Ortsbild- und Landschaftsschutz sowie Denkmalschutz-und Baukulturfragen betroffen sind.	Der BHS wurde inzwischen auf die Ver-nehmlassungsadressatenliste der DIJ auf-genommen.
BUCK	<i>Zu Art. 8 BewD [und Art. 22 GGG]:</i> Heute sind die RStH für Baubewilligungen die Gastronomiebetriebe betreffen zuständig. Dies ist nicht mehr zeitgemäss. Es zeigt sich immer wie mehr, dass Bewilligungen für Gastgewerbebetriebe zwei Komponenten enthalten: Zum einen polizeirechtliche [...]. Mittlerweile zeigt sich aber auch, dass diese Bewilligung in höchstem Masse eine raumplane rische Komponente haben. Die Raumordnung innerhalb der Gemeinden ist deren Sache (Art. 55 Abs. 1 BauG), da steht die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters quer im Raum. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Revision des BewD sowie des GGG vor: • Art. 8 Abs. 2 lit. a BewD wird gestrichen. • Art. 33 Abs. 1 sowie Abs. 2 GGG werden gestrichen bzw. durch folgenden Abs. 1 (neu) ersetzt: <i>«Die Bewilligungsbehörde gemäss diesem Gesetz richtet sich nach der Baugesetzgebung.»</i> Mit dieser abgestuften Lösung würden in den grossen Gemeinden stossende Doppelspurigkeiten beseitigt, während kleineren Ge-meinden nicht mit zusätzlichen Aufgaben belastet würden.	Die beantragte Änderung im Bereich der Gastobewilligungen steht in keinem sachli-chen Zusammenhang zur vorliegenden Re-vision, die sich gezielt auf Optimierungen im Planungsverfahren und die Umsetzung der Motion Lanz (M 133-2019) beschränkt. Die geltende Zuständigkeit für Gastgewer-bebewilligungen hat sich soweit ersichtlich bewährt, eine Änderung drängt sich nicht auf.
EDU	Art. 84 BauG: Wir beantragen sicherzustellen, dass künftig Mitarbeitende des AGR nicht mehr das Sekretariat einer OLK-Gruppe führen. Diese personelle Nähe verhindert eine neutrale Beurteilung der OLK-Berichte. Das AGR muss bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone eine umfassende Interessenabwägung durchführen. Ein abschlägiger OLK-Bericht darf nicht automatisch einen Bau-abschlag bedeuten. Das Gesetz ist entsprechend anzupassen. → <i>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 10 BauG</i>	Art. 84 BauG regelt die Zuständigkeit und das Verfahren ausserhalb der Bauzone. Die Führung des OLK-Sekretariats wird im Rah-men der Umsetzung der Motion Josi (M 190-2021) überprüft und in einer nächsten BauG-Revision neu geregelt.
EVP	Nachdem die bernische Verfassung mit einem Klimaschutzartikel ergänzt worden ist, sollten nach Ansicht der EVP auch der Klima-wandel und der Klimaschutz stärker bei Planungsverfahren berücksichtigt werden. Regelungen und Vorgaben für eine klimaange-passte, naturnahe Planung und Gestaltung von Siedlungsgebieten müssen deshalb zwingend in die betreffenden Gesetzgebungen, Vorschriften und Normen einfließen. Konkret geht es dabei um Themen wie den Luftaustausch, die Retention des Wassers bei starken Niederschlägen und die Vermeidung von Hitzeinseln während Hitze- und Dürreperioden. Die laufende Revision des Bauge-setzes böte die Möglichkeit, konkrete Schritte in diese Richtung zu unternehmen.	Die gesetzliche Umsetzung des Verfas-sungsartikels zum Klimaschutz bedingt ver-tiefte Abklärungen und ist Gegenstand von eigenständigen Gesetzesanpassungen, die den Rahmen der vorliegenden BauG-Revi-sion sprengen würden.

Weitere Bemerkungen

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Frutigen	<i>Unterstützt die Eingabe der IG LR</i>	
FSU ML	Tatsächlich klemmen heute oftmals Planungsgeschäfte, weil im Rahmen der Vorprüfung den Gemeinden teils diametrale Fachinteressen ungefiltert Auch wir verorten somit das Problem und die Unzufriedenheit der Gemeinden im Fehlen einer Gesamtsicht und einer wirklichen Interessenabwägung zwischen den Anliegen der Fachstellen. Allerdings wagen wir zu bezweifeln, dass dies mit der Durchführung der Ämterkonsultation durch die Gemeinden erledigt werden kann. Vielmehr braucht es unseres Erachtens, ausgehend vom Ansatz, Planungsvorhaben der Gemeinden möglichst zu unterstützen (vorausgesetzt sie sind rechtskompatibel), eine saubere Abwägung der verschiedenen Interessen der Fachstellen durch die Genehmigungsbehörden. Dabei ist das Ausschöpfen des gesetzlichen Ermessensspielraums und das Eingehen eines gewissen Beschwerderisikos (Abkehr von der heute gängigen 0-Beschwerdepolitik) durch die Genehmigungsbehörden und die diesbezügliche Unterstützung durch die Politik (und die Gemeinden) von zentraler Bedeutung. Wir bemerken neben der zunehmenden Komplexität der Raumplanungsgeschäfte einen starken Anstieg der Anzahl Geschäfte, aber auch der an diese gestellten Anforderungen durch die Fachstellen. Die meisten dieser Geschäfte müssen auch nach der vorliegenden Revision des Baugesetzes anlässlich eines Startgesprächs oder im Laufe des Verfahrens durch das AGR geprüft werden. Wir regen daher zur Einhaltung der verhältnismässig kurzen gesetzlichen Fristen im Kanton Bern an, auch eine Aufstockung des Personalbestandes beim AGR zu prüfen.	Kenntnisnahme
IG LR	– Beschwerden bei Planerlassverfahren (Nutzungsplanverfahren, UeO) sollen nicht länger durch die DIJ beurteilt werden, da bereits das die Planung genehmigende bzw. verweigernde AGR in der DIJ angesiedelt ist. – Kreisschreiben und Wegleitungen des AGR zum Bauen ausserhalb der Bauzone müssen künftig vom Grossen Rat genehmigt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass vorhandene Spielräume im Bundesrecht bei der Auslegung und Anwendung auch genutzt werden. – Bei erheblicher Überschreitung der Frist bei Vorprüfungen oder Genehmigungen von Ortsplanungen ist der Kanton zu verpflichten, den wartenden Gemeinden eine mit der Dauer der Verzögerung ansteigende Abgabe zu bezahlen. Welches Amt die Verzögerung zu verantworten hat, spielt keine Rolle. Es darf nicht sein, dass Gemeinden in ihren Entwicklungschancen behindert werden [...]. Die Beschleunigung der Verfahren ist nicht primär durch mehr Personal sicher zu stellen, sondern durch vereinfachte Verfahren. – Die vorliegende Revision bietet zudem einen willkommenen Anlass, endlich die planerischen Grundalgen für einen Weiterbestand des heutigen TCS-Campings Gampelen am bestehenden Standort zu schaffen, z.B. mittels Erlass einer KÜO. [...]	Optimierungsmöglichkeiten im Plangenehmigungs- und Beschwerdeverfahren sind Gegenstand der laufenden Abklärungen im Kontraktgremium Planung und werden ggf. in einer nächsten BauG-Revision umgesetzt. Soweit das Bundesrecht im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone überhaupt Spielräume eröffnet, werden diese vom AGR konsequent ausgeschöpft. Die Genehmigung von Vollzughilfen durch den Grossen Rat ist weder zielführend noch stufengerecht. Eine Abgabe zur Sanktionierung von Fristverzögerungen im Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren trägt nicht zur Verfahrensstraffung bei und wäre auch mangels eines vorsätzlichen Verhaltens der kantonalen Stellen nicht gerechtfertigt. Die Schaffung der planerischen Grundlagen für den Weiterbetrieb des Campingplatzes

Weitere Bemerkungen

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
		Fanel in Gampelen ist nicht Gegenstand der vorliegenden BauG-Revision.
Initiative Holz	Die Bewilligungsverfahren für Holzheizwerke und Holzhäuser führen in der heutigen Form nicht zum Ziel: Sie dauern zu lange und blockieren damit eine schnelle Dekarbonisierung der Energie- und Bausysteme. Dass die Verfahren mit der Revision des BauG beschleunigt werden sollen, ist richtig und zielführend. [...] Die Wurzel dieses Problems soll mit dieser Revision angepackt werden: Die Dauer des Vorprüfungsverfahrens sollte nicht wie bisher 90 Tage betragen, sondern auch hier ist eine Straffung anzustreben.	Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Eine Verkürzung der geltenden 3-Monats-Frist für die Vorprüfung von kommunalen Planungen durch das AGR wird abgelehnt. Die Frist bezieht sich im Übrigen auf das Planverfahren und nicht auf das Baubewilligungsverfahren.
Köniz	Wir stellen fest, dass das AGR sich in seinen Entscheiden zunehmend auf eine kantonsweite Gleichbehandlung und auf (teilweise nicht vergleichbare) Gerichtsentscheide abstützt. Die Gleichbehandlung ist in prozessualen Fragen richtig, in inhaltlichen Belangen plädieren wir jedoch für eine situationsgerechte Rechtsanwendung mit Augenmass. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dem Gebot der Rechtsgleichheit in der Raumplanung nur abgeschwächte Bedeutung zukommt. [...] Wenn wir als Gemeinde eine mit der Ansicht des AGR nicht übereinstimmende Betrachtungsweise überprüfen lassen wollen, müssen wir dafür mehrjährige Verzögerungen mittels einem Beschwerdeverfahren nach erfolgter Volksabstimmung in Kauf nehmen. Denn die Gemeinde muss nach einem negativen Vorprüfungsbericht dennoch zuerst eine öff. Auflage durchführen und einen Nichtgenehmigungsentscheid erwirken, um endlich ein Anfechtungsobjekt zur Überprüfung der strittigen Rechtsfrage zu erhalten. [...] Unter dem Stichwort «Genehmigungsvorbehalt im Vorprüfungsbericht als selbstständig anfechtbarer Zwischenentscheid» regen wir an, die Frage zu klären, unter welchen Umständen ein Genehmigungsvorbehalt im Vorprüfungsbericht als selbstständig anfechtbar im Sinn von Art. 61 Abs. 3 VRPG ausgestaltet werden könnte. Die politischen Chancen, eine allenfalls oder wohl erforderliche Gesetzesrevision hierzu erfolgreich umzusetzen, stufen wir als intakt ein. Dabei wären die entstehenden zeitlichen Verzögerungen, wenn die Frage erst im ordentlichen Beschwerdeverfahren beantwortet würde, als nicht wieder gut zu machender Nachteil im Sinne von Art. 61 Abs. 3 Bst. a VRPG anzusehen.	Das Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren ist Gegenstand der laufenden Überprüfung durch das KGP. Allfällige Optimierungen werden gegebenenfalls in einer nächsten BauG-Revision aufgenommen. Im Hinblick auf die angestrebte Straffung und Vereinfachung des Vorprüfungsverfahrens erscheint der Vorschlag, Genehmigungsvorbehalte in Vorprüfungsberichten des AGR als selbstständig anfechtbare Zwischenentscheide auszugestalten, nicht zielführend.
KSE	Wir möchten weiter anregen, dass widersprüchliche und unklare Amts- und Fachberichte in der Vorprüfung noch konsequenter bereinigt und aufeinander abgestimmt werden. Dies, um vorzubeugen, dass nicht noch in der Genehmigungsphase derartige Bereinigungen stattfinden müssen [...].	Kenntnisnahme. Dem Anliegen wird in der Praxis Rechnung getragen (kein gesetzgeberischer Regelungsbedarf).
Langnau	Zu Art. 59 Abs. 1a BauG und Art. 7 KoG: Mit der Teildelegation des Vorprüfungsverfahrens übernimmt die Gemeinde teilweise die Aufgaben der Leitbehörde. [...] Damit wird ein Widerspruch zu Art. 7 KoG geschaffen. U.E. ist eine Anpassung von Art. 7 KoG erforderlich.	Ein Widerspruch zu Art. 7 KoG ist nicht ersichtlich. Leitbehörde ist das AGR als für die abschliessende Vorprüfung zuständige Stelle.
Lyss	Das partnerschaftliche Planungsverfahren kann aber nur gelingen, wenn die zuständigen kantonalen Stellen diese Rechtsänderungen auch zügig und kooperativ umsetzen und dazu beitragen, dass die Ziele der Revision auch tatsächlich erreicht werden können.	Kenntnisnahme

Weitere Bemerkungen

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Ostermundigen	<i>Fristen im Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren (Art. 59 Abs. 4 und Art. 61 Abs. 4 BauG):</i> Wir fordern eine höhere Verbindlichkeit der in Art. 59 Abs. 4 und Art. 61 Abs. 4 BauG definierten Verfahrensdauer von «höchstens» 3 Monaten. Wir beantragen: Die beiden Absätze sind so zu ergänzen, dass Fristverlängerungen seitens AGR nur in absoluten Ausnahmefällen möglich sind (z.B. bei sehr komplexen Verfahren). → <i>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 59 Abs. 4 BauG</i>	An den geltenden Fristen im Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren wird festgehalten. Für eine fundierte und verlässliche Rechtskontrolle im Rahmen der Vorprüfung und eine beschwerderesistenten Genehmigungsentscheid der tendenziell steigenden Anzahl von zunehmend komplexeren Planungen ist an der geltenden 3-Monatsfrist festzuhalten.
St. Stephan	«Stillstand ist Rückschritt». Die Richtplanung und Baugesetzgebung dürfen nicht Mittel und Zweck werden, um Strukturpolitik zu betreiben oder eine gesunde Entwicklung zu behindern. Keinesfalls darf eine Entvölkerung «von oben» durch den Kanton verordnet werden. Die dezentrale Besiedlung und verwandte Begriffe sind in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen enthalten. Wir verlangen, dass dieser Grundsatz in der Richtplanung und Baugesetzgebung umgesetzt wird. Im Kanton Bern wohnen und arbeiten viele Menschen in den Randgebieten. Die Berg- und Landregionen werden in der Öffentlichkeit oft mit Landwirtschaft und Tourismus assoziiert. Diese beiden Branchen sind zweifellos wichtig und prägnant, aber in vielen ländlichen Gebieten spielt auch die Industrie und das Gewerbe eine zentrale Rolle. Gingen diese Branchen verloren, würde der Kanton viel wirtschaftliche Substanz verlieren. Die dezentrale Besiedlung hat langfristig gesehen zahlreiche Vorteile, gerade auch für die grossen Agglomerationen. Der Kanton ist gefordert, mit der Richtplanung und Baugesetzgebung die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Trümpfe auch in Zukunft stehen. Zudem wollen die Randgebiete vom Image loskommen, nur vom Bund, Kanton und finanzstarken Gemeinden abhängig zu sein. Dafür braucht es eine Richtplanung und Baugesetzgebung mit Entwicklungsspielraum. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Gemeinden handlungsfähig bleiben. Bevor man ernten kann, muss man säen. Konkret erwarten wir, dass die ländlichen Gemeinden die gleichen Zukunftschancen wie alle anderen Gemeinden im Kanton Bern haben. [...] Die Revision zur Beschleunigung und Entschlackung der Verfahren zielt deshalb im Grundsatz in die richtige Richtung, geht aber viel zu wenig weit. Konkret fordert der Gemeinderat St. Stephan als weitere Massnahmen: 1. Ortsplanungen sind schneller und mit klarem Fokus auf Rechtsfehler bzw. der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht durch das AGR zu beurteilen. Die heutige Genehmigungsdauer ist zu lange [...]. 2. Einsetzung zusätzlicher Kommissionen zur Beurteilung der Ortsbild- und Landschaftsverträglichkeit von Bauvorhaben und Planerlassverfahren, wobei diese Kommissionen durch die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen eingesetzt werden. Bauherren und Gemeinden ohne eigene leistungsfähige Fachstellen haben Bauvorhaben und ggf. Ortsplanungen heute durch die OLK beurteilen zu lassen, deren Berichte erscheinen aber teilweise unverständlich und praxisfern. [...] Die Einsetzung zusätzlicher Behörden in den Regionen ermöglicht einen willkommenen Wettbewerb der Systeme. 3. Wer für das AGR tätig ist, darf nicht gleichzeitig als Sekretär bei der OLK arbeiten (Befangenheitsproblem). 4. Beschwerden bei Planerlassverfahren (Nutzungsplanverfahren, UeO) sollen nicht länger durch DIJ beurteilt werden, da bereits das die Planungen genehmigende bzw. verweigernde AGR in der DIJ angesiedelt ist. 5. Bei einer erheblichen Überschreitung der Dauer bei Vorprüfungen oder Genehmigungen von Ortsplanungen ist der Kanton künftig zu verpflichten, den wartenden Gemeinden eine mit der Dauer der Verzögerung ansteigende Abgabe zu bezahlen. Welches	Die verlangten weiteren Massnahmen sprengen den Rahmen der vorliegenden BauG-Revision, die sich gezielt auf die gesetzgeberische Umsetzung der vom KGP beschlossenen Massnahmen zur Optimierung des Planungsverfahrens und die Umsetzung der Motion Lanz (M 133-2019) beschränkt, damit die Anpassungen raschestmöglich in Kraft treten und wirksam werden können.

Weitere Bemerkungen

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
	Amt die Verzögerung zu verantworten hat, spielt dabei keine Rolle. Es darf nicht sein, dass Gemeinden in ihren Entwicklungschancen behindert werden, weil die kantonalen Ämter ihre Fristen nicht einhalten. Bevor seitens der kantonalen Verwaltung nicht wieder die gebotene Zurückhaltung bei der Prüfung kommunaler Planungen an den Tag gelegt wird, sind zusätzliche Stellen für die kantonale Verwaltung zur Abarbeitung von Vorprüfungen und Genehmigungen aber tabu. Die Beschleunigung der Verfahren ist nicht primär durch mehr Personal sicher zu stellen, sondern durch vereinfachte Verfahren. 6. Beim Bauen ausserhalb der Bauzonen soll der gesetzliche Spielraum für Ausnahmegewilligungen, insbesondere in Bezug auf Volumenerweiterungen gemäss Art. 24c RPG, bestmöglich ausgenutzt werden. Im Kanton Bern hat dieses Thema wie kaum in einem anderen Kanton Relevanz. Eine pragmatische Nutzung bestehender Bauten mit Erweiterungen (z.B. Ausbau, Dach heben etc.), ohne dass auch nur 1 m² Land verbaut wird, fördert eine dezentrale Besiedelung und trägt dazu bei, dass weniger neues Land eingezont werden muss und eine Verdichtung nach innen in der Bauzone politisch mehrheitsfähig bleibt. 7. Kreisschreiben und Wegleitungen des AGR zum Bauen ausserhalb der Bauzonen müssen künftig vom Grossen Rat genehmigt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass vorhandene Spielräume im Bundesrecht bei der Auslegung und Anwendung auch genutzt werden. 8. Die vorliegende Revision bietet zudem einen willkommenen Anlass, endlich die planerischen Grundlagen für einen Weiterbestand des heutigen TCS-Campings Gampelen am bestehenden Standort in Gampelen zu schaffen, z.B. mittels Erlasses einer kantonalen UeO. Sowohl der Grosse Rat als auch die Gemeinde selbst haben bereits mehrfach und unmissverständlich diese Forderung aufgestellt.	
VGer	[...] Neu sollen sowohl im Baubewilligungs- als auch in Planerlasserverfahren Studienaufträge (SIA-Norm 143/2009) und sogar Testplanungen genügen. Diese Rechtsänderung im Bereich des institutionellen Ortsbild- und Landschaftsschutzes sollte im Vortrag begründet werden. [...] Ob die Anforderungen an das anerkannte qualitätssichernde Verfahren beim Verzicht auf den OLK-Beizug im Vergleich zu heute gesenkt werden sollen, ist eine politische Frage, zu der sich das VGer nicht äussert. Das gilt auch, soweit der Regierungsrat ermächtigt werden soll, die Anforderungen an die anerkannten qualitätssichernden Verfahren ohne jegliche Vorgaben und Einschränkungen zu bestimmen. Eine solche Änderung geht aber weit über eine «begriffliche Bereinigung» hinaus. Das VGer würde es begrüssen, wenn sie in den Gesetzesmaterialien transparent gemacht und begründet würde.	An der begrifflichen Bereinigung wird festgehalten, zumal die heutige Regelung, welche in Art. 92 und Art. 93 BauG unterschiedliche Formulierungen für die Umschreibung von qualitätssichernden Verfahren verwendet, in der Praxis zu Unklarheiten geführt hat.

5. Eingaben zum Vorentwurf der BauV-Änderung²

5.1 Eingaben zu Art. 99a (neu) BauV

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
BAV	– Entscheidend ist, was unter «anerkannte qualitätssichernde Verfahren» zu verstehen ist. [...] Es ist deshalb begrüssenswert, dass die in der BauV vorgesehene Regelung Bestandteil der Vernehmlassungsunterlagen ist. – <i>Zum Ausschuss der Bestimmungen zum Folgeauftrag und zur Honorierung:</i> Kritisch erscheint in diesem Zusammenhang die Frage des Urheberrechts, das nach den SIA-Ordnungen bei den Teilnehmenden verbleibt (Art. 26 SIA-Ordnungen) und bewirken kann, dass die auftraggebende Stelle zumindest in Bezug auf Folgeaufträge eingeschränkt wird, wenn eine Weiterbearbeitung die Zustimmung des Urhebers erfordert und dieser seine Zustimmung mit finanziellen Forderungen verbindet. Es scheint deshalb angezeigt zu prüfen, ob die Kataloge von Art. 99a BauV um Art. 26 der SIA-Ordnungen ergänzt werden sollten, allenfalls beschränkt auf das urheberrechtliche Änderungsrecht. – <i>Zur Anerkennung von Workshop- und Gutachterverfahren als anerkannte qualitätssichernde Verfahren:</i> Unklar ist, wie die im Ingress von Art. 99a Abs. 1 Bst. c BauV erwähnte «Anlehnung» zu verstehen ist. Im Sinn einer besseren Justiziabilität der neuen Bestimmung ist zu prüfen, ob auf diesen unklaren Verweis auf die SIA-Ordnung 143/2009 und die Wegleitung SIA 143 «Testplanungen» verzichtet werden kann.	Kenntnisnahme. Verweis auf Art. 26 SIA-Ordnungen wird geprüft. Am Verweis auf die SIA-Ordnung 143/2009 und die Wegleitung SIA 143 «Testplanungen» wird festgehalten.
BEBV	→ Siehe Bemerkungen zu Art. 10 BauG	
Bern	Eine gewisse Vereinheitlichung, die Schaffung von Rechtssicherheit und eine Liberalisierung der zulässigen qualitätssichernden Verfahren wird begrüsst. [...] Der Gemeinderat begrüsst insbesondere, dass formell korrekte Workshop- und Gutachterverfahren ohne «SIA-Stempel» von der neuen Regelung profitieren können, sofern sie sich an die SIA-Ordnungen 142 oder 143 anlehnen und bestimmte Qualitätsstandards erfüllen. [...] Ebenfalls begrüsst wird der Verzicht auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen zu Entschädigungen und Folgeaufträgen bzw. Preisgeldern. [...] Zudem würde der Gemeinderat es begrüssen, wenn in der BauV geregelt würde, wer wann bei Verfahren ohne «SIA-Stempel» darüber entscheidet, ob ein Verfahren die Anforderungen gemäss BauV erfüllt (z.B. AGR im Rahmen der Vorprüfung der nachfolgenden UeO, des Startgesprächs oder einer Voranfrage). Den Gemeinden soll es ermöglicht werden, weitere qualitätssichernde Verfahren zuzulassen und die zulässigen qualitätssichernden Verfahren in der Grundordnung (ZPP-Bestimmungen) auf einzelne Verfahren zu beschränken. Die Bestimmungen in der BauV sind entsprechend anzupassen, ohne die für den Nichteinbezug der OLK zu schaffende Rechtssicherheit zu schwächen. Antrag: «Als anerkannte qualitätssichernde Verfahren im Sinn von Artikel 10 Absatz 5 gelten <u>und im Sinn von Artikel 92 Absatz 2 des Baugesetzes können insbesondere vorgesehen werden:</u> [...]».	Ablehnung der beantragten Anpassung bezüglich Art. 92 Abs. 2 BauG. An der abschliessenden Umschreibung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren wird im Interesse der Rechtssicherheit festgehalten. Mit der begrifflichen Bereinigung werden die heute in der Praxis bestehenden Unklarheiten beseitigt und klare Standards für anerkannte qualitätssichernde Verfahren festgelegt.
Berner KMU	Obwohl die BauV nicht Gegenstand der aktuellen Vernehmlassung ist, verweist Art. 144 BauG doch darauf, dass der Regierungsrat die zum Vollzug des Gesetzes nötigen Vorschriften erlässt. Daher ist die geplante Ausgestaltung der BauV von grossem Interesse. Im Vortrag sind zahlreiche Verweise auf SIA-Normen enthalten, die damit zur Verordnung gehören werden. Die öffentlich-rechtlichen Erlasse haben öffentlich und kostenfrei verfügbar zu sein, so auch die ansonsten kostenpflichtigen SIA-Normen, soweit diese	Schon in der geltenden Gesetzgebung des Bundes und des Kantons wird verschiedentlich auf die Normen des SIA verwiesen, ohne dass dies in der Praxis Probleme führt. Namentlich die geltenden Art. 92

² Der Vorentwurf der BauV-Änderung war nicht Gegenstand der Vernehmlassung, wurde aber im Sinn von Zusatzerläuterungen zur BauG- und BewD-Änderung vorgelegt.

5.1 Eingaben zu Art. 99a (neu) BauV

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
	in die BauV eingebunden werden. Dies wird wahrscheinlich mit Kosten für den Kanton verbunden sein, was gegebenenfalls fairerweise bereits im Rahmen der vorliegenden Vorlage deklariert werden müsste.	Abs. 2, Art. 93 Abs. 1 Bst. b und Art. 22a BewD verweisen schon heute implizit auf diese Normen. Die zuständigen Stellen beim Kanton und den Gemeinden haben in der Regel Zugang zu den kostenpflichtigen SIA-Normen. Mit dem statischen Verweis auf die entsprechenden Normen wird zudem sichergestellt, dass durch den SIA vorgenommene Anpassungen nicht automatisch ins bernische Recht übernommen werden.
BHS	[...] Qualitätssichernde Verfahren sind keine Garanten für einwandfreie städtebauliche und architektonische Ergebnisse. Die detaillierten Umschreibungen dieser Verfahren in der BauV erweist sich als formaljuristische Übersteuerung, die zu intensiven rechtliche Auseinandersetzungen in Beschwerdeverfahren führen kann. Das wird die Dauer der Rechtsmittelverfahren eher verlängern und ist schlanken Bewilligungsverfahren abträglich. Auch kommunale Fachstellen sind keine Garanten für korrekte Baubewilligungs- und Planerlassverfahren. Viele dieser örtlichen Fachinstanzen genügen rechtsstaatlichen Anforderungen nicht, weil Befangenheit oder Interessenkollisionen vorliegen und ein unabhängiges Handeln nicht gewährleistet ist. → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 10 BauG	Kenntnisnahme. An der Umschreibung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren wird festgehalten. Es besteht kein Anlass, die Kompetenz oder Unabhängigkeit der örtlichen Fachstellen in Frage zu stellen.
Burgdorf	→ Siehe Bemerkungen zu Art. 10 BauG	
CJB	→ Siehe auch Bemerkungen zu Art. 10 BauG	
Cueni	Es ist nicht nachvollziehbar, dass in den Verfahren nach SIA 142 und 143 frei über Entschädigungen, Folgeaufträge und Preisgeleitet entschieden werden soll und das Wettbewerbsergebnis, die Beurteilung durch die Jury und deren Empfehlungen nicht bindend sind, womit u.U. auf die Weiterverfolgung des Vorhabens verzichtet oder einem anderen Projekt der Vorrang gegeben werden kann. Wenn die OLK schon ausgeschlossen werden soll, muss Gewähr bestehen, dass das beste Wettbewerbsprojekt zur Ausführung gelangt.	Es entspricht dem (berechtigten) Wunsch der Gemeinden, bezüglich Entschädigungen und Folgeaufträge über die nötige Handlungsfreiheit zu verfügen. Indem in der gesetzlichen Umschreibung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren die diesbezüglichen Bestimmungen aus den SIA-Normen ausgenommen werden, wird klargestellt, dass deren Einhaltung für die Anerkennung von Verfahren irrelevant ist. Den Gemeinden bleibt es unbenommen, die betreffenden Bestimmungen im Einzelfall anzuwenden.

5.1 Eingaben zu Art. 99a (neu) BauV

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Erlenbach i.S.	Als qualitätssichernde Verfahren werden in Anlehnung an die beiden SIA-Ordnungen 142/2009 und 143/2009 durchgeführte Workshop- und Gutachterverfahren anerkannt [...]. Die Formulierung «in Anlehnung» ist aus Sicht der Verwaltung jedoch eine Aufweichung. Die Anforderungen der beiden Ordnungen sollten mit Zertifizierung erfüllt werden.	Es entspricht einem Anliegen aus der Praxis, neben den in den SIA-Normen 142/2009 und 143/2009 geregelten Verfahren u.U. auch Workshop- und Gutachterverfahren als anerkannte qualitätssichernde Verfahren durchführen zu können, wenn dies nach Art des Vorhabens zielführend ist.
FFW/HN	→ Siehe Bemerkungen zu Art. 10 BauG	
FSU ML	Entscheidend für den Erfolg eines qualitätssichernden Verfahrens und das daraus resultierende Projekt ist neben der Art und der Wahl des Verfahrens, vor allem dessen Durchführung. Entsprechend wichtig wird die Formulierung in der BauV sein. [...]: U.E. soll es den Gemeinden trotz Liberalisierung im BauG ermöglicht werden, die in ihrer Gemeinde zulässigen qualitätssichernden Verfahren auf einzelne der in Abs. 1 lit. a-c genannten Verfahren zu beschränken (Erläuterungen zur BauV entsprechend ergänzen). Neben anerkannten Fachexpert/innen müssen u.E. zwingend auch die Standortgemeinden angemessen im Beurteilungsgremium (Jury) vertreten sein (angemessene Berücksichtigung kommunale Interessen und kommunale Richt- und Nutzungsplanung). In der BauV soll bestimmt werden, wer bei Verfahren ohne Stempel des SIA darüber entscheidet, ob das Verfahrensprogramm die im Entwurf genannten Anforderungen erfüllt (z.B. AGR im Rahmen der Vorprüfung der nachfolgenden UeO, des Startgesprächs oder einer Voranfrage). Standortgemeinden sollen zudem im Zweifelsfall und falls sie dies wünschen, die OLK beiziehen dürfen, auch wenn ProjektentwicklerInnen ein anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt haben. [...] Eine Liberalisierung der für einen Verzicht auf eine UeO in ZPP zulässigen Verfahren würde begrüsst [...], mit Art. 99a Abs. 2 E-BauV wird aber nur die bisherige regierungsrätliche Vorgabe (Beschränkung auf Verfahren nach SIA-Ordnung 142) fortgeführt. In Verfahren nach SIA-Ordnung 142 ist das Variantenstudium nicht möglich, ein solches ist aber gerade in ZPP-Perimetern oft wünschenswert. Wir beantragen, auch Verfahren nach SIA-Ordnung 143 für einen Verzicht auf Erlass einer UeO in ZPP zuzulassen.	Mit der Umschreibung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren in der BauV wird den Anliegen Rechnung getragen. Mit den verwiesenen Normen und Richtlinien des SIA sowie den ergänzenden Festlegungen in Art. 99a BauV bestehen die nötigen Regelungen.
Grüne	Eine Verschlinkung der Verfahren ist zu begrüßen, sofern sie nicht zu Qualitätseinbussen bei den Verfahren und zu einer Zunahme von Beschwerden und Klagen führt. Entsprechend muss klar sein, welche qualitätssichernden Verfahren im Detail wie durchgeführt werden müssen, um den Anforderungen zu genügen. Der Verweis auf die entsprechenden Artikel in den SIA-Normen, wie er in der Verordnung vorgesehen ist, reicht insofern nicht aus, als dass die Streichung einzelner Sätze und Abschnitte aufgezählt sind, ohne dass diese aufgeführt werden. Diese müssen ausgeführt werden, zumal die entsprechende SIA-Norm nicht kostenlos öffentlich zugänglich ist. Antrag: Die Ausnahmen im Hinblick auf die SIA-Normen sind aufzuführen und nicht nur mit einem Verweis auf die entsprechenden Artikel in der SIA-Norm aufzulisten.	Der Antrag wird abgelehnt. Eine normative Umschreibung der ausgenommenen Bestimmungen aus den betreffenden SIA-Ordnungen ist nicht zielführend, zumal in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass es sich dabei (ausschliesslich) um die Regelungen zum Folgeauftrag und zur Honorierung handelt. Mit dem Ausschluss der betreffenden Regelungen in Art. 99a BauV wird lediglich zum

5.1 Eingaben zu Art. 99a (neu) BauV

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
		Ausdruck gebracht wird, dass diese Bestimmungen für die Anerkennung von qualitätssichernden Verfahren nicht relevant sind. Den Gemeinden bleibt es unbenommen, sich bei der Durchführung von Wettbewerben, Studienaufträgen, Workshop- oder Gutachterverfahren an den Regelungen zum Folgeauftrag und zur Honorierung zu orientieren bzw. diese Bestimmungen im Einzelfall anzuwenden.
HEV	[...] Die zunehmende Tendenz, in bautechnischen Belangen auf die Normen der SIA zu verweisen, die auf diese Weise faktisch zu Gesetzesrecht mutieren, weckt aus unserer Sicht nicht in erster Linie deshalb Bedenken, weil diese Normen nicht allgemein zugänglich sind und für (teures) Geld erworben werden müssen. Vielmehr erscheint es nicht ganz unproblematisch, dass ein Branchenverband, der (legitimerweise) primär den Interessen seiner Mitglieder verpflichtet ist, allgemeingültige Regeln setzt, deren Ausgewogenheit im Einzelfall fraglich sein kann und deren spätere Anpassung demokratischer Kontrolle weitgehend entzogen ist. → Siehe auch <i>generelle Bemerkungen zur Änderung BauG</i>	Schon in der geltenden Gesetzgebung des Bundes und des Kantons wird verschiedentlich auf die Normen des SIA verwiesen, ohne dass dies in der Praxis Problemen führt. Namentlich die geltenden Art. 92 Abs. 2, Art. 93 Abs. 1 Bst. b und Art. 22a BewD verweisen schon heute implizit auf diese Normen. Die zuständigen Stellen beim Kanton und den Gemeinden haben in der Regel Zugang zu den kostenpflichtigen SIA-Normen. Mit dem statischen Verweis auf die entsprechenden Normen wird zudem sichergestellt, dass durch den SIA vorgenommene Anpassungen nicht automatisch ins bernische Recht übernommen werden.
HIV	Der neue Art. 99a der BauV verweist statisch auf die SIA-Ordnungen als Massstab für die anerkannten qualitätssichernden Verfahren. Der SIA ist ein privatrechtlicher Berufs- und Branchenverband, der für seine Mitglieder und sämtliche weiteren Beteiligten ein umfassendes, kostenpflichtiges, Normenwerk geschaffen hat. Sowohl in kantonalen wie auch in bundesrechtlichen Erlassen finden sich Verweise auf die SIA-Ordnungen. Gemäss Art. 5 Abs. 2 PublG genügt die kostenlose Einsichtnahme beim privaten Publikationsorgan den Anforderungen an die Veröffentlichung. [...] Wer nicht zum Sitz der SIA in Zürich anreisen kann, muss die Online-Normen gegen Bezahlung beziehen. [...] Es ist eine grundlegende Voraussetzung für die Anwendbarkeit und Verbindlichkeit einer Norm, dass diese für die Rechtsunterworfenen zugänglich ist und dass im Sinne der Rechtssicherheit und der Transparenz eine gewisse Erkennbarkeit der Rechtslage gewährleistet wird. Erlangen die SIA-Normen öffentlich-rechtlichen Charakter durch ihre Einbindung in die BauV, müssen sie im Sinne des effizienten und digitalen Zeitalters kostenfrei und elektronisch zugänglich sein.	Schon in der geltenden Gesetzgebung des Bundes und des Kantons wird verschiedentlich auf die Normen des SIA verwiesen, ohne dass dies in der Praxis Problemen führt. Namentlich die geltenden Art. 92 Abs. 2, Art. 93 Abs. 1 Bst. b und Art. 22a BewD verweisen schon heute implizit auf diese Normen. Die zuständigen Stellen beim Kanton und den Gemeinden haben in der

5.1 Eingaben zu Art. 99a (neu) BauV

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
		Regel Zugang zu den kostenpflichtigen SIA-Normen. Mit dem statischen Verweis auf die entsprechenden Normen wird zudem sichergestellt, dass durch den SIA vorgenommene Anpassungen nicht automatisch ins bernische Recht übernommen werden.
Kandersteg	<i>Zur Umschreibung der anerkannten Workshop- und Gutachterverfahren:</i> Die Formulierung «in Anlehnung» (an die Ordnungen SIA 142/2009 und SIA 143/2009) ist eine Aufweichung. Es sollten die Anforderungen der beiden Ordnungen erfüllt werden mit Zertifizierung.	Es entspricht einem Anliegen aus der Praxis, neben den in den SIA-Normen 142/2009 und 143/2009 geregelten Verfahren u.U. auch Workshop- und Gutachterverfahren als anerkannte qualitätssichernde Verfahren durchführen zu können, wenn dies nach Art des Vorhabens zielführend ist.
Köniz	Der Könizer Gemeinderat begrüsst die klare Regelung und Nomenklatur zu den qualitätssichernden Verfahren. Wir sehen hier einen Beitrag zur Rechtssicherheit. Etwas stossend ist es, dass die SIA-Normen immer bei der Entschädigung der Planungsleistungen beschnitten werden. Ebenfalls begrüssenswert ist die Vereinheitlichung des Beizugs der OLK im Baubewilligungsverfahren und im Plangenehmigungsverfahren [...] Im Vergleich zur bisherigen Beschränkung auf den Wettbewerb nach anerkannten Regeln, führen neu relativ viele Spielarten der Qualitätssicherung zur Dispensation von der Beurteilung durch die OLK. Dem stehen wir tendenziell eher kritisch gegenüber. Die Funktion der OLK darf nicht grundsätzlich geschwächt werden. [...] Wir regen an, Art. 99a Bauverordnung dahingehend noch mit einem zusätzlichen Absatz zu präzisieren: <i>«Das Verfahrensprogramm und die Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums werden vorgängig durch den Gemeinderat beschlossen.»</i> Ausserdem gilt es zu prüfen, ob für den Verzicht auf die Beurteilung durch die OLK eine gleichhohe Messlatte wie für den Verzicht auf den Erlass einer Überbauungsordnung angebracht wäre — konkret: Verzicht auf Buchstabe c in Artikel 99a BauV	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach das Verfahrensprogramm und die Zusammensetzung der Jury vorgängig durch den Gemeinderat zu beschliessen sind, wird geprüft und ggf. im Rahmen der Weiterbearbeitung der BauV-Änderung aufgenommen. Es entspricht einem Anliegen aus der Praxis, neben den in den SIA-Normen 142/2009 und 143/2009 geregelten Verfahren u.U. auch Workshop- und Gutachterverfahren als anerkannte qualitätssichernde Verfahren durchführen zu können, wenn dies nach Art des Vorhabens zielführend ist. Solche Verfahren bieten Gewähr eine genügende fachliche Beurteilung, womit im erstinstanzlichen Verfahren auf den Beizug der OLK verzichtet werden kann. An der Regelung wird festgehalten.
KSE	<i>Siehe Bemerkungen zu Art. 118 BauV</i>	

5.1 Eingaben zu Art. 99a (neu) BauV

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Münchenbuchsee	Die Gemeinde begrüsst, dass die Anforderungen an qualitätssichernde Verfahren definiert und die Verwendung der Begriffe in der Baugesetzgebung vereinheitlicht werden. [...] Es wird als sinnvoll und zweckmässig erachtet, die qualitätssichernden Verfahren in Anlehnung an die SIA-Verfahren 142 und 143 durchzuführen. Bis anhin und auch weiterhin entscheidet die Gemeinde, welches Verfahren durchgeführt bzw. welches Fachgremium bei einem Planerlassverfahren beigezogen werden soll. Es ist die Rede von der KDP oder der ENHK oder einem eigenen Fachgremium (also einer Fachberatung der Gemeinde mit unabhängigen anerkannten Fachleuten) oder einem qualitätssichernden Verfahren. Wenn diese bei einem Verfahren im Vorfeld beigezogen wurden, wird im Planerlassverfahren auf den Beizug der OLK verzichtet. Bei einer Erarbeitung einer UeO in einer ZPP sollte jedoch zwingend ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt werden. Es ist zu wenig klar formuliert, für welche Planungen, welches Verfahren durchgeführt bzw. welches Fachgremium beigezogen werden soll. Dass die Entscheidung bei der Gemeinde liegt, wird begrüsst und vorausgesetzt.	Eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens für eine UeO in einer ZPP ist nicht sachgerecht. An der geltenden Regelung in Art. 93 BauG wird festgehalten.
Muri	Die geplanten Präzisierungen in der BauV im Zusammenhang mit der Definition der qualitätssichernden Verfahren werden begrüsst, Kenntnisnahme da dies zusätzlich zur Qualitätsverbesserung bei Planungsvorhaben beiträgt.	
OLK	[...] Wir begrüssen, dass neu auf Verordnungsstufe (BauV) die anerkannten qualitätssichernden Verfahren festgelegt werden. Dies trägt zu einer grösseren Rechtssicherheit bei. Es ist erfreulich, dass vorab die einschlägigen SIA-Normen 142 und 143 als anerkannte qualitätssichernde Verfahren gelten. Die OLK wehrt sich nicht gegen die Anerkennung der Workshop- und Gutachterverfahren mit Variantenstudium, sofern bestimmte auf Verordnungsstufe definierte Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere für kleinere Vorhaben sind diese prozessorientierten Verfahren, welche die Lösungsfindung im Dialog zwischen allen Beteiligten ermöglichen, durchaus angemessen und wirkungsvoll. Wir erachten es aber als Schwachpunkt, dass in den Verfahren nach SIA-Ordnung 142 und 143 die Auftrag gebende Stelle frei über Entschädigungen, Folgeaufträge und Preisgelder entscheiden kann. → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 10 BauG	Es entspricht dem (berechtigten) Wunsch der Gemeinden, bezüglich Entschädigungen und Folgeaufträge über die nötige Handlungsfreiheit zu verfügen. Indem in der gesetzlichen Umschreibung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren die diesbezüglichen Bestimmungen aus den SIA-Normen ausgenommen werden, wird klargestellt, dass deren Einhaltung für die Anerkennung von Verfahren irrelevant ist. Den Gemeinden bleibt es unbenommen, die betreffenden Bestimmungen im Einzelfall anzuwenden.
Ostermundigen	Bis anhin und auch weiterhin entscheidet die Gemeinde, welches Verfahren durchgeführt bzw. welches Fachgremium bei einem Planerlassverfahren beigezogen werden soll. Es ist die Rede von der KDP oder der ENHK oder einem eigenen Fachgremium oder einem qualitätssichernden Verfahren. Wenn diese bei einem Verfahren im Vorfeld beigezogen wurden, wird im Planerlassverfahren auf den Beizug der OLK verzichtet (Art. 10 Abs. 5). In Art. 92 Abs. 2 wird die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens bei der Erarbeitung einer UeO in einer ZPP weiterhin nur als «Kann-Formulierung» festgesetzt. Aufgrund der Änderungen in Art. 10 wäre es somit künftig möglich, dass die Qualitätssicherung bei einer UeO einzig durch die Denkmalpflege oder ein gemeindeeige-	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Auf den Erlass einer UeO in einer ZPP kann <i>wie bisher</i> verzichtet werden, wenn das Vorhaben das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens nach SIA 142/2009 ist. Wird mangels anerkanntem qualitätssicherndem Verfahren eine UeO in einer ZPP erlassen, richtet sich der Beizug

5.1 Eingaben zu Art. 99a (neu) BauV

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
	nes Fachgremium erfolgen würde. Wir beantragen: Die Artikel 10 und 92 BauG sind dahingehend abzustimmen, dass bei der Prüfung einer UeO <i>[in einer ZPP]</i> nur auf den Beizug der OLK verzichtet werden kann, wenn bei deren Erarbeitung ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt wurde. → <i>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 93 BauG</i>	der OLK im erstinstanzlichen Plangenehmigungsverfahren nach Art. 10 BauG.
Rüderswil	→ <i>Siehe generelle Bemerkungen</i>	
SIA/BSA	Wir schlagen vor, dass als einzige Ausnahme die Einhaltung der Ordnungen SIA 142/2009 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe sowie der Ordnung SIA 143/2009 für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge gelten darf. Die SIA Ordnungen und Normen [...] sind Teil der hiesigen Baukultur [...] und sind breit abgestützt [...] Es ist auch nicht neu, dass ein Gesetzgeber [...] sich direkt oder indirekt auf das Normenwerk des SIA bezieht [z.B. Art. 229 StGB] [...] Es ist auch für den Nichtbeizug der OLK und den Verzicht auf eine UeO sinnvollerweise auf anerkannte Verfahrensregeln abzustellen, wobei diese anerkannten Regeln <i>nur die SIA 142 und SIA 143</i> sein können. Wir lehnen es ab, dass die SIA Ordnungen 142 und 143 durch weitere Vorschriften in der BauV aufgeweicht werden [...] Eine Beschränkung auf die beiden Normen 142 und 143 schafft klare und eindeutige Verhältnisse und lässt für aufkommende Eigendynamik in diesem Bereich keinen Spielraum. Abweichungen davon sind hinsichtlich der Qualität und Transparenz der Verfahren nicht zu kontrollieren. Es hat sich bewährt, dass die Programme jeweils beim SIA eingereicht werden und die Konformität bescheinigt wird (sog. «Konformitätsstempel»), wie dies in den SIA 142 bzw. 143 vorgesehen ist. Wenn der bernische Gesetz- bzw. Verordnungsgeber diese Ordnungen mit zahlreichen Streichungen faktisch abändert, verwässert er das bewährte System [...] und ist auch der Rechtseinheit abträglich [...] Die vorgesehene Regelung in der BauV entspricht aus Sicht der öffentlichen Hand einer Art «Cherry-Picking», etwa in dem die Gegenleistungen für die Projekte gestrichen werden. Derartiges greift ins Gleichgewicht der erwähnten Ordnungen ein, welche die Rechte und Pflichten der an den Verfahren Beteiligten austariert regeln. Die SIA 142 und 143 sind als Gesamtsystem zu begreifen, was sich namentlich auch im Falle einer Revision dieser Ordnungen zeigt. [...] Das Vorsehen von spezifischen Ausnahmen in der BauV ist kontraproduktiv. Ein Verweis müsste umfassend sein, so dass der Verweis dynamisch ist [...]. Andernfalls zeichnet sich [...] ein weiterer Flickenteppich ab [...]. → <i>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 10 und 93 BauG</i>	Es entspricht einem Anliegen aus der Praxis, neben den in den SIA-Normen 142/2009 und 143/2009 geregelten Verfahren u.U. auch Workshop- und Gutachterverfahren als anerkannte qualitätssichernde Verfahren durchführen zu können, wenn dies nach Art des Vorhabens zielführend ist. Da auch solche Verfahren Gewähr bieten für eine fachliche Beurteilung, kann im erstinstanzlichen Verfahren auf den Beizug der OLK verzichtet werden. An der Regelung wird festgehalten.
SP	Wir begrüssen, dass neu auf Verordnungsstufe (BauV) die anerkannten qualitätssichernden Verfahren festgelegt werden. Das trägt zu einer grösseren Rechtssicherheit bei. Es ist erfreulich, dass vorab die einschlägigen SIA-Normen 142 und 143 als anerkannte qualitätssichernde Verfahren gelten. Die SP wehrt sich nicht dagegen, dass Workshop- und Gutachterverfahren mit Variantenstudium ebenfalls anerkannt werden [...]. Wir erachten es aber als Schwachpunkt, dass in den Verfahren nach SIA-Ordnung 142 und 143 die Auftrag gebende Stelle frei über Entschädigungen, Folgeaufträge und Preisgelder entscheiden kann. → <i>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 10 BauG</i>	Es entspricht dem (berechtigten) Wunsch der Gemeinden, bezüglich Entschädigungen und Folgeaufträge über die nötige Handlungsfreiheit zu verfügen. Indem in der gesetzlichen Umschreibung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren die diesbezüglichen Bestimmungen aus den SIA-Normen ausgenommen werden, wird klargestellt, dass deren Einhaltung für die Anerken-

5.1 Eingaben zu Art. 99a (neu) BauV

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
		nung von Verfahren irrelevant ist. Den Gemeinden bleibt es unbenommen, die betreffenden Bestimmungen im Einzelfall anzuwenden.
Spiez	Es ist zu wenig klar formuliert, für welche Planungen, welches Verfahren durchgeführt bzw. welches Fachgremium beigezogen werden soll. [...] Als qualitätssichernde Verfahren werden in Anlehnung an diese beiden Ordnungen SIA 142/2009 (Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe) und SIA 143/2009 (Architektur für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge) durchgeführten Workshop- und Gutachterverfahren anerkannt, sofern bestimmte, auf Verordnungsstufe definierte, Voraussetzungen erfüllt sind. Die Formulierung mit «in Anlehnung» ist jedoch eine Aufweichung. Es sollten die Anforderungen der beiden Ordnungen mit Zertifizierung erfüllt werden. → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 10 BauG	Es entspricht einem Anliegen aus der Praxis, neben den in den SIA-Normen 142/2009 und 143/2009 geregelten Verfahren u.U. auch Workshop- und Gutachterverfahren als anerkannte qualitätssichernde Verfahren durchführen zu können, wenn dies nach Art des Vorhabens zielführend ist. Da auch solche Verfahren Gewähr bieten für eine fachliche Beurteilung, kann im erstinstanzlichen Verfahren auf den Beizug der OLK verzichtet werden. An der Regelung wird festgehalten.
Thun	→ Siehe Bemerkungen zu Art. 10 BauG	
VGer	Wir stellen somit fest: Obwohl laut der neuen gesetzlichen Regelung einheitlich ein «anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren» verlangt wird, ist damit (weiterhin) inhaltlich nicht in jedem Fall dasselbe gemeint. [...] Nach geltendem Recht kommen Wettbewerbe in folgenden Normen vor: Art. 92 Abs. 2 BauG [...], Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG [...], Art. 22a Abs. 2 BewD [...]. Neu soll in all diesen Fällen einheitlich ein anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren vorausgesetzt [...] werden. [...] Neu sollen sowohl im Baubewilligungs- als auch in Planerlasserverfahren Studienaufträge (SIA-Norm 143/2009) und sogar Testplanungen genügen. Diese Rechtsänderung im Bereich des institutionellen Ortsbild- und Landschaftsschutzes sollte im Vortrag begründet werden. Der Konkretisierungsgrad und die Ausführungsreife eines Projekts sind bei Wettbewerben am höchsten, bei Testplanungen sehr gering. [...] Ob die Anforderungen an das anerkannte qualitätssichernde Verfahren beim Verzicht auf den OLK-Beizug im Vergleich zu heute gesenkt werden sollen, ist eine politische Frage, zu der sich das VGer nicht äussert. Das gilt auch, soweit der Regierungsrat ermächtigt werden soll, die Anforderungen an die anerkannten qualitätssichernden Verfahren ohne jegliche Vorgaben und Einschränkungen zu bestimmen. Eine solche Änderung geht aber weit über eine «begriffliche Bereinigung» hinaus. Das VGer würde es begrüßen, wenn sie in den Gesetzesmaterialien transparent gemacht und begründet würde. → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 10 und Art. 144 BauG	An der begrifflichen Bereinigung wird festgehalten, zumal die heutige Regelung, welche in Art. 92 und Art. 93 BauG unterschiedliche Formulierungen für die Umschreibung von qualitätssichernden Verfahren verwendet, in der Praxis zu Unklarheiten geführt hat. Die Anforderungen an qualitätssichernde Verfahren können je nach Art des Vorhabens bzw. der Planung unterschiedlich sein. Insbesondere bedingt der Verzicht auf eine UeO in einer ZPP, dass das Ergebnis eines qualitätssichernden Verfahrens einen hohen Konkretisierungsgrad aufweist, weshalb hier nur die Verfahren nach SIA 142/2009 anerkannt werden.

5.2 Eingaben zu Art. 112 Abs. 1a (neu) BauV

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Bern	Die teildelegierte Vorprüfung soll mit der Pflicht verbunden werden, zuhanden der abschliessenden Vorprüfung durch das AGR einen Bericht über die erfolgte Ämterkonsultation einzureichen [...]. Damit wird eine unnötige Bürokratiestufe eingeführt und Mehraufwand bei den Gemeinden und beim AGR generiert [...] Die erfolgten Bereinigungen mit Fachämtern sollen nur soweit nötig dokumentiert werden müssen. [...] Es sollen keine ausführlichen textlichen Umschreibungen erfolgen müssen. [...] Sofern ein Fachamt mit der Planung einverstanden ist, soll dies (ausser bei Vorliegen von Einsprachen, Gesetzesänderungen oder bei offensichtlich schwerwiegenden Fehlern mit gewichtigen Auswirkungen) durch das AGR nicht nochmals in Frage gestellt werden. [...] Antrag zu Art. 112 Abs. 1a (neu) und Art. 118 Abs. 1a (neu) BauV (inkl. Vortrag bzw. Erläuterungen): entsprechend anpassen.	Ablehnung der beantragten Anpassung. Das AGR ist für die abschliessende Vorprüfung auf eine vollständige Dokumentation der Ämterkonsultation angewiesen.
FSU ML	Mit der Pflicht, einen Bericht über die erfolgte Ämterkonsultation einzureichen (Art. 112 Abs. 1a BauV-Entwurf), wird zudem eine unnötige zusätzliche Bürokratiestufe eingeführt. Es soll nicht ein eigentlicher Bericht erstellt werden müssen (welcher dann vom AGR in der abschliessenden Vorprüfung auch wieder gelesen werden muss), sondern erfolgte Bereinigungen mit Ämtern sollen nur soweit erforderlich und ohne formale Vorgaben dokumentiert werden müssen (z.B. einfache Mail-Bestätigung eines Fachamtes ohne inhaltliche Begründung, Aktennotizen etc.). Es wird eine entsprechende Anpassung von Art. 112 Abs. 1a und Art. 118 Abs. 1a E-BauV beantragt.	Ablehnung der beantragten Anpassung. Das AGR ist für die abschliessende Vorprüfung auf eine vollständige Dokumentation der Ämterkonsultation angewiesen.

5.3 Eingaben zu Art. 118 BauV

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Bern	<i>Zu Abs. 1a (neu): → siehe Bemerkungen und Antrag zu Art. 112 BauV</i> <i>Zu Abs. 4:</i> Die ausdrückliche Abschaffung der Zweckmässigkeitsprüfung von Amtes wegen durch das AGR im Vorprüfungsverfahren wird ausdrücklich begrüsst. Dadurch kann insbesondere sichergestellt werden, dass die zweckmässige Ausübung des kommunalen Planungsermessens nur dann durch eine übergeordnete Behörde überprüft wird, wenn Einsprachen oder Beschwerden vorliegen. [...] Die Rechtmässigkeitsprüfung so eng wie möglich auszulegen, eigentliche Zweckmässigkeitsfragen dürfen nicht zu Rechtsfragen umdeutet werden.	Kenntnisnahme
Cueni	Wie im Vortrag, S. 4 f zur Revision der BauV zu Recht festgehalten wird, bedarf es für die Beschränkung des Vorprüfungsverfahrens auf die Rechtmässigkeit keiner Anpassung des BauG. Art. 118 Abs. 4 Bst. c BauV ist seit dem 1.1.1998 mit Inkrafttreten der BauG-Änderung vom 18.6.1987 obsolet geworden. Erstaunlich dabei ist, dass das AGR trotz wiederholter Monierung meinerseits an dieser Bestimmung festhält und im Vorprüfungsverfahren regelmässig auch die Zweckmässigkeit prüft.	Kenntnisnahme
Erlenbach i.S.	Dass sich das AGR auf die Prüfung der Rechtmässigkeit fokussieren und nicht auch noch die Zweckmässigkeit prüfen soll, wird befürwortet. Die Zweckmässigkeit wird bereits von der Gemeinde in der Planung und Ausgestaltung der Pläne eingehend behandelt.	Kenntnisnahme
FFW/HN	Die Behauptung, die kantonale Vorprüfungsinstanz setze ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der Gemeinde, hält den Erfahrungen in der Praxis kaum stand. In der Ortsplanung gelten hohe Anforderungen [...] (Art. 1 Abs. 1 und Art. 25a Abs. 4 RPG, Art. 2 RPV). Geboten ist eine umfassende Interessenabwägung (Art. 3 RPV). [...] Den Kanton auf eine «reine» Rechtskontrolle zu beschränken, wird den bundesrechtlichen Vorgaben nicht gerecht. Vor allem aber würde damit die wichtige Aufgabe der Vorprüfung verfehlt. Weder dem Baugesetz noch dem BauG-Kommentar lässt sich entnehmen, es sei eine reine Rechtmässigkeitsprüfung angezeigt. Auch der Verweis auf die Materialien zur BauG-Revision 1996 [...] darf nicht überbewertet werden, handelt sich dabei doch lediglich um eine singuläre Aussage im Vortrag der damaligen JGK an den Regierungsrat und nicht um ein Statement aus der parlamentarischen Debatte. Aus diesen Gründen stellen wir den Antrag: Art. 118 Abs. 4 Bst. c BauV sei beizubehalten.	Ablehnung der beantragten Beibehaltung von Art. 118 Abs. 4 Bst. c BauV. Es entspricht dem gesetzgeberischen Willen, wie er mit der BauG-Revision 1996 zum Ausdruck gebracht wurde, und der überwiegenden Lehrmeinung, dass sich das AGR im Rahmen der Vorprüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle beschränken soll.
FSU ML	Die Abschaffung der Zweckmässigkeitsprüfung von Amtes wegen durch das AGR im Vorprüfungsverfahren wird ausdrücklich begrüsst. Durch deren Abschaffung kann insbesondere sichergestellt werden, dass eine unzulässige oder unangemessene Ausübung des grundsätzlich grossen und zu achtenden kommunalen Planungsermessens nur dann durch eine übergeordnete Behörde überprüft wird, wenn diesbezügliche Einsprachen oder Beschwerden vorliegen (vgl. Beschwerdegründe gemäss Art. 66 VRPG). → Siehe auch Bemerkungen zu Art. 112 BauV	Kenntnisnahme
KSE	Wir begrüssen auch die vorgesehene Anpassung der Bauverordnung, wonach sich das AGR bei der Vorprüfung auf die Rechtmässigkeit beschränkt und die Beurteilung der Zweckmässigkeit den Gemeinden überlässt. Das kann zu einer weiteren Verfahrensbeschleunigung führen.	Kenntnisnahme

5.3 Eingaben zu Art. 118 BauV

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
Lyss	<i>Zu Abs. 4: → siehe generelle Bemerkungen</i>	
Reichenbach i.K.	<i>Zu Abs. 4: Die Gemeinde Reichenbach begrüsst diese Massnahme. Die Prüfung der Zweckmässigkeit ist Aufgabe der kommunalen Planungsbehörde und fällt in die Gemeindeautonomie.</i>	Kenntnisnahme
Worb	Die Präzisierung, gemäss der sich die Prüfung von kommunalen Planungen durch das AGR auf die Rechtmässigkeit und die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungsvorgaben beschränkt, während die Zweckmässigkeitsbeurteilung Sache der Gemeinden ist, wird begrüsst und hätte schon längst so vorgenommen werden müssen.	Kenntnisnahme

5.4 Eingaben zu Art. 121 BauV

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
	<i>Keine Eingaben</i>	

5.5 Eingaben zu Art. 122a BauV

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
	<i>Keine Eingaben</i>	

Abkürzungen

Abk.		Kategorie
AUE	Amt für Umwelt und Energie	V
BAV	Bernischer Anwaltsverband	D
BEBV	Berner Bauernverband	W
BHS	Berner Heimatschutz	
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern	V
BKSE	Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz	D
BUCK	Bar und Club Kommission Bern	D
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion	V
CAF	Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne	R
CJB	Conseil du Jura bernois	R
D	Diverse	
Die Mitte	Die Mitte Kanton Bern (Partei)	P
EDU	Eidgenössisch-demokratische Union Kanton Bern (Partei)	P
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission	
ES	Entwicklung Schweiz (Interessenvertretung Bau- und Immobilienbranche)	W
EVP	Evangelische Volkspartei Kanton Bern	P
FDP	Freisinnig-demokratische Partei / Die Liberalen Kanton Bern	P
FFW/HN	Fondation Franz Weber / Stiftung Helvetia Nostra	U
FIN	Finanzdirektion	V
FinKon	Finanzkontrolle des Kantons Bern	V
G	Gemeinde	G
GGG	Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG), BSG 935.11	
GLP	Grünliberale Partei Kanton Bern	P
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	V
HEV	Hauseigentümerverband Kanton Bern	W
HIV	Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (Berner Handelskammer)	W
IG LR	Interessengemeinschaft Ländlicher Raum	D
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung	
J	Justiz	

Jb.B.	Région Jura bernois.Bienne (Planungsregion)	R
K	Kirchen	
KDP	Kantonale Denkmalpflege	
KDSA	Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle	V
KEnG	Kantonales Energiegesetz (KEnG), BSG 741.1	
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	V
KGP	Kontaktgremium Planung	
KGV	Kirchgemeindeverband des Kantons Bern	K
KoG	Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG), BSG 724.1	
KSE	Der Kantonale Kies- und Betonverband	W
KÜO	Kantonale Überbauungsordnung	
KUVPV	Kantonale Umweltverträglichkeitsprüfungsverordnung (KUVPV), BSG 820.111	
NHG	Bundesgesetzes vom 1.7.1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG), SR 451	
OLK	Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder	V
OLKV	Verordnung vom 27.10.2010 über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV), BSG 426.221	
PuG	Publikationsgesetz vom 8.3.1993 (PuG), BSG 103.1	
R	Regionales Gremium	
RK	Regionalkonferenz	R
RK EM	Regionalkonferenz Emmental	R
RK OO	Regionalkonferenz Oberland-Ost	R
röm.-kath. LK	Römisch-katholische Landeskirche	K
RStH	Regierungsstatthalterin / Regierungsstatthalter	
RTR	Rechtsetzungstechnische Richtlinien	
s.b./b.	Verein seeland.biel/bienne (Planungsregion)	R
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein	
SIA/BSA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein / Bund Schweizer Architektinnen und Architekten	U
SID	Sicherheitsdirektion	V
SLS	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	U
SP	Sozialdemokratische Partei (des Kantons Bern)	P
STA	Staatskanzlei	V
STA-AZGR	Staatskanzlei, Amt für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen	V
U	Interessenvertretung Umwelt, Raumplanung, Architektur	

UeO	Überbauungsordnung	
V	Verwaltung (Kanton)	
VBKBIS	Verband der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der Bereichsleiter Inkasso Steuerverwaltung des Kantons Bern	D
VBRS	Verband Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	J
VMV	Verordnung vom 26.6.1996 über das Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren (VMV), BSG 152.025	
VPOD	Verband des Personals öffentlicher Dienste (Gewerkschaft)	W
VRPG	Gesetz vom 23.5.1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), BSG 155.21	
W	Gewerbeverband Berner KMU	W
W	Interessenvertretung Wirtschaft	
WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion	V
ZPP	Zone mit Planungspflicht	